



Beteiligungsverfahren zum Agrarstrukturellen Leitbild

***Auswertung der Hinweise aus der Beteiligung,
die bis Juni 2020 eingegangen sind***

Stand:11/2020

MLUK, Abteilung 3; Referat 31

Einleitung

Im März 2020 waren alle Verbände, Einrichtungen und Behörden angeschrieben worden, deren Aufgaben einen Bezug zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt haben und sind über den Landtagsbeschluss zur Erarbeitung des Leitbildes als Grundlage eines Agrarstrukturgesetzes informiert worden.

Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 15. Juni 2020 Hinweise und Vorschläge zu den agrarstrukturellen Zielen des Landes einzureichen. Erste Zielentwürfe mit Begründungen wurden beigelegt (s. die Formulare auf den nächsten 5 Seiten).

Auf der Internetseite des MLUK wurde die Öffentlichkeit zu dem Verfahren und den politischen und rechtlichen Hintergründen informiert und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Es gingen 45 Stellungnahmen und Hinweise ein, davon 35 von Verbänden, Behörden und Einrichtungen und 10 von Bürgerinnen und Bürgern, von denen 5 Personen Landwirte sind.

Die Stellungnahmen und Hinweise zu den Zielentwürfen und den Begründungen dazu sind vollständig in der linken Spalte der Tabellen aufgeführt. In der rechten Spalte finden sich die Auswertungen des MLUK und Angaben, ob der jeweilige Hinweis in den Entwurf übernommen wurde.

Einige Hinweise und Vorschläge bezogen sich ausschließlich auf das spätere Agrarstrukturgesetz (für das es bislang keinen Entwurf gibt) und wurden deswegen hier nur aufgeführt, wenn der gleiche Stellungnehmer auch Hinweise zum Leitbild gegeben hat. Die Hinweise zu dem Agrarstrukturgesetz werden dann in der späteren Phase der Erarbeitung des Agrarstrukturgesetzes berücksichtigt.

Namentlich aufgeführt sind die Verbände, Behörden und Einrichtungen und Wissenschaftler, die unterihrem bereits zu dem Thema publiziert haben, die Namen der Bürgerinnen und Bürger werden aus Datenschutzgründen nicht ausgeschrieben.

Bitte bis zum 15.06.2020 senden an: agrarstruktur@mluk.brandenburg.de

Absender

Name, Vorname:

Institution:

E-Mail:

Stand 2.3.2020

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

Oberziel: Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben, mit einer wirtschaftlich tragfähigen Eigentumsstruktur sind die Basis einer stabilen Agrarstruktur.	
A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung	
1. Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen soll eingedämmt werden.	
2. Die Struktur der brandenburgischen Betriebe, sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen als auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und im Nebenerwerb, soll vielfältig sein.	
3. Eine Flächenkonzentration in einer Region bei wenigen Betrieben soll vermieden werden.	
4. Die breite Streuung des landwirtschaftlichen Eigentums an Agrarflächen wird angestrebt.	
5. Die in der Rechtsform einer Gesellschaft geführten Landwirtschaftsbetriebe sollten weder direkt noch indirekt durch außerlandwirtschaftliche Eigentümer dominiert werden, die auch außerlandwirtschaftliche Interessen verfolgen.	
6. Die Betriebe sollen einen für ihre wirtschaftliche Stabilität möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können.	
7. Junglandwirte und Betriebsgründer sollen Zugang zu Flächen haben.	
8. Nichtlandwirte können als Flächenkäufer oder Vorkaufsrechtsbewerber unter engen Voraussetzungen Landwirten gleichgestellt werden, wenn ihre Zielsetzungen den agrarstrukturellen Zielen des Landes entsprechen und nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.	

<p>9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg, die diese durch Lohnunternehmer bewirtschaften lassen wollen, sollen einem Nichtlandwirt gleichgestellt sein.</p>	
<p>10. Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen sollen nicht oberhalb des allgemeinen Verkehrswerts liegen. Dieser übersteigt bereits den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert deutlich.</p>	
<p>B. Vorkaufsrecht</p>	
<p>Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haben in einer Konkurrenzsituation die Landwirte Vorrang, die folgende Kriterien am besten erfüllen Kriterien bei konkurrierenden Betrieben für den Nacherwerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümergeführter Betrieb mit räumlichem Bezug zu der Kauffläche - Betrieb mit eigenen Arbeitskräften - Beitrag des Betriebes zur regionalen Wertschöpfung (z.B. Hofladen, Kooperation mit Verarbeitungsbetrieb in der Region) - Beitrag des Betriebes zur Erhöhung der Diversifizierung (z.B. Direktvermarktung, touristische Angebote, Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum) - Junglandwirt (Alter bis 40 Jahre) oder Existenzgründer - Vollerwerbslandwirt - Gartenbaubetrieb - Zertifizierter Ökobetrieb - Flächengebundene Tierhaltung (tatsächliche vorwiegende Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen) - Konkret begründeter Flächenbedarf - Betrieb mit Angeboten für die Agrarbildung 	
<p>C. Landpacht</p>	
<p>1. Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag entsprechen.</p>	
<p>2. Die Pachtverträge werden den Landpachtverkehrsbehörden zuverlässig angezeigt.</p>	

Bitte bis zum 15.06.2020 senden an: agrarstruktur@mluk.brandenburg.de

Absender

Name, Vorname:

Institution:

E-Mail:

Stand:02.03.2020

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

<p>Oberziel: Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben, mit einer wirtschaftlich tragfähigen Eigentumsstruktur sind die Basis einer stabilen Agrarstruktur.</p>	
<p>A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung</p>	
<p>Zu 1. Bodenspekulation führt zu vermehrter Flächenkonkurrenz und Preissteigerungen. Sie verringert die Chancen der Landwirte, Flächen zu für sie noch wirtschaftlichen Preisen zu erwerben. Durch die höheren Kaufpreise, die Kapitalanleger zahlen, erhöhen sich auch die Pachtpreise, da diese der Refinanzierung der Kaufpreise dienen.</p>	
<p>Zu 2. Eine vielfältige Struktur erhöht die wirtschaftliche Stabilität des Agrarsektors in Brandenburg insgesamt.</p>	
<p>Zu 3. Die Konzentration von Flächen in einer Region bei wenigen Betrieben führt dazu, dass andere Betriebe kaum noch Chancen auf den Kauf oder die Anpachtung von Flächen in dieser Region haben und dass die Preise von den „Platzhirschen“ bestimmt werden können. Außerdem widerspricht die Flächenkonzentration dem Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums.</p>	
<p>Zu 4. Die breite Streuung des Eigentums ist bereits ein Verfassungsgrundsatz gemäß. Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung. Dieser Grundsatz ist auch von großer Bedeutung für die Agrarflächen.</p>	
<p>Zu 5. Die Verfolgung außerlandwirtschaftlicher Interessen wie die Erfüllung von Renditeversprechen an Kapitalanleger ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb gestellt werden. Arbeitsaufwendigere Betriebsformen wie Gartenbau</p>	

<p>und Tierhaltung, an denen in Brandenburg ein besonderer Bedarf besteht, gibt es regelmäßig nicht bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern. Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern sind häufig Bestandteil eines Konzerns, der eng an die Konzernleitung angebundene Geschäftsführer in einer Vielzahl von Töchtern einsetzt. Die Folge ist: Keine Präsenz der Geschäftsführer an einem Standort. Die Betriebsleiter wechseln häufig. Sie bekommen Anweisungen vom Management. Für qualifizierte Fachkräfte, die von allen Betrieben gesucht werden, sind diese Unternehmen kein attraktiver Arbeitsplatz. Von den Angestellten wird häufig der Einsatz an diversen Standorten verlangt. Durch die fehlende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung fehlt der persönliche Kontakt mit der sonstigen Bevölkerung im Dorf. Zwar fällt Steuerpflicht am Sitz der jeweiligen Konzerntochter an, es können aber Gewinnverlagerungen stattfinden, die Steuerlast in Brandenburg drücken.</p>	
<p>Zu 6. Auf der Ebene der Vorkaufsrechtsausübung muss der nacherwerbsbereite Betrieb seine dringende Aufstockungsbedürftigkeit nachweisen, was nach geltendem Recht im Einzelfall sehr aufwendig ist. Hier sollte durch die Zielsetzung, dass grundsätzlich die Erhöhung des Eigenlandanteils agrarstrukturell eine wichtige Verbesserung darstellt.</p>	
<p>Zu 7. Junglandwirte und Betriebsgründer haben große Schwierigkeiten, zu bezahlbaren Preisen an Flächen zu kommen. Die sonstigen Fördermöglichkeiten erfassen nicht Förderung zum Zweck des Flächenerwerbs.</p>	
<p>Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern.</p>	
<p>Zu 9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg haben ähnlich agrarstrukturell schädliche Auswirkungen wie außerlandwirtschaftliche Investoren (Vgl. unter 5.)</p>	
<p>Zu 10. Die Preisentwicklung muss wieder in Zusammenhang mit den Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft gebracht werden. Eine entsprechende Vorschrift wäre notifizierungspflichtig bei der EU-Kommission, was aber aussichtsreich erscheint.</p>	
<p>B. Begründungen der Ziele bezüglich der Vorkaufsrechtsausübung</p>	

<p>Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haben in einer Konkurrenzsituation die Landwirte Vorrang, die folgende Kriterien am besten erfüllen</p> <p>Kriterien bei konkurrierenden Betrieben für den Nacherwerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümergeführter Betrieb mit räumlichem Bezug zu der Kauffläche - Betrieb mit eigenen Arbeitskräften - Beitrag des Betriebes zur regionalen Wertschöpfung (z.B. Hofladen, Kooperation mit Verarbeitungsbetrieb in der Region) - Beitrag des Betriebes zur Erhöhung der Diversifizierung (z.B. Direktvermarktung, touristische Angebote, Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum) - Junglandwirt (Alter bis 40 Jahre) oder Existenzgründer - Vollerwerbslandwirt - Gartenbaubetrieb - Zertifizierter Ökobetrieb - Flächengebundene Tierhaltung (tatsächliche vorwiegende Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen) - Konkret begründeter Flächenbedarf - Betrieb mit Angeboten für die Agrarbildung 	
<p>C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht</p>	
<p>Zu 1. Pachtpreise müssen dem durchschnittlichen auf den jeweiligen Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag angemessen sein, um für die Betriebe nicht wirtschaftlich nachteilig zu sein.</p>	
<p>Zu 2. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Anzeigepflicht wird nicht durchgängig beachtet, da keine Rechtsfolgen an die Nichtbeachtung geknüpft sind. Dies ist zu ändern.</p>	

Auswertung Stellungnahmen und Hinweise Agrarstrukturelles Leitbild

Oberziel: Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben, mit einer wirtschaftlich tragfähigen Eigentumsstruktur sind die Basis einer stabilen Agrarstruktur. Hinweise Fachöffentlichkeit		Auswertung Hinweise
BMEL	<p>Es könnte ergänzt werden, dass ein Beitrag zur sozialen und ökonomischen Stabilität ländlicher Räume angestrebt wird.</p> <p>Folgende Ziele könnten ergänzt werden, die entweder in einer Präambel oder der Begründung des Gesetzes auftauchen könnten, die teilweise aber auch explizit aufgeführt werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Agrarflächen entsprechend dem Bundeswaldgesetz; (deklaratorisch, Umsetzung bei Verwaltungsverfahren aufgrund anderer Gesetze, z. Planungs- und Baurecht); die dort bislang geltende „Berücksichtigung“ würde in „Einvernehmen“ geändert und die Position der Agrarflächen stärken. 	<p>Zustimmung.</p> <p>Passt hier nicht, da nur bundesrechtlich zu regeln.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zersplitterung von Flächen (wie derzeit im LPachtVG und GrdstVG). 	<p>Ist eher Maßnahme (s. § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Arbeitsplätzen und Produktion hochwertiger Lebensmittel 	<p>In Ziele aufnehmen.</p> <p>S. neues Ziel 11.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Transparenz auf dem Bodenmarkt; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung marktbeherrschender Positionen auf dem Bodenmarkt (steht allerdings in Verbindung mit Eigentumskonzentration und breiter Eigentumsstreuung). 	Grundsätzlich Zustimmung, aber wettbewerbsrechtlicher Begriff sollte nicht auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt angewendet werden. S. Ziel 3 und 4: Vermeidung von Eigentums- und Pachtflächenkonzentration
	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Position der Pächter, z. B. durch Vorkaufsrechte bei Buchstabe B. (Während Landwirte sich bei Verabschiedung des GrdstVG auf 85 % Eigentumsflächen stützen konnten, wirtschaften sie heute zu 70 % auf Pachtflächen. Das heißt, wenn ich heute die Agrarstruktur schützen will, muss ich Pächter stärker schützen.) 	S. Ziel C. Themen der Umsetzung im Gesetz. In BB war der durchschnittliche Eigenlandanteil immer niedriger als im Bundesdurchschnitt.
	Ergibt sich aus nationalen Rechtstexten, programmatischen Texten von Parteien und Verbänden, und auch internationalen Rechtstexten und Leitlinien (EU, FAO, UN) -	
Thünen-Institut	Erweiterung um Bodenfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsleistung (Ernährungssicherung) - Regulierungsleistung (Landschaftselemente, Klimaschutz, Naturschutz, Biodiversität, Wasserhaushalt) - Kulturelle Ökosystemleistungen (historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus) 	Zustimmung. Übernehmen in Einleitung und Ziel 8 neu.
	<ul style="list-style-type: none"> - Priorisierung dieser Funktionen. 	Eine Priorisierung ist in allgemeiner Form auf der Leitbildebene nicht möglich.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Besseres Oberziel: Förderung einer vielfältigen Agrarstruktur mit lokal eingebundenen Landwirtschafts- und Gartenbau-betrieben, die in	Vermischung mit Ziel 2 sollte vermieden werden.

	regionale Wirtschaftskreisläufe eingebunden sind, ökologische und soziale Leistungen erbringen, tiergerechte Haltungsformen umsetzen und Beiträge zu Biodiversität und Klimaschutz leisten.	Aufnehmen: Ergänzung um soziale und ökologische Leistungen s.a. Auswertung der Stellungnahmen des BMEL und des Thünen-Instituts.
Dr. Rainer Tölle, HU	Es gibt zwei Oberziele: 1. die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung, dies gewährleisten leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe. 2. zukunftsfähige Lebens- und Arbeitsbedingungen im Agrarsektor Dabei zählen zum Agrarsektor nicht nur die Landwirtschaft, sondern eben auch die Forst- und Fischereiwirtschaft	Beide Punkte berücksichtigen. Die Themen Forst- und Fischereiwirtschaft wurden zunächst ausgenommen. Sie sind später zu berücksichtigen.
	Mit Blick auf gewachsene Betriebsstrukturen und etablierte Lohnunternehmen ist nicht zu fordern, dass alle Betriebseigentümer in einem räumlichen Bezug zur Hofstelle leben.	Ziel ist so umzuformulieren, dass klargestellt ist, dass keine europarechtlich unzulässige Wohnsitzpflicht gemeint ist.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Erhaltung einer entwickelten Vielfalt in der Agrarstruktur, die besonders ortsansässige Landwirte fördert und ihnen ermöglicht ein solides Einkommen zu erwirtschaften.	Ist als eigenes Ziel im Entwurf enthalten. Die Formulierung „Förderung ortsansässiger Landwirte“ sollte aus rechtlichen Gründen nicht verwendet werden-
Landkreis Märkisch-Oderland	Definition: leistungsfähige Betriebe: hier müssten Parameter festgelegt werden, die möglichst schnell und unkompliziert abrufbar wären, weil das GrdstVG einen sehr engen Zeitrahmen bei der Bearbeitung vorgibt. Es wäre auch wichtig, die Fristen für die Bearbeitung von Grundstücksverträgen zu verlängern!!	Auf Gesetzesebene berücksichtigen.
Netzwerk Flächensicherung	Dieses Oberziel gibt keine Auskunft darüber, welche Betriebstypen für eine „stabile“ Agrarstruktur bevorzugt werden. Zur der hier angebotenen Beschreibung passen neben bäuerlich-familiär betriebene Mischbetrieben genauso der hoch spezialisierte 10.000 ha-Betriebe mit Fremdarbeitern und Exportorientierung. Die Begriffe „Leistungsfähig“ und	S. Ziel 2 zur Vielfalt der Strukturen. Begriffsdefinitionen sind auf Gesetzesebene zu leisten.

	„wirtschaftlich tragfähige Eigentumsstruktur“ sind sehr interpretationswürdig und deshalb anfällig für interessengetriebene Auslegungen.	
	Die Wohnsitzvorgabe ist mit EU-Recht nicht konform (vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1018(01)&from=DE S.11 Wohnsitzerfordernisse). Eine “stabile” Agrarstruktur ist kein sinnvolles Ziel, sie muss sich auch ändern können; das GrdstVerkG spricht von einer “gesunden” Agrarstruktur.	Die Formulierung des Entwurfs war nicht als Wohnsitzvorgabe gemeint und ist entsprechend klarstellend zu formulieren.
	Außerdem können auch reine Pachtbetriebe eine gesunde Agrarstruktur ausmachen, Eigentum an sich sollte daher kein Ziel sein.	Zugang zu Pachtflächen s. Ziel C.
	Unser Gegenvorschlag: Vielseitige, regional eingebundene und leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe mit einem stabilen Anteil an Eigentums- oder langfristigen Pachtflächen sind die Basis einer gesunden Agrarstruktur.	Inhalte übernehmen.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Das ist kein Oberziel! ⇒ Hier müsste ein übergeordnetes, gesellschaftliches Oberziel definiert werden, das für die gesamte Agrarpolitik gelten sollte.	S.a. Hinweis des Thünen-Instituts und Dr. Tölle.
	Landwirtschaft war und ist mehr als die Erzeugung von Lebensmitteln oder Rohstoffen. Sie soll unsere einzigartigen Kulturlandschaften erhalten, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt schützen, das gesellschaftliche Leben auf dem Land fördern und sinnvolle Arbeit schaffen, von der die Menschen leben können. Hierfür brauchen wir eine widerstandsfähige (resiliente) Landwirtschaftsstruktur, die ihrer Rolle als gesellschaftliches und wirtschaftliches Rückgrat im ländlichen Raum gerecht	Entsprechend ergänzen.

	wird und einen Beitrag zur Bewältigung der neuen gesellschaftlichen Herausforderungen liefert.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Dem Oberziel ist zuzustimmen. Die wirtschaftlich tragfähigste Eigentumsstruktur besteht bei reinen Eigentumsbetrieben.	
	Es ist unklar, was unter „Bodenspekulation“ zu verstehen ist und wo eine solche in nennenswertem Umfang festgestellt werden kann. Sollte es sie geben, warum soll sie nur „ein-gedämmt“ und nicht sogar „verhindert“ werden?	
FabLF e.V.	Die agrarstrukturellen Zielsetzungen der Landesregierung fokussieren sich vordergründig auf die Sicht des Erwerbers landwirtschaftlicher Flächen. Sollte ein „Agrarstrukturelles Leitbild“ nicht mindestens in gleichem Maße auch die Perspektive des Veräußerers berücksichtigen? Dieser will im Falle des Generationenwechsels oder der Betriebsaufgabe sicher keine Regulierung, sondern strebt durch die Veräußerung vielmehr die Maximierung seiner Erlöse an.	Auch die Interessen der Veräußerer werden in dem Leitbild berücksichtigt werden.
Landkreistag Brandenburg	Die unbestimmten Begriffe „räumlicher Bezug“ und „wirtschaftlich tragfähige Eigentumsstruktur“ müssen verbindlich definiert werden. Bspw. Probleme, wenn... ...ortsfremde Gesellschafter (GbR, GmbH), die schon seit der Betriebsgründung Partner der ortsansässigen Gesellschafter sind (bzw. deren Nachfolger/Erben) oder ...Gesellschafter/Genossen, die im Ruhestand ihren Wohnsitz verlegen (Kinder/„Kanaren“...) Welche Konsequenzen folgen für die Gesellschaft? Wohnsitz jedes Gesellschafters/Genossen prüfen? (Entfernung, Haupt-/nebenwohnsitz, evtl. Briefkastenadressen...)	Hinweis bezieht sich eher auf Gesetzesformulierung. Es sollte aber geprüft werden, ob in Unterzielen bzw. deren Begründungen die Hinweise verarbeitet werden.

<p>Landkreis Oder-Spree</p>	<p>Umformulierung: Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Finanzinvestoren, Banken, Versicherungen etc.) soll verhindert werden. Der räumliche Bezug sollte konkretisiert werden: z.B. Wirkung, Bedeutung für und Ausstrahlung auf die Region, Etablierung von und Beteiligung an regionale Wertschöpfungsketten, Regionale Vermarktung. Nicht alleine die wirtschaftlich tragfähige Eigentumsstruktur ist die Basis- Ein landwirtschaftliches Unternehmen sollte von seiner Produktion leben können sowohl mit Pacht- als auch mit Eigentumsflächen und unter den gegebenen Marktbedingungen. Somit können auch bei der Diskussion um die Strukturen im Agrarbereich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht außeracht gelassen werden. Eine Voraussetzung zur Gewährleistung der Landwirte mit Flächen und zur Verhinderung von weiterem Flächenfraß zu Lasten der Bauern (auch wenn sie dafür Bauland erhalten), ist eine Behörde, welche die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion übernimmt, Flächen auf Vorrat kaufen kann und nach u.g. Kriterien den Verkauf durchführen kann. Es sollte eine größtmögliche Übereinstimmung von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftlicher Produktion erreicht werden.</p>	<p>S. die betreffenden Unterziele. Formulierung „verhindert“ ist rechtlich unmöglich, da Nichtlandwirtserwerbe nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.</p>
<p>AbL e.V.</p>	<p>- regional verankerte, selbständige Betriebe anstatt „Konzernfilialen“ (Ortsansässigkeit der Betriebsleitung, keine Holdingstrukturen, kein Abfluss der Wertschöpfung aus der Region)</p> <p>- dauerhafte Arbeitsplätze im ländlichen Raum anstatt Saisonarbeitskräfte bzw. „Durchtauschbelegschaften“ (soziale Verantwortung für die Arbeitnehmer, gesellschaftliche Verankerung in der Region)</p>	<p>Im wesentlichen Übernahme.</p> <p>S. zum Thema „Holdingstrukturen“ in den Zielen 3 und 4. „Ortsansässigkeit der Betriebsleitung“: Europarechtliche Bedenken (u.a. Niederlassungsfreiheit): EuGH 25.1.2007, Festersen, C-370/05).</p>

	- geschlossene Nährstoffkreisläufe, die Bodenbewirtschaftung mit Tierhaltung kombinieren und in Generationen denken anstatt reine Bewirtschaftung der Flächen um den Status der Nutzfläche (Anlageobjekt) aufrecht zu erhalten	Grundsätze werden in erweiterter Einleitung berücksichtigt.
Bauernbund Brandenburg	Viele leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, die sich im Eigentum von ortsansässigen Landwirten befinden und von ihnen bewirtschaftet werden, sind die Basis einer gesunden Agrarstruktur.	Ziele sollten nicht vermischt werden, da spätere Regelungen auf einzelne Ziele rückführbar sein sollten.
	Wir schlagen vor, den Begriff „viele“ zu verwenden, um bereits im Oberziel die breite Streuung des Eigentums zum Ausdruck zu bringen. Wir schlagen vor, den Begriff „ortsansässig“ zu verwenden und den räumlichen Bezug über eine geringe Entfernung zwischen Betriebssitz und Wohnsitz (maximal 10 Kilometer) zu definieren.	„Ortsansässigkeit“: Europarechtliche Bedenken (u.a. Niederlassungsfreiheit): EuGH 25.1.2007, Festersen, C-370/05).
	Und wir schlagen vor, den wertenden Begriff „gesund“ zu verwenden – stabil können auch kranke Strukturen sein, wenn genug Geld von außen fließt.	Die metaphorischen Begriffe „gesund“ und „krank“ gehören nicht in eine der Objektivität verpflichteten Gesetzessprache.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Dem Oberziel stimmen wir grundsätzlich zu. Um den vielfältigen Betriebsformen im Land Brandenburg gerecht zu werden ist die Formulierung „Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben“ zu verändern in „Landwirtschaftsbetriebe, die in ihrer Region verankert sind und zur regionalen Wertschöpfung beitragen“. Das Kriterium des „Lebens mit räumlichem Bezug zum Betrieb“ der Eigentümer ist bei Agrargenossenschaften und anderen Formen des Mehrfamilienbetriebs (v.a. bei Genossenschaften mit zahlreichen Mitgliedern) nicht für jedes Mitglied in jedem einzelnen Fall gewährleistet (z.B. im Falle des Generationswechsels). Dies ist aber auch kein notwendiges Kriterium ist, soweit die Mitglieder überwiegend einen räumlichen Bezug zum Unternehmen haben.	Formulierung übernehmen. Sie schließt aus, dass eine europarechtlich problematische „Wohnsitzpflicht“ (u.a. Niederlassungsfreiheit): EuGH 25.1.2007, Festersen, C-370/05) durch das vorbereitet wird.

	<p>Die wirtschaftlich tragfähige Eigentümerstruktur bei Agrargenossenschaften hat sich beim Zusammenhalt der Mitglieder im Rahmen der Dürrehilfe 2018 deutlich gezeigt.</p>	
	<p>Bei dem Oberziel ist zu beachten, dass es vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft auch künftig möglich bleiben muss, in landwirtschaftliche Betriebe zu investieren. Gerade in Krisensituation sind auch außerlandwirtschaftliche Investitionen erforderlich, um eine stabile und vielfältige Agrarstruktur zu erhalten.</p>	<p>Zutreffend. Wird sichergestellt.</p>

Oberziel: Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben, mit einer wirtschaftlich tragfähigen Eigentumsstruktur sind die Basis einer stabilen Agrarstruktur. Bürgerbeteiligung		
Landwirt F.	Die natürlichen Bedingungen in Brandenburg sind vielfältig, genauso die historischen Entwicklungen seit der Wende. Ebenso vielfältig ist die Betriebsstruktur in der Landwirtschaft Brandenburgs. Grundlage sind Eigentum an Grund und Boden, aber auch Pachtungen. Wirtschaftlich tragfähige Eigentumsstruktur → wie ist das zu verstehen? Eindeutig definieren?!	Begriffe sind zu konkretisieren und erweitern.
Frau M.	100 % Ökologische Landwirtschaft sollte als Ziel festgelegt werden.	Dieses Ziel würde eine grundlegende Neuorientierung der Landwirtschaft in Brandenburg insgesamt bedeuten. Eine solche grundlegende Neuorientierung lässt sich über den für dieses Leitbild relevanten Teilbereich des Bodenmarktrechts nicht einführen. Das Bodenmarktrecht soll nachteiligen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt als Ordnungsrecht entgegenwirken, aber nicht die gesamte Agrarstruktur neu regeln.
Herr B.	Der Begriff räumlicher Bezug ist angesichts der heutigen Mobilität und technischen Möglichkeiten strittig bis überholt. Viele Arbeitnehmer pendeln, dieses Recht muss auch ein landwirtschaftlicher Unternehmer haben. Zu beachten ist auch, dass der Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft im Jahresverlauf sehr unterschiedlich sein kann und es z.B. die Möglichkeit eines Zweitwohnsitzes gibt.	

Stand: 03/2020 (Zielentwurf)
06/2020 (Hinweise)
11/2020 (Auswertung)

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung MLUK
1. Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen soll eingedämmt werden. Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Ja!	
BMEL	Zustimmung.	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen durch Nichtlandwirte wie z.B. Finanzinvestoren, Banken oder Versicherungen soll eingedämmt werden.	Zustimmung zu differenzierterer Zielformulierung, aber Begrenzung auf Nichtlandwirte würde hinter aktuellen Gesetzesstand zurückfallen, nach dem auch die Genehmigung für Verkäufe an Landwirte zu spekulativ überhöhten Preisen versagt werden können.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, soweit dieses Problem auftritt. Wir schlagen als zusätzliches Ziel vor, den Flächenentzug einzudämmen oder Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie nicht zum zusätzlichen Entzug landwirtschaftlicher Flächen führen.	Gemeint ist wohl Flächenverbrauch. Die rechtliche Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen gegenüber anderen Nutzungen kann im Bodenmarktrecht nicht geregelt werden. Die Problemlage sollte aber in der Beschreibung der Ausgangssituation aufgenommen werden als ein die Bodenknappheit erhöhender Faktor.
Thünen-Institut	Kritik an der Begriffswahl: Spekulation im Sinne von Kauf in Erwartung höherer Wiederverkaufspreise sei zumindest seit 2015 nicht das bestimmende Motiv von Kapitalanlegern, sondern eher eine langfristige wertstabile Anlage mit sicheren Renditen.	Klarstellung hilfreich. Begriff sollte definiert werden. Alle Formen von agrarstrukturell schädlichem Erwerb sollten konkret beschrieben werden.

LELF	<p>In der sozialistischen Wirtschaftslehre: Kauf von Flächen, um sie dank günstiger Lage und vorhandenem Bedarf (z. Bodenspekulation Bauland) später zu einem höheren Preis mit Spekulationsgewinn weiterzuverkaufen. >Grundrente, >Differentialrente, Immobilien</p> <p>(http://www.wirtschaftslexikon.co/d/bodenspekulation/bodenspekulation.htm)</p>	<p>Bessere Formulierung wählen. Kapitalanlage hervorheben.</p> <p>Da die Vermeidung von Spekulation (im weiteren Sinne) aber ein vom EuGH anerkanntes Ziel ist, sollte der Begriff weiter benutzt werden.</p>
	<p>Bodenspekulation - kapitalistische Praxis des Kaufs von Bodenstücken, um sie dank günstiger Lage später zu einem bedeutend höheren Preis (in der Regel als Bauland) mit hohem Spekulationsgewinn weiterzuverkaufen. Die Grundlage der Bodenspekulation ist die kapitalistische Grundrente, vor allem die Differentialrente der Lage und deren bes. Erscheinungsform, die Baustellenrente.</p> <p>(http://www.juramagazin.de/bodenspekulation.html)</p>	<p>Zum Begriff S. Auswertung zu Thünen-Institut-Stellungnahme.</p>
	<p>Woran ist eine Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen erkennbar? Ansteigenden Pacht- und Kaufpreisen. Ein Spekulationsgewinn wird erst beim Verkauf realisiert. Gibt es solche Verkäufe in nennenswerter Größenordnung oder ist das noch Spekulation?</p>	<p>Kauf- und Pachtpreissteigerungen in den Jahren 2007 bis 2015 um ca. 400 % bzw. 200 %. Ein Viertel der Grundstücksveräußerungen sind Verkäufe an Nichtlandwirte.</p> <p>Klarstellung im Entwurf, dass es vor allem um Kapitalanlage und nicht um Spekulation im engeren Sinne geht.</p>
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Anwendung Vorkaufsrecht - Korrektur LPVG- Antragspflicht und Sanktionen - Share-Deals unterbinden bzw. begrenzen (%-Anteil) - Schaffung eines einheitlichen Bodenfonds im Land unter Einbeziehung BVVG-Flächen sinnvoll. 	<p>Anregungen für konkrete Maßnahmen können auf Leitbildebene noch nicht berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Barnim	<p>Diese Spekulationen sind nur möglich, weil das GrdstVG mit seinen Interpretationen und den Beispielurteilen der letzten 8-10 Jahre die Möglichkeit immer wieder zulässt,</p>	<p>Diese Darstellung trifft nicht zu.</p>

	dass vor Landwirten der Nichtlandwirt als Käufer zugelassen wird.	
	Die Prüfung der Aufstockungsbedürftigkeit des Landwirtes ist ein wesentliches Hindernis bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes. Bei gut situierten Betrieben hat immer der Nichtlandwirt einen Vorteil.	Mögliche gesetzliche Änderungen der Voraussetzungen der Versagung und Vorkaufsausübung sind auf Leitbildebene noch nicht zu diskutieren.
Landkreis Elbe-Elster	Kein Erwerb zur Geldanlage, kein Weiterverkauf innerhalb von 10 Jahren zu höherem Verkaufspreis	Anregungen für konkrete Maßnahmen / Regelungen können auf Leitbildebene noch nicht berücksichtigt werden.
Landkreis Märkisch-Oderland	Was ist damit gemeint, wirkliche Spekulation oder Geldanlage? Spekulation sollte grundsätzlich verhindert werden.	S. Auswertung Thünen-Institut und LELF.
Landkreis Spree-Neiße	Unbedingte Rückkehr zur 1 ha- Genehmigungsfrequenzen! Gerade in Südbrandenburg dominieren in vielen Gegenden Grundstücksgrößen unterhalb von 2 ha. Der Schutz der hier vorherrschenden Agrarstrukturen muss unbedingt wieder erreicht werden.	Anregungen für konkrete Maßnahmen können auf Leitbildebene noch nicht berücksichtigt werden.
Netzwerk Flächensicherung	Dieses Ziel ist außerordentlich zu begrüßen, wir würden aber noch weitergehen: 1. Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen soll nicht mehr stattfinden. Begründung: „Eindämmen“ ist wiederum ein dehnbarer Begriff, bei dem Bodenspekulanten immer „Ausflüchte“ hätten, insgesamt sei das Problem doch schon geringer geworden, dann könnten sie doch weiterhin Spekulation im kleinen Maße betreiben. Wir sind der Meinung, dass Spekulation mit Boden verboten werden sollte. Es muss dementsprechend plausibel dargelegt werden, dass das Land das man erwirbt auch selber bewirtschaftet wird.	Übergeordnetes Recht (Verfassung, EU-Recht) lassen ein absolut geltendes Verbot nicht zu.

AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird zugestimmt. Land in Länderhand.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Es ist unklar, was unter „Bodenspekulation“ zu verstehen ist und wo eine solche in nennenswertem Umfang festgestellt werden kann. Sollte es sie geben, warum soll sie nur „ein-gedämmt“ und nicht sogar „verhindert“ werden?	S. Auswertung zu Thünen-Institut und zu Netzwerk Flächensicherung.
Berliner Stadtgüter GmbH	Keine Anmerkung	
Landkreis Oder-Spree	Umformulierung: Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Finanzinvestoren, Banken, Versicherungen etc.) soll verhindert werden.	S. Auswertung zu Thünen-Institut und zu Netzwerk Flächensicherung.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Diesem Ziel stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings ist zu prüfen, inwieweit wir es bei der Entwicklung am Bodenmarkt mit spekulativen Entwicklungen zu tun haben. Bei Versuchen ordnungspolitischer Eingriffe am Bodenmarkt, sollten immer mögliche Kollateralschäden beachtet werden.	S. zu Thünen-Institut und LELF. Bereits auf Zielebene sind rechtliche Grenzen zu prüfen.

Landwirt F.	Dem ist grundsätzlich zuzustimmen; ab wann beginnt Spekulation?	Begriff ist in Begründung zu erläutern.
Landwirt M. 2	Warum verkauft die BVVG an Nichtlandwirte????	Die auf die BVVG bezogenen Hinweise können in dem Leitbild nicht berücksichtigt werden. Das auf dem Leitbild aufbauende Agrarstrukturgesetz wird - wie das geltende Recht - auch für BVVG-Verkäufe und -Verpachtungen gelten.
	Warum werden Verkäufe an Nichtlandwirte über die LGSA abgewickelt?	Nicht zutreffend.
	Warum mit doppelter Grunderwerbsteuer belastet? Es bedarf hier keiner großen politischen Show, sondern einfach nur fundierter Arbeit.	Entsprechende Anträge der Länder wurden bisher im Bundesrat abgelehnt.
Landwirt K.	Richtig und: Beendigung der Flächenverkäufe durch BVVG zu Höchstpreisen.	Im Rahmen des Agrarstrukturgesetzes, vorbereitet durch das Leitbild, ist nur die Versagung von Verkäufen mit überhöhten Preisen möglich (Vgl. Ziel 10).

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 1. Bodenspekulation führt zu vermehrter Flächenkonkurrenz und Preissteigerungen. Sie verringert die Chancen der Landwirte, Flächen zu für sie noch wirtschaftlichen Preisen zu erwerben. Durch die höheren Kaufpreise, die Kapitalanleger zahlen, erhöhen sich auch die Pachtpreise, da diese der Refinanzierung der Kaufpreise dienen.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Im Endeffekt erhöhen sich die Lebensmittelpreise, das hat Auswirkungen für die Verbraucher.	Zustimmung.
Dr. Rainer Tölle, HU	Die Bemessung der Pachtpreise orientiert sich in der Praxis auch an den Direktzahlungen der EU.	Es gibt auch andere Gründe, die aber nicht durch ein Landes-Agrarstrukturgesetz zu beeinflussen sind.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Boden ist kein frei handelbares Gut, sondern erfüllt zahlreiche Aufgaben im gesellschaftlichen Interesse (u.a. Klimaschutz, Trinkwasserschutz, Schutz von Biodiversität). Darum soll Boden auch nur Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden, die diesen nachhaltig und mit dem generationsübergreifenden Gedanken bewirtschaften können.	Zustimmung zu Erweiterung der Ziele um weitere Bodenfunktionen. Ergänzung der Begründung um das Risiko, dass renditeorientierte Geldanlagen in Landwirtschaftsflächen nicht an dem langfristigen Erhalt bzw. dem Aufbau der Bodenfruchtbarkeit und der Ertragsfähigkeit der Flächen ausgerichtet sind.
Genossenschaftsverband	Inwiefern wir es bei der Preisentwicklung der LN der vergangenen Jahre mit Phänomenen der Bodenspekulation zu tun haben oder diese v.a. auf die Verkaufspolitik der BVVG zurückzuführen ist, wäre für eine fundierte Beurteilung mit Daten und Fakten zu untermauern. Richtig ist, dass die Kauf- und Pachtpreise Landwirtschaftliche Nutzflächen teilweise eine Höhe angenommen haben, die	Grundstücksmarkbericht von 2019 weist wieder eine deutliche Kaufpreissteigerung aus.

	<p>durch landwirtschaftliche Produktion nur schwer zu erwirtschaften ist. Allerdings müssen bei einer Beurteilung der Situation auch weitere Aspekte und Faktoren berücksichtigt werden:</p>	
	<p>zwischenzeitlich hat die Dynamik der Entwicklung am Bodenmarkt deutlich abgeschwächt, teilweise lassen sich sogar schon rückläufige Entwicklungen verzeichnen. die Eigentumsflächen an Boden sind wesentliche Sicherheiten für langfristige Investitionen der Landwirtschaftsbetriebe, eine deutliche Verminderung des Wertes führt zwangsweise auch zu einer Neubewertung durch die Kreditinstitute und eine Verteuerung von Krediten.</p>	<p>Ist eher ein bei Ziel 10 (Preissmissbrauch) zu behandelnder Punkt..</p>
<p>Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.</p>	<p>Kriterienmatrix: werden alle Kriterien gleichwertig behandelt oder gibt es ein Ranking.</p>	<p>PASST hier nicht??</p>
<p>LELF</p>	<p>Der Flächenkauf ist für Kapitalanleger nur lukrativ, wenn sie Landwirte finden, die die dann geforderte Pacht zahlen wollen und können. Der Kapitalanleger ist dann einer von anderen Landeigentümern, die mit den Landwirten verhandeln. Eine Analyse der Bodeneigentümer der LF in Brandenburg würde Aufschluss über eine Eigentumskonzentration geben. Die Analyse müsste letztlich die natürlichen Personen benennen, die hinter den Gesellschaftern der Kapitalanleger stehen. Gegen eine evtl. vorliegende Konzentration könnte aus agrarpolitischen Erwägungen eingeschritten werden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Kapitalanleger selbst einen Landwirtschaftsbetrieb betreiben. Den können sie unter Umständen von einem Lohnarbeitsunternehmen bewirtschaften lassen. Die Rendite wird landwirtschaftsüblich sein.</p>	<p>S. Ziel 3 und Ziel 11.</p>

	<p>Kapitalanleger können auch als Gesellschafter in einen landwirtschaftlichen Betrieb einsteigen und erworbenen Boden einbringen. Das würde den Eigentumsanteil des Betriebes, wie agrarpolitisch gewünscht, erhöhen. Die Höhe der erworbenen Anteile bestimmt den Einfluss der Kapitalanleger auf Entscheidungen des Landwirtschaftsbetriebes. Eine Unterbindung dieser Praxis wird schwierig, weil sei den freien Kapitalverkehr in der EU behindert. Es ist eine Entscheidung aller Gesellschafter des Landwirtschaftsbetriebes.</p>	<p>Die Vermeidung von Bodenspekulation ist ein vom EuGH anerkanntes Ziel, das die Einschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen kann (s. a. Mitteilung. Komm. v. 18.10.2017, auf Homepage eingestellt). Die Umsetzung des Ziels in EU-rechtskonformer Art und Weise ist Aufgabe des Gesetzes.</p>
Landkreis Barnim	<p>Der Kauf an Nichtlandwirte muss weitestgehend unterbunden werden. Gibt es keine Interessenten für eine Fläche, welche ein Nichtlandwirt kaufen möchte, soll in dieser Ausnahme nur ein Vertrag genehmigt werden. Solange aber kaufkräftige leistungsstarke Landwirte ausgeschlossen werden bei der Nutzung des Vorkaufsrechtes, haben doch Nichtlandwirte einen riesigen Vorteil. Das GrdstVG hat als oberstes Ziel, dass landwirtschaftliche Fläche den Landwirten vorbehalten sein soll. Leider machen es die Urteile der letzten Jahre möglich, dass immer wieder Spekulanten zum Zuge kommen. Der Bodenmarkt soll auch zukünftig nicht geregelt werden, konkurrierende Landwirte müssen sich damit auseinandersetzen.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Elbe-Elster	<p>Kein Kauf als Geldanlage Flächenverkäufe und Verpachtungen der BVVG nur an Landwirte zu ortsüblichen Preisen Genehmigungsfreigrenze für BB bisher 2 ha, Vorschlag 1 ha</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Märkisch-Oderland	<p>Die BVVG gehört leider auch zu den „Preistreibern“.</p>	<p>S. Ziel 10.</p>

	<p>Viele potenzielle Verkäufer orientieren sich an den veröffentlichten Kaufpreisen von der BVVG. Diese lagen bisher meist deutlich über den Durchschnittswerten, die von dem Gutachterausschuss des kreislichen Katasteramtes ermittelt worden sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche sollte den Landwirten vorrangig als Eigentum vorbehalten bleiben.</p>	
Landkreis Prignitz	<p>Wenn ein Spekulant nach Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß Reichssiedlungsgesetz seine Auslagen vom Siedlungsunternehmen erstattet bekommt (Notar, Makler?,...) hat er keinen wirtschaftlichen Schaden aus dem nicht zustande gekommenen Kauf und versucht es immer wieder (Dauerauftrag an den Makler: ich kaufe alles zu jedem Preis)</p>	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Spree-Neiße	<p>Unbedingte Rückkehr zur 1 ha- Genehmigungsfreigrenze! Gerade in Südbrandenburg dominieren in vielen Gegenden Flächengrößen unterhalb von 2 ha. Der Schutz der hier vorherrschenden Agrarstrukturen muss unbedingt wieder erreicht werden.</p>	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Uckermark	<p>Keine Anmerkungen. Keine Anmerkungen. Keine Anmerkungen. Keine Anmerkungen. Bürgerbeteiligung.</p>	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	<p>Wird zugestimmt.</p> <p>Boden ist kein frei handelbares Gut, sondern erfüllt zahlreiche Aufgaben im gesellschaftlichen Interesse (u.a. Klimaschutz, Trinkwasserschutz, Schutz von Biodiversität). Darum soll Boden auch nur Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden, der diesen nachhaltig und mit dem generationsübergreifenden Gedanken bewirtschaften kann.</p>	

<p>Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.</p>	<p>Boden ist kein frei handelbares Gut, sondern erfüllt zahlreiche Aufgaben im gesellschaftlichen Interesse (u.a. Klimaschutz, Trinkwasserschutz, Schutz von Biodiversität). Darum soll Boden auch nur Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden, die diesen nachhaltig und mit dem generationsübergreifenden Gedanken bewirtschaften können.</p>	<p>S. Bodenfunktionen und Schutzauftrag im allgemeinen Teil und Ziel 8 neu.</p>
<p>Landesbauernverband Brandenburg e.V.</p>	<p>Bodenspekulation ist nach dem allgemeinen Verständnis der Kauf und kurzfristige Verkauf einer Fläche, mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen</p>	<p>Bessere Formulierung wählen und ergänzen durch Kapitalanlage.</p>
	<p>Derartiges Verhalten ist nach hiesiger Kenntnis nicht zu beobachten. Im Regelfall werden Flächen nur erworben und nicht kurzfristig wieder verkauft. Eine vermehrte Flächenkonkurrenz ergibt sich im Regelfall durch die landwirtschafts-fremde Nutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies ergibt sich einerseits aus der siedlerischen Bautätigkeit, aber auch durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche durch sogenannte „Naturschutzverbände“. Andere Kapitalanleger führen ggf. zu höheren Preisen, entziehen jedoch zumeist die Flächen nicht der Bewirtschaftung. Auch entspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kapitalanleger Pachtpreise zur Refinanzierung nutzen wollen. Der Begriff der Kapitalanleger setzt voraus, dass Kapital vorhanden ist, das gewinnbringend angelegt werden soll. Der Pachtpreis entspricht dann der Rendite. Der Begriff der Finanzierung setzt hingegen zu tilgende Verbindlichkeiten voraus. In der Begründung zu A. 5. wird dieser Unterschied selbst erklärt. Es ist daher unklar, welches Ziel erreicht werden soll und insbesondere, auf welcher Grundlage hieraus Instrumente abgeleitet werden können.</p>	<p>Da die Vermeidung von Spekulation (im weiteren Sinne) ein vom EuGH anerkanntes Ziel ist, sollte der Begriff weiter benutzt werden.</p>

<p>FabLF e.V.</p>	<p>- Auf welche empirischen Datengrundlagen stützt sich die Landesregierung konkret bei der Behauptung, dass außerlandwirtschaftliche Inverstoren „im Kauf landwirtschaftlicher Unternehmen beziehungsweise von Unternehmensanteilen (sogenannte share deals) sowie im Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen eine lukrative Möglichkeit der Kapitalanlage [sehen]"?</p>	<p>Vgl.. Thünen-Report 52.</p>
	<p>- Außerlandwirtschaftliche Investoren: Was überhaupt sind „außerlandwirtschaftliche Investoren"? Und ist ein außerlandwirtschaftlicher Investor per se schlecht? Wir halten dieses Feindbild für untauglich. Gibt es nicht viele gute Beispiele, die dagegen sprechen? Werden die Flächen eines außerlandwirtschaftlichen Investors nicht regelmäßig örtlichen Kräften zur Bewirtschaftung überlassen?</p>	<p>Vgl. Thünen-Report 52.</p>
	<p>- Unterbindung von Share-Deals: Es wird behauptet, außerlandwirtschaftliche Inverstoren sähen aufgrund der nach wie vor anhaltenden Niedrigzinsphase im Kauf von Unternehmensanteilen eine lukrative Möglichkeit der Kapitalanlage. Richtig ist, dass Share-Deals unter dem Radar des Grundstückverkehrsrechts laufen, das bekanntlich gegen die ungesunde Verteilung von Grund und Boden streitet. Share-Deals kommen naturgemäß nur bei Gesellschaften, das heißt vor allem bei GmbHs und Genossenschaften, wie sie vor allem nach der Wende im Osten entstanden sind, in Betracht, als die Umwandlung der LPGs -in rechtskonforme Strukturen anstand. Demgegenüber sind westdeutsche Strukturen ganz überwiegend durch natürliche Personen geprägt. Handelt es sich demnach nicht vor allem um ein Ost-Problem, das der Gesetzgeber durch das Umwandlungsrecht selbst geschaffen hat?</p>	<p>Nicht Gegenstand des Leitbilds. Hinweise können erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>

	<p>- Konkurrenzdruck: Worauf stützt sich die Behauptung, dass zunehmender Konkurrenzdruck um den knappen Faktor Boden dem ortsansässigen Landwirt zu schaffen macht? Welchen validen Forschungsergebnissen ist zu entnehmen, dass diese Entwicklung auf überregional aktive Investoren zurückzuführen ist?</p> <p>Befindet sich die Bodenfläche nicht vielmehr mit anderen Nutzungsansprüchen im Wettbewerb — und ist dabei die Landwirtschaft nicht oft unterlegen? Sind es nicht auch die Städte- und Gemeinden, die Land für Wohn- und Gewerbegebiete sowie ökologische Ausgleichsflächen in Anspruch nehmen?</p>	<p>Der Bestand von Flächen, die für Landwirte ihrem Bedarf entsprechend, erwerbszugänglich sind, verringert sich dadurch, dass ihnen häufig Nichtlandwirte zuvorkommen und durch das durch die Investorenkäufe insgesamt gestiegene Preisniveau.</p> <p>Dies ist zutreffend, kann aber nicht durch das Bodenmarktrecht eingedämmt werden.</p>
--	--	---

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 1. Bodenspekulation führt zu vermehrter Flächenkonkurrenz und Preissteigerungen. Sie verringert die Chancen der Landwirte, Flächen zu für sie noch wirtschaftlichen Preisen zu erwerben. Durch die höheren Kaufpreise, die Kapitalanleger zahlen, erhöhen sich auch die Pachtpreise, da diese der Refinanzierung der Kaufpreise dienen. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr B.	<p>Die Preise sind aus den verschiedensten Gründen gestiegen. Der Anteil der Bodenspekulation an der Preissteigerung muss erst geklärt werden, ebenfalls der Umfang der Käufe durch Kapitalanleger und der dadurch bedingten Pachtpreiserhöhung. Die Tendenz höherer Pachtpreise gibt es in allen Bundesländern, auch bei nicht wechselnden Eigentümern bzw. bei Erbfolgen etc. ohne dass ein Kauf oder Kapitalanleger dahinter steht.</p> <p>Jedem Verpächter steht es frei, einen bestimmten Pachtpreis zu fordern.</p> <p>Dies hat die BVVG oder das Land bei landeseigenen Flächen in den vergangenen Jahren umgesetzt und sich an den Pachtpreiserhöhungen beteiligt, auch die Kirche ist als ein Player und Bodenbesitzer zu nennen. Hier könnte der Staat, das Land mit positivem Beispiel vorangehen.</p> <p>Zur Flächenkonkurrenz: Der Flächenverbrauch ist nach wie vor zu hoch und Naturschutz etc. sind ebenfalls Konkurrenten. Auch der Ausbau der erneuerbaren Energie</p>	<p>Die Vermeidung von Bodenspekulation ist ein vom EuGH anerkanntes Ziel, das die Einschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen kann (s. a. Mitteilung. Komm. v. 18.10.2017, auf Homepage eingestellt). Die Umsetzung des Ziels in EU-rechtskonformer Art und Weise ist Aufgabe des Gesetzes.</p> <p>Nein, gemäß § 4 Abs. 1 Nr.3 LPachtVG können unangemessen hohe Pachtpreise beanstandet werden.</p> <p>Die Beschreibung ist zutreffend. Diesen Ursachen für Flächenkonkurrenz und Preissteigerungen kann aber durch landwirtschaftliche Bodenmarktrecht nicht entgegengewirkt werden.</p>

	(Wind, Solar sowie die Ausgleichsmaßnahmen) tragen zur Flächenkonkurrenz und zum Preisanstieg bei.	
Landwirt G.	Der Grundaussage, dass Landwirte Vorrang haben sollten stimme ich zu. ABER Der Großteil der Kriterien, die erfüllt werden sollen beinhalten politischen, leider aber nicht wissenschaftliche begründeten, Lenkungswunsch und geht teilweise an den Wünschen oder vielmehr den Bedürfnissen der Verbraucher, also den Menschen die die Produkte letztendlich verwenden, vorbei. Teilweise greift er auch in die unternehmerische Freiheit der Landwirte ein.	Passt hier nicht. Ev zu Ziel B?

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung der Hinweise
<p>2. Die Struktur der brandenburgischen Betriebe, sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen als auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und im Nebenerwerb, soll vielfältig sein.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
Bauernbund Brandenburg	Nein! Die Struktur soll nicht vielfältig sein, denn Vielfalt ist kein Leitbild. Zur Vielfalt gehören auch ODEGA und Deutsche Agrarholding. Piep piep piep, wir ham uns alle lieb. Für ausreichend Vielfalt sorgen schon das Leben und der Markt. Die Politik sollte Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass nicht wenige große, sondern viele starke Landwirtschaftsbetriebe die brandenburgische Agrarstruktur prägen.	Das Ziel wurde missverstanden. Daraus, dass hier auf die hinter den Betrieben stehenden Eigentümer nicht Bezug genommen wird, kann man nicht schließen, dass alle Eigentümer als agrarstrukturell vorteilhaft angesehen werden. Ziel ergänzen sich und stehen nicht in Widerspruch zueinander. Eigentümerfrage wurde in Ziel 1 übernommen.
BMEL	Die Formulierung würde auch überregionale Investoren einschließen.	S. Auswertung Stellungnahme Bauernbund
Thünen-Institut	Zusammenfassung der umfangreicheren Stellungnahme: Der „Betrieb“ als Anknüpfungspunkt für bodenmarktrechtliche Regelungen wird infragegestellt, da der „Betrieb“ angesichts seiner schnellen Veränderbarkeit und aufgrund der verbreiteten Holdingstrukturen an Bedeutung verloren habe. Vorgeschlagen wird, die Personen zu betrachten, die einen Betrieb oder mehrere Betriebe kontrollieren.	Inhaltliche Zustimmung, aber da der „Betrieb“ die rechtsfähige Person ist, die Landwirtschaft betreibt und Flächen erwirbt, muss es die Kategorie „Betrieb“ weiterhin geben. Es sollte aber in anderen Zielen, z.B. Ziel 1, 3 und 4 und in der Begründung zu Ziel 5, eine Differenzierung zwischen den Betrieben nach den hinter ihnen stehenden Eigentümern vorgenommen werden.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Struktur der Brandenburger Betriebe soll sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen wie auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und Nebenerwerb in ihrer Vielfalt wettbewerbsfähig sein.	Die Wettbewerbsfähigkeit ist bereits in dem Oberziel mit „zukunftsfähig“ erfasst.

Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Dem ist zuzustimmen, dies ist unserer Auffassung nach in Brandenburg auch gegeben und sollte erhalten bleiben.	Das ist in der Formulierung mit erfasst.
LELF	Zustimmung Ggf. „...soll vielfältig bleiben.“	Ist erfasst.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	Liegt in der Entscheidung des Landes BB, aber aus Sicht LGSA als Ziel zu begrüßen.	
Landkreis Barnim	Wir haben im LK Barnim eine breite Mischung von LW-Betrieben: Haupterwerbsbetriebe: 98 Nebenerwerbsbetriebe: 93 Genossenschaften: 9 GmbHs: 25 Kommanditgesellschaften: 5 e.V.: 3	
Landkreis Elbe-Elster	Definition des Begriffs „Landwirt“ Landwirt ist ein Ausbildungsberuf Keine Förderung von Hobbylandwirtschaft.	Begriffsdefinitionen wird das Gesetz enthalten.
Landkreis Märkisch-Oderland	Die Strukturen sind in den Jahren seit der Wende gewachsen und auch vielfältig. Eher wäre eine Stabilisierung der vorhandenen Strukturen anzustreben.	Ist in der Formulierung erfasst.
Landkreis Spree-Neiße	Regulierung über GrdstVG nach unserer Einschätzung nicht möglich.	Gehört zu Umsetzung durch das Gesetz. Eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels wäre z.B. bei der Vorkaufrechtsausübung die Betriebstypen zu bevorzugen, die unterrepräsentiert sind.
Landkreis Uckermark	Die aktuelle Struktur weist grundsätzlich die gewünschte Vielfalt auf, von kleinen Nebenerwerbsbetrieben über mittlere und große Familienbetriebe bis zum großen LPG-	

	Nachfolgeunternehmen, jeweils in unterschiedlichsten Ausrichtungen (beinhaltet sowohl Zusatzeinkommen aus dem Nebenerwerb, Lebensunterhalt aus dem Haupterwerb oder die Funktion von ortsansässigen Agrargesellschaften/-genossenschaften als (tarifgebundener) Arbeitgeber, Ausbilder, Gestalter des ländlichen Lebens...)	
Netzwerk Flächensicherung	Vielfalt als Kernelement einer Agrarstruktur zugrunde zu legen, unterstützen wir und deckt sich mit unserem Bild von einer zukunftsfähigen Landwirtschaft in Deutschland, das wir in unserer Berliner Erklärung von Oktober 2018 dargelegt haben.	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Um dem Trend zu immer größeren Betriebsgrößen zu begegnen, soll insbesondere der Anteil von kleineren Betrieben sowie Existenzgründungen junger Landwirte und Quereinsteiger gefördert werden.	Gehört zu Umsetzung durch das Gesetz. S. Stellungnahme zu Landkreis Spree-Neiße.
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Die Struktur der brandenburgischen Betriebe ist bereits vielfältig und soll in dieser Vielfältigkeit erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Zielformulierung suggeriert hingegen, dass diese erst erreicht werden müsse.	Nein, die Ziele sind allgemeingültig formuliert.
Landkreistag Brandenburg	Die aktuelle Struktur weist grundsätzlich die gewünschte Vielfalt auf, von kleinen Nebenerwerbsbetrieben über mittlere und große Familienbetriebe bis zum großen LPG-Nachfolgeunternehmen, jeweils in unterschiedlichsten Ausrichtungen (beinhaltet sowohl Zusatzeinkommen aus dem Nebenerwerb, Lebensunterhalt aus dem Haupterwerb oder die Funktion von ortsansässigen Agrargesellschaften/-genossenschaften als (tarifgebundener) Arbeitgeber, Ausbilder, Gestalter des ländlichen Lebens...).	

<p>Landkreis Oder-Spree</p>	<p>Umformulierung: Die Struktur der brandenburgischen Betriebe, sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen als auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und Nebenerwerb, soll in ihrer Vielfältigkeit wettbewerbsfähig sein.</p>	<p>S. Stellungnahme zu KBV Oder-Spree.</p>
	<p>Oder: Es werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit die vorhandene Vielfältigkeit der Struktur der brandenburgischen Betriebe, sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen als auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und im Nebenerwerb wirtschaftlich rentabel gewährleistet werden kann.</p>	<p>Das ist kein agrarstrukturelles Ziel, sondern eher ein Maßnahmvorschlag.</p>
<p>Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.</p>	<p>Diesem Ziel stimmen wir uneingeschränkt zu. Hieraus ergibt sich allerdings auch, dass die genossenschaftlich organisierte Landwirtschaft in Form von Agrar-genossenschaften als kooperativen Mehrfamilienbetrieben nicht benachteiligt und in ihrer Entwicklung gehemmt wird.</p>	

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung 2. Die Struktur der brandenburgischen Betriebe, sowohl in Bezug auf die Betriebsgrößen und Rechtsformen als auch auf die Produktionsrichtungen und das Betreiben im Haupt- und im Nebenerwerb, soll vielfältig sein. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr P.	Zusatz: Die landwirtschaftliche Produktion soll zuvorderst der regionalen Wertschöpfung und der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dienen. Der Schutz von Boden, Klima, Gewässern und Biodiversität ist bei der Bewirtschaftung sicherzustellen. Der Anteil des ökologischen Landbaus ist konsequent auszubauen.	Inhalte gehören in Oberziel, s. a. Stellungnahme zu Thünen-Institut, BMEL und Dr. Tölle.
Herr B.	Dieses Anliegen kann nur unterstützt werden, viele bestehende Genossenschaften, GmbH's und Einzelunternehmen bilden die vielfältigen Möglichkeiten ab. Die hiesigen Strukturen und Rechtsformen sind vielfältiger als in den alten Bundesländern. Ich sehe allerdings eine Gefahr für die Vielfalt der Betriebe, weil viele Nebenerwerbsbetriebe die Landwirtschaft als Hobby betreiben (Pferdehaltung) und die Landwirtschaft zunehmend über hohe Auflagen klagt und die Tierhaltung aufgibt. Somit steht die Vielfalt auf dem Spiel.	
Landwirt G.	Vielfältigkeit als Selbstzweck nützt leider überhaupt nichts. Die Betriebsgröße und die Produktionsrichtung richten sich vor allem nach der Wirtschaftlichkeit. Hier verfolgt das MLUK mittlerweile eine sehr fragwürdige und wenig fundierte Richtung. Gerade auch in Bezug auf soziale Aspekte haben Großbetriebe deutliche Vorzüge (Urlaubs- und Vertretungsmöglichkeiten, Risikostreuung, durch Arbeitsteilung und mehr Fachspezialisten in vielen Fällen eine höhere Arbeitsqualität usw.).	Durch dieses Ziel soll gerade klargestellt werden, dass nicht in Richtung einer bestimmten Betriebsform oder Produktionsrichtung gesteuert werden soll. Ergänzung des Ziels um Fachkompetenz bei allen Betriebsformen und -ausrichtungen. Vielfalt bedeutet auch Großbetriebe.

	<p>Landwirtschaft im Nebenerwerb setzt zwangsläufig eine Haupterwerbsquelle voraus. Damit ist in der Regel eher von einer „bezuschussten“ und wenig effektiven, möglicherweise einer ressourcenineffizienten Landwirtschaft auszugehen. Hier kann und darf es keine politische Beeinflussung geben, da andernfalls Ineffizienzen gefördert werden würden.</p> <p>Bei den Rechtsformen ist es ebenso schwierig Vor- oder Nachteil für eine zukunftsfähige Agrarstruktur zu machen. So sind insbesondere bei uns oft die großen Agrargenossenschaften von Vorteil (siehe vorheriger Absatz), da die meisten Genossen (Eigentümer) in der Region wohnen. Damit sind dies Mehrfamilienbetriebe. Einzelunternehmer bzw. Einzellandwirte (als natürliche Personen) sind in den meisten Fällen auch Garanten für eine Ortsansässigkeit. Bei den restlichen juristischen Personen besteht natürlich das Risiko von Beteiligungen von außerhalb der Landwirtschaft. Ob das aber ein direktes Kriterium für die Beurteilung einer tragfähigen Agrarstruktur sein kann – Ich glaube es eher nicht.</p>	<p>Inhalte sind bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen.</p>
Landwirt F.	Hier kann nur volle Zustimmung gegeben werden.	
Landwirt M. 1	Aus diesem Grund macht eine Bevorzugung von Öko-Betrieben (siehe Punkt B) keinen Sinn.	Vielfalt bedeutet nicht Bevorzugung von Ökobetrieben. Unter Punkt B – Entwurf – werden mögliche Kriterien für die Auswahl möglicher Nacherwerber bei der Vorkaufsrechtsausübung aufgezählt, die vor allem die Versorgung der Region mit Lebensmitteln betonen.
Landwirt M. 2	Brandenburger Böden sind arm. Nur durch überdurchschnittliche Größe sind Betriebe aller Rechtsformen wettbewerbsfähig und überlebensfähig. Die Entscheidung findet im Regal bei Aldi statt. Polen ist heute bereits der größte Apfelproduzent in Europa. Polen baut gigantische Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten auf.	Vielfalt bedeutet auch Großbetriebe.
Landwirt K.	Richtig, aber keine Größenbegrenzung hinsichtlich Pachtflächen und Eigentumsflächen.	→kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

Stand: 03/2020 (Zielentwurf)
06/2020 (Hinweise)
11/2020 (Auswertung)

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 2. Eine vielfältige Struktur erhöht die wirtschaftliche Stabilität des Agrarsektors in Brandenburg insgesamt.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	<p>Ja. Aber ohne die überregionalen Investoren. KTG AGRAR hat mit 89 Tochtergesellschaften gezeigt, dass rund 500 Mio € verbrannt wurden. Der Effekt auf die Agrarstruktur war negativ. Das Unternehmen ist nur ein Beispiel, andere Unternehmen verfolgen dieselben Strategien.</p>	<p>Ist durch Ziele 1, 3 und 4 abgedeckt, das auch auf die hinter den Betrieben stehenden Eigentümer zu beziehen ist.</p>
Dr. Rainer Töle, HU	<p>Vielfalt darf jedoch nicht zulasten von wirtschaftlich tragfähigen Betriebskonzepten gehen.</p>	<p>Zustimmung.</p>
Bündnis Junge Landwirtschaft	<p>Um eine vielfältige Struktur bei den Betriebsformen zu erreichen, sind insbesondere kleinere Betriebe beim Zugang zu Flächen zu unterstützen. Um das Bestehen dieser langfristig zu sichern, sind sie bevorzugt bei der Flächenvergabe zu berücksichtigen, da sie häufig mehr MitarbeiterInnen je 100 ha beschäftigen, in der Region eingebunden sind, Direktvermarktungskonzepte u.Ä. umsetzen und einen besonders wichtigen Stellenwert im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung inne haben.</p>	<p>→ Ziel B bei Kriterien für die Auswahl von Betrieben bei der Ausübung des Vorkaufsrechts im Falle, dass mehrere aufstockungsbedürftige Betriebe um die Fläche konkurrieren.</p>
Genossenschaftsverband	<p>Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Ein Agrarstrukturgesetz und ordnungspolitische Eingriffe in den Bodenmarkt dürfen deshalb nicht dazu führen, dass Betriebe in ihrer Weiterentwicklung behindert werden. Vielmehr wäre es erforderlich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft so zu gestalten, dass sich</p>	<p>Zustimmung. Ist aber nur teilweise durch das Bodenmarktrecht zu regeln.</p>

	alle Betriebsformen verändern und nachhaltig weiterentwickeln können.	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Bodenverhältnisse und das Klima lassen nicht in allen Regionen Brandenburg gleiche Agrarstrukturen zu	Zustimmung. Dies wird auch nicht durch den Zielentwurf Nr. 2 suggeriert.
LELF	Zustimmung für Produktionsrichtungen ja, sonst nur begrenzt. Ist eher eine strukturelle Stabilität (Überlebensfähigkeit, Lebensfähigkeit der Betriebe) anzunehmen? Eher auf Chancengleichheit unabhängig von der Rechtsform abstellen?	Zustimmung.
Landkreis Elbe-Elster	Strukturen zum Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, Pflanzen- und Tierproduktion, Gartenbau, aber keine Masse an kleinteiligen Strukturen - Keine Bilderbuchidylle.	S. Oberziel.
Landkreis Uckermark	Siehe Tabelle 1	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch: Um eine vielfältige Struktur bei den Betriebsformen zu erreichen, sind insbesondere kleinere Betriebe beim Zugang zu Flächen zu unterstützen. Um das Bestehen dieser langfristig zu sichern, sind sie bevorzugt bei der Flächenvergabe zu berücksichtigen, da sie häufig durch die Anzahl an Mitarbeitern je 100 ha, Eingebundenheit in der Region, Direktvermarktungskonzepte u.Ä. einen besonders wichtigen Stellenwert im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung inne haben.	S. Stellungnahme zu Bündnis Junge Landwirtschaft.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Ziel des Leitbildes soll ein Agrarstrukturgesetz sein. Dieses soll nach den Pressemeldungen des MLUK das Grundstücksverkehrsgesetz, das Landpachtverkehrsgesetz und das Reichsiedlungsgesetz umfassen.	Durch dieses Ziel sollen keine Vorgaben für die Wahl einer Betriebs- oder Produktionsform vorbereitet werden.

	<p>Für diese Themenkomplexe sind jedoch Betriebsgröße, Rechtsform und Produktionsform unerheblich. Es steht jedem Landwirt frei, sich so zu organisieren und so zu wirtschaften, wie es ihm beliebt bzw. der rechtliche Rahmen erlaubt. Eine staatliche Lenkung erfolgt nicht. Dies wären unzulässige staatliche Eingriffe in Grundrechte.</p>	
	<p>Darüber hinaus stellt sich die Frage von Haupt- und Nebenerwerb ebenfalls nicht. Diese sind nach ständiger Rechtsprechung gleichzustellen. Es ist jedem Landwirt in Art. 12 GG grundrechtlich verbürgt, Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich durchzuführen. Eine Unterscheidung im Zuge des Leitbilds würde diese rechtliche Gleichheit wieder aufweichen.</p>	<p>Zustimmung zu den Aussagen des LBV.</p>
<p>Landkreistag Brandenburg</p>	<p>Siehe Tabelle 1</p>	

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 2. Eine vielfältige Struktur erhöht die wirtschaftliche Stabilität des Ag- rarsektors in Brandenburg insgesamt. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Landwirt G.	Das ist so nicht richtig. Vielfältige Betriebskonzepte erhöhen die wirtschaftliche Stabilität, eine vielfältige Struktur sagt erst mal gar nichts aus. (siehe Stellungnahme zu Ziel 2).	Ziel um Betriebskonzepte erweitern.
Landwirt M.1	Nicht die Struktur erhöht die Stabilität, sondern der wirtschaftliche Erfolg der Betriebe. Aus diesem Grunde ist das Augenmerk auf Fachkompetenz zu richten.	Ziel um Fachkompetenz erweitern.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
3. Eine Flächenkonzentration in einer Region bei wenigen Betrieben soll vermieden werden.		
Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Ja!	
Berliner Stadtgüter GmbH	Wie eng bzw. weit ist hier der Begriff „Region“ gefasst? Die Berliner Stadtgüter GmbH als – historisch begründet – Eigentümer großer zusammenhängender Flächen dürfen hier nicht benachteiligt werden. Flächen-zukäufe müssen weiter möglich sein, da nur so Flächenverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe gemildert werden können, etwa wenn durch Überplanung mit baulicher, infrastruktureller oder naturschutzbezogener Nutzung faktisch LN-Flächen entzogen werden.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
BMEL	Zustimmung. Aber Betriebe durch Unternehmen ersetzen, da sonst die Konzentration von Konzernen mit Tochtergesellschaften nicht erfasst wird.	Zustimmung.
Thünen-Institut	Vorschlag den Begriff der Konzentration auf Eigentum und Bewirtschaftung zu beziehen.	Zustimmung.
	Eigentum nicht betriebsbezogen, sondern auf Kapitaleigentümer zu beziehen inkl. dessen private Flächen. Regionaler Bezug ist zu klären.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Hier ist unklar, welche Flächen gemeint sind (Eigentums- und/oder Pachtfläche) und wie zum einen die Flächenkonzentration und zum anderen die Region definiert wird. Die Definition einer Region nach zufallsabhängigen Kriterien wie z. B. Verwaltungsgrenzen wird nicht für zielführend gehalten.	Beide. Und zwar in Bezug auf die hinter den Betrieben stehenden Eigentümer.

	Besitz eine juristische Person mit einer größeren Anzahl von Gesellschaftern, z. B. eine Agrargenossenschaft, in größerem Umfang Eigentumsflächen, entsteht dadurch nicht per se eine Flächenkonzentration, denn diese Flächen gehören den Mitgliedern/Gesellschaftern gemeinsam, und darüber hinaus bewirtschaften sie in größerem Umfang Pachtflächen mit vielen verschiedenen Eigentümern.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Ergänzung: Basis einer stabilen Agrarstruktur sind leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb stehen.	S. Oberziel.
	Eine Flächenkonzentration ohne räumlichen Bezug zur Region soll vermieden werden.	Auch eine Flächenkonzentration mit räumlichen Bezug sollte vermieden werden, s. Begründung.
LELF	Wie sind die Begriffe „Flächenkonzentration“, „Region“ und „wenige Betriebe“ definiert? Bei der Flächenkonzentration ist eine Differenzierung nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) notwendig.	Begriffskonkretisierung erfolgt im Gesetz.
	Gartenbaubetriebe haben z.B. generell weniger Fläche als Ackerbaubetriebe. Vergleiche die Ausführungen der EU-KOM zu Erwerbsobergrenzen, hier muss sehr klar definiert werden.	
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	Marktbeherrschende Positionen sollten vermieden werden; Regelung i→n ST keine Marktbeherrschung zulassen; Überlegung: Eigentumsanteil je Gemarkung auf max. x % begrenzen (50 % ?)	Begriff des Wettbewerbs- und Kartellrechts ist nicht unmittelbar im Bodenmarktrecht anwendbar. Konkretisierung im Gesetz.
Landkreis Barnim	In den letzten Jahren ist auch in der Struktur der Landwirtschaft des LK Barnim bei den Großbetrieben eine Konzentration von Flächen festzustellen Grund: Aufkauf von Betrieben und Betriebsteilen durch finanzstarke Großbetriebe innerhalb des Landkreises (Multibetriebe).	Argument für Gesetzesbegründung.

Landkreis Elbe-Elster	Strukturen sind in 30 Jahren nach der Einheit gewachsen, daher auch nicht unüblich, wenn in einer Region (Gemeinde, Gemarkung) nur 1 bzw. 2 Landwirte wirtschaften.	Üblich heißt nicht agrarstrukturell vorteilhaft.
Landkreis Märkisch-Oderland	Was bedeutet Flächenkonzentration? Geht es hier um Eigentum oder Pacht? Wie ist eine Region definiert? Ist damit der Landkreis gemeint?	Definitionen erfolgen auf Gesetzesebene. Es soll weder beim Eigentum noch bei den Pachtflächen zu übermäßigen Konzentrationen kommen.
Landkreis Uckermark	Die Besonderheiten der ostdeutschen Betriebsstruktur sind historisch gewachsen, daher ist eine solche Konzentration bei etablierten Großbetrieben z.T. kaum vermeidbar.	Ausgangslage ist zu beschreiben. Dies ist kein Argument gegen die Vermeidung weiterer Konzentrationen.
	Widerspruch zur Vielfalt lt. Pkt. 2 und zum EU-Recht zu Erwerbsobergrenzen von Agrarflächen?	Nein, kein Widerspruch zu Vielfalt der betrieblichen Strukturen: Konzentration hemmt Vielfalt. Ja, Gesetzesregelung muss EU-rechtskonform ausgestaltet sein.
NABU Brandenburg	Eine Konzentration der Flächen einer Region bei wenigen Betrieben soll vermieden werden.	S. Stellungnahme zu Genossenschaftsverband.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird zugestimmt.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Es ist unklar, welcher Natur diese Flächenkonzentration sein soll. Soll das Nutzungs- oder das Eigentumsrecht berücksichtigt werden?	Ist auf Eigentum und Pacht zu beziehen.
Landkreis Oder-Spree	Ergänzung und Umformulierung: Basis einer stabilen Agrarstruktur sind leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb stehen. Eine Flächenkonzentration ohne räumlichen Bezug zur Region soll vermieden werden. (Eine Definition von Flächenkonzentration scheint unumgänglich.)	Ziele sollten nicht vermischt werden. Der räumliche Bezug ist Gegenstand des Oberziels und des Ziels 1.

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Eine Gleichstellung von Agrargenossenschaften als Mehrfamilienbetrieben kann/muss hierbei durch eine rechnerische Zuordnung der von einer Genossenschaft bewirtschafteten Fläche auf die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft erfolgen.	Definitionen erfolgen auf Gesetzesebene.
	Es ist nicht eindeutig definiert, was Flächenkonzentration in einer Region konkret heißt.	Definitionen erfolgen auf Gesetzesebene.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
3. Eine Flächenkonzentration in einer Region bei wenigen Betrieben soll vermieden werden.		
Bürgerbeteiligung		
Herr B.	Angesichts der vielen 10.000.de Grundeigentümer sehe ich keine Konzentration.	Es gibt Konzentrationsprozesse, Vgl. Studie des Thünen-Instituts zur Eigentumsstruktur (auf Homepage des MLUK unter Downloads veröffentlicht).
	Ein Verkaufsverbot ist nicht begründbar, Eigentum ist frei veräußerbar und muss es bleiben. Käufer und Verkäufer müssen frei agieren können.	Das Leitbild bereitet kein Erwerbsverbot vor, sondern legt Ziele fest, die dann in einem dem jetzigen Grundstücksverkehrsgesetz entsprechenden Gesetz umgesetzt werden sollen. Das aktuelle Grundstücksverkehrsgesetz regelt auch kein Verbot, sondern unter bestimmten vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Voraussetzungen den Vorrang von Landwirten auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt.
Landwirt G.	Wenn die Konzentration bei den effektivsten und ressourcenschonendsten Betrieben liegt, dann ist die Konzentration kein Problem. So kann ein strategischer Aufbau der Bodenfruchtbarkeit und folglich der Ertragsfähigkeit am strategischsten geplant und am nachhaltigsten erreicht werden.	Unabhängig von der Bewirtschaftung stellt eine übermäßige Flächenkonzentration ein agrarstrukturelles Problem dar. In Begründung besser ausführen.
Landwirt F.	Wie wird in diesen Zusammenhang Region definiert? Bei einigen Sachverhalten (z.B. Regionalfenster QS) wird das gesamte Land Brandenburg und angrenzende Gebiete als eine Region angesehen.	Ist im Gesetz zu konkretisieren.
Landwirt M. 1	Weder der Begriff „Region“ noch die Aussage „wenige Betriebe“ ist wenig hilfreich. Beide Aussagen sind höchst schwammig und definiert keinen genauen Zustand?	In Begründung erläutern und in Gesetz konkretisieren.

Landwirt M. 2	Warum ? Nur konkurrenzfähige Betriebe mit hohen Eigentumsanteilen sind langfristig überlebensfähig.	Das ist das Thema von Ziel 6.
Landwirt T.	Zu allgemein, denn: Abhängig von einzelnen Betriebsstrukturen (z.B. mit oder ohne Tierproduktion) und der Begriff Region ist genauer zu definieren.	In Begründung erläutern und in Gesetz konkretisieren.

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 3. Die Konzentration von Flächen in einer Region bei wenigen Betrieben führt dazu, dass andere Betriebe kaum noch Chancen auf den Kauf oder die Anpachtung von Flächen in dieser Region haben und dass die Preise von den „Platzhirschen“ bestimmt werden können. Außerdem widerspricht die Flächenkonzentration dem Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Um von einer Konzentration zu sprechen, bedarf es valider wissenschaftlicher Kennzahlen, dass eine Konzentration an Fläche sich tatsächlich auf den negativ auf die Agrarstruktur auswirkt – wie ist dies festzumachen? Anhand von Preisen?	<p>Begriffsdefinition einer agrarstrukturell nachteiligen Flächenkonzentration ist auf der Gesetzesebene vorzunehmen.</p> <p>Zu wissenschaftlichen Kennzahlen vgl. Studie zur Eigentumsstruktur des Thünen-Instituts (auf Homepage MLUK veröffentlicht).</p>
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung.	
Genossenschaftsverband	Von entscheidender Bedeutung ist hier, wie die Region zu definieren ist. Sollte es eine solche Konzentration in einer Region bereits geben, dann müssten dort die Kauf- und Pachtpreise ja deutlich unter den üblichen Werten liegen. Grundsätzlich steht für Situationen der Marktbeherrschung (und die Ausnutzung dieser Stellung) das Kartellrecht als Regelungsinstrumentarium zu Verfügung. Eine denkbare Flächenkonzentration in der Bewirt-	Begriffsdefinition ist auf der Gesetzesebene vorzunehmen.

	<p>schaftung z.B. durch eine Agrargenossenschaft widerspricht nicht dem Grundsatz einer breiten Eigentumsstreuung, da gerade Agrargenossenschaften hierfür stehen. Im Falle einer entsprechenden Regelung ist auf die Gleichstellung von Agrargenossenschaften als Mehrfamilienbetrieben durch eine rechnerische Zuordnung der von einer Genossenschaft bewirtschafteten Fläche auf die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zu achten.</p>	
<p>Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.</p>	<p>Definition Flächenkonzentration in Region fehlt.</p> <p>Eingriff in bestehende Strukturen</p>	<p>Begriffsdefinition ist auf der Gesetzesebene vorzunehmen.</p> <p>In bestehende Strukturen wird durch das Gesetz nicht eingegriffen werden.</p>
<p>LELF</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 der Ziele. Ergänzung: Wie hoch ist der Eigentumsanteil an LF dieser Betriebe? Wer ist Eigentümer der Pachtflächen? Gibt es dort eine Konzentration. Letztlich muss bei den Eigentümern aller Flächen (unabhängig ob aus Sicht des Betriebes Eigentums- oder Pachtfläche), bei Gesellschaften aufgeschlüsselt auf natürliche Personen, nach einer Konzentration von Bodeneigentum gesucht werden. Was heißt Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums? Bei wem gestreut? Und Konzentration bei Betrieben (Bewirtschaftung) ist nicht automatisch mit Konzentration des Eigentums verbunden. Ob konzentriert oder nicht, Boden ist knapp. Wenn das Eigentum bei mehr Betrieben liegt, haben nicht auch automatisch mehr Betriebe Chancen, an Fläche zu kommen! Doch wohl nur dann, wenn irgendjemand seinen Betrieb aufgibt.</p> <p>Eine vielfältige Struktur schließt auch ein, dass es große Betriebe gibt.</p>	<p>Begriffsdefinition ist auf der Gesetzesebene vorzunehmen.</p> <p>Vgl. hierzu die Studie zur Eigentumsstruktur des Thünen-Instituts von 2020 (auf Homepage MLUK veröffentlicht).</p> <p>Ja. S. Ziel 2.</p>

<p>Landkreis Barnim</p>	<p>Die Konzentration von Flächen bei wenigen Betrieben erfolgt jetzt zunehmend durch Erwerb von ganzen Betrieben und Betriebsteilen. Das Gros der BVVG-Flächen ist bereits veräußert, hierbei kommt das jetzige Agrarstrukturgesetz bereits zu spät. Im Einzelfall verkaufen private Veräußerer ihr Land und damit gelingt manchem ortsansässigen Landwirt ein Zuegewinn. Die Platzhirsche sind beim Flächenkauf strukturell im Vorteil und sind mit den bisherigen Regelungen nicht zu benachteiligen. Verhindert werden kann aber der gewinnorientierte Verkauf der noch geringen BVVG-Flächen.</p>	<p>Inhalte bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.</p>
<p>Landkreis Elbe-Elster</p>	<p>Keine künstliche Schaffung und Zersplitterung von gewachsenen Strukturen, sondern Ausbau einer modernen leistungsfähigen Landwirtschaft, die auch jungen Menschen eine Perspektive gibt. Es gibt auch in Brandenburg große landwirtschaftliche Betriebe, die leistungsfähig sind und deren Eigentümer auch noch den räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb und Umfeld leben, diese Strukturen sind in 30 Jahren gewachsen, auch hier stehen Familien dahinter!</p>	<p>In bestehende Strukturen wird durch das Gesetz nicht eingegriffen werden. Große Betriebe gehören zur vielfältigen Struktur s. Ziel 2.</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland</p>	<p>Die juristischen Unternehmen machen einen großen Anteil der Betriebe in den Landkreisen aus. Derzeit ist die Entscheidung zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen eine Frage der Liquidität eines Unternehmens. Oftmals werden den juristischen Betrieben Flächen, die sie schon jahrelang pachten oder bewirtschaften, zum Kauf angeboten, meistens auch wegen der Erzielung eines höheren Kaufpreises. Letztlich entscheidet nicht der „Platzhirsch“ über den Preis, sondern der Grundeigentümer.</p>	<p>Hinweise bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.</p>

Landkreis Prignitz	Aber: meist ist es nicht jedem ortsansässigen Landwirt finanziell möglich Flächen zu kaufen, so dass es zu Konzentrationen bei wenigen Landwirten in der Region kommt. Andere haben aufgrund fehlender Hofnachfolge kein Interesse am Landkauf (bzw. daran, sich für die letzten Jahre der wirtschaftlichen Tätigkeit zu verschulden.	Hinweise bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.
Landkreis Uckermark	Siehe Tabelle 1	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird zugestimmt.	
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	<p>Es ist unklar, was unter einer Region zu verstehen ist. Dabei ist neben statischen Kilometerangaben auch an Flur, Gemarkung, Gemeinde, Landkreise oder gar die geografische Region zu denken.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Größen der genannten Möglichkeiten oder aufgrund der Verteilung urbanen Raums bei statischen Festlegungen führt eine solche Regelungen zu Ungleichbehandlungen. Der Landwirt im dünn besiedelten Landstrich könnte aufgrund mehr verfügbarer Fläche mehr Flächen auf sich „konzentrieren“ als derjenige, der im urbanen Raum mit Straßen- und Siedlungsbau konkurriert.</p>	<p>Ist im Gesetz zu definieren.</p> <p>Das Leitbild enthält nur eine allgemeine Zielsetzung. In der Umsetzung durch das Gesetz ist sicherzustellen, dass es nicht zu Ungleichbehandlungen kommt.</p>

	<p>Die dargestellte Kausalität zwischen Flächenkonzentration bei wenigen Betrieben und Chancen auf Kauf oder Verpachtung ist unklar. Wenn die Flächenkonzentration das Eigentumsrecht betrifft (so wohl Satz 2), dann ist bei einer Pachtquote von 66,8 % im Jahr 2016 keine Problemlage erkennbar.</p> <p>Wenn die Flächenkonzentration das Nutzungsrecht betrifft, dann kann aufgrund der Pachtquote von 66,8 % jeder andere Interessent nach Ablauf der Pachtdauer einen eigenen Pachtvertrag schließen.</p> <p>Es ist jedenfalls erforderlich festzustellen, was „Platzhirsche“ sein sollen. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob diese tatsächlich das Preisniveau in die Höhe treiben oder gerade beruhigend wirken, wenn diese nur bereit sind, eine gewisse Summe pro Hektar zu zahlen.</p> <p>Es wird daran erinnert, dass die brandenburgische Struktur aufgrund ihrer DDR-Geschichte anders als in z. B. süddeutschen Bundesländern ist. Dass hier Ursache und Wirkung noch zu ergründen sind, zeigen die Zahlen: der durchschnittliche Kaufpreis in Baden-Württemberg liegt fast bei dem Dreifachen des Werts in Brandenburg. Auf dem noch kleinteiligeren bayerischen Bodenmarkt werden fast das Sechsfache des brandenburgischen Durchschnitts gezahlt. Es ist daher offensichtlich, dass nicht allein die Größe der Betriebe für die Preise verantwortlich ist.</p> <p>Es ist unklar, anhand welcher Begebenheiten ein Widerspruch zum Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums herangezogen werden. Hier bedarf es zunächst einer klaren Datengrundlage.</p>	<p>Klarstellen, dass auch Besitz gemeint ist.</p> <p>Die Begründung klarer formulieren.</p> <p>Große Betriebe gehören zu einer vielfältigen Struktur vgl. Ziel 2 und sollen durch dieses Ziel nicht verhindert werden.</p>
--	--	--

FabLF e.V.	<p>Worauf ist die Behauptung zurückzuführen, dass wachsende Flächenkonzentration die Entwicklung einer regional verankerten Landwirtschaft behindert? Wir meinen, dass das nicht zwingend der Fall ist! Richtig ist, dass es lokal zum Teil beachtliche Flächenkonzentrationen in einer Hand gibt.</p>	<p>Feld einheitlich lassen.</p>
	<p>Die Frage ist, ob schiere Größe stets schlecht für die Agrarstruktur ist? Wirft man einen Blick auf die benachbarten Bundesländer, zeigt sich, dass der dort zum Teil bereits weiter als in Brandenburg fortgeschrittene Trend zu größeren Einheiten keineswegs stets mit entsprechenden Effizienzsteigerungen bzw. Verdrängungseffekten einhergeht. Mit anderen Worten: Größe an sich ist kein Wert an sich. Und erst Recht nicht Garant wirtschaftlichen Erfolgs.</p>	<p>Das Ziel der Vermeidung von Eigentumskonzentrationen ist bereits ein Verfassungsgrundsatz (Art. 41 Abs. 3 LVerf).</p> <p>Bei sehr großen Flächenkonzentrationen besteht das Risiko, dass bei fehlender Hofnachfolge oder im Falle wirtschaftlichen Scheiterns nur überregional aktiver Investoren den Betrieb oder den Unternehmensverbund übernehmen können. Bereits ein Drittel der Agrargesellschaften in Brandenburg stehen im Eigentum überregional aktiver Investoren.</p>
Landkreistag Brandenburg	Siehe Tabelle 1	

<p>A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung</p> <p>Zu 3. Die Konzentration von Flächen in einer Region bei wenigen Betrieben führt dazu, dass andere Betriebe kaum noch Chancen auf den Kauf oder die Anpachtung von Flächen in dieser Region haben und dass die Preise von den „Platzhirschen“ bestimmt werden können. Außerdem widerspricht die Flächenkonzentration dem Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums.</p> <p>Bürgerbeteiligung</p>		
<p>Herr B.</p>	<p>Sofern es andere Betriebe gibt, haben diese nach wie vor die Chance, Flächen zu pachten, ggf. könnte man hier regulierend agieren in Form von Pflugtauschvorgaben etc., falls Flächen nicht erreichbar sein sollten. Nicht jedes Pachtangebot ist von einem Betrieb ökonomisch sinnvoll nutzbar (Grenzkosten). Es fehlt eine Definition zur „Konzentration von wenigen Betrieben in einer Region“. Die Gebiete/Regionen müssen miteinander vergleichbar sein und die Zahl der Betriebe den hiesigen unterschiedlichen Strukturen Rechnung tragen. Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden weisen in Brandenburg sicherlich sehr unterschiedliche (auch historisch bedingte) Unterschiede auf. Auch die natürlichen Standortunterschiede müssen berücksichtigt werden. Soll es eine Zielvorgabe X Betriebe in Region Y geben?</p>	<p>Bei dem Leitbild geht es um die Benennung von strukturellen Risiken und strukturellen Zielen.</p> <p>Definitionen erfolgen im Gesetz.</p>
<p>Landwirt G.</p>	<p>Die Preise werden vor allen Dingen von außerhalb der Landwirtschaft bestimmt. Als ein katastrophales Beispiel muss die BVVG genannt werden. Hier wurde politisch komplett versagt. Auch große Betriebe können nur mit Mühe den Preisforderungen nachkommen, obgleich diese in der Regel. Wenn die Konzentration bei den effektivsten und ressourcenschonendsten Betrieben liegt, dann ist die Konzentration kein Problem.</p>	<p>S. hierzu Ziel 10.</p>

<p>Landwirt M. 1</p>	<p>Im § 9 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs der Fraktion der Grünen im Landtag Brandenburg geht man von einer „marktbeherrschenden“ Stellung ab einer Flächengröße von 750ha je Betrieb aus. Hier besteht ein immanenter Fehler. Die Annahme das 750 ha/Betriebe marktbeherrschend sind ist irreführend, da nicht berücksichtigt wird, wie viele Arbeitsplätze hinter der Größe stehen. Ein nur Marktfruchtbau betreibender Betrieb mit 300 ha und zwei Beschäftigten auf der Fläche hat einen geringeren gesellschaftlichen Nutzen als ein Betrieb mit Viehwirtschaft und 2000 ha und 50 Beschäftigte.</p>	<p>Dieser Gesetzesentwurf war und ist nicht Gegenstand einer Regierungs- oder Parlamentsbefassung.</p>
	<p>Dennoch darf der Marktfruchtbetrieb Flächen Erwerben und Pachten und der andere Betrieb nicht. Daher ist die absolute Zahl durch eine Zahl ha/Beschäftigten zu ersetzen. Zumindest sollte aber die Eigentümerstruktur Berücksichtigung finden. Im Übrigen erscheint es als plumper Versuch, die in Brandenburg seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen per Gesetz zu zerstören. Allein durch die Geschichte Ostdeutschlands gibt es viele Betriebe die Größer als 750 ha sind, gleichzeitig auf dem Lande aber die größten Arbeitgeber darstellen. Diese Betriebe dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Definitionen und mögliche konkrete Zahlen erfolgen im Gesetz.</p>

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Leitgedanken und Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
4. Die breite Streuung des landwirtschaftlichen Eigentums an Agrarflächen wird angestrebt. Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Eine breite Streuung des Eigentums an Agrarflächen wird angestrebt.	Formulierung übernehmen.
	Landwirtschaftliches Eigentum ist gut, aber wir sehen außerlandwirtschaftliche Eigentümer von Agrarflächen nicht als vorrangiges agrarstrukturelles Problem, soweit es sich um viele ortsansässige Eigentümer handelt (klassische Verpächter-Struktur auf dem Dorf).	Der grundsätzliche Vorrang des Landwirts beim Erwerb von LN soll erhalten bleiben, aber unter engen Voraussetzungen können auch Nichtlandwirtserwerbe der Agrarstruktur dienen.
BMEL	Zustimmung.	
Thünen-Institut	Das bestehende Grundstückverkehrsgesetz wirkt diesem Ziel sogar entgegen, da es der immer kleiner werdenden gesellschaftlichen Gruppe der Landwirtschaftsbetriebe Vorrang einräumt.	Der grundsätzliche Vorrang des Landwirts beim Erwerb von LN soll erhalten bleiben, aber unter engen Voraussetzungen können auch Nichtlandwirtserwerbe der Agrarstruktur dienen, für die dann auch das Ziel der breiten Eigentumsstreuung gilt.
	Ziel sollte konkreter gefasst werden, um einen Widerspruch zum Ziel 6 (hoher Eigenlandanteil) zu vermeiden.	Auslegungsgrenze der einzelnen Ziele sind die anderen Ziele. Widerspruchsfreiheit zwischen den Zielen in der Einleitung klarstellen.

	Thünen-Institut hat Anhaltspunkte dafür, dass vielerorts bereits der Großteil der Landwirtschaftsfläche im Eigentum weniger Agrarunternehmen ist.	Dem entgegenzuwirken dienen ja die Ziele 3 und 4.
	Es sollte daher erwogen werden, ob Nichtlandwirte landwirtschaftliche Flächen bis zu einem definierten Umfang erwerben können.	Abgrenzungsprobleme besteht schon nach aktueller Rechtslage nicht: Wer Flächen verpachtet, ist einem Nichtlandwirt gleichzustellen.
	Dies würde zum einen Abgrenzungsprobleme zu Kleinst- und Hobbylandwirten reduzieren und in manchen Fällen auch den Einstieg für potentielle Existenzgründer erleichtern.	Existenzgründer gehören bereits nach geltendem Recht zur Gruppe der Landwirte, wenn sie ein Betriebskonzept und bereits getroffenen Dispositionen nachweisen können.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die breite Streuung des landwirtschaftlichen Eigentums an Agrarflächen zu Gunsten ortsansässiger und leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe wird angestrebt.	Ziele sollten nicht vermischt werden.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V.	Siehe Antworten zu 2 und 3. Eine breite Eigentumsstreuung ist in Brandenburg gegeben.	Das bereits in der Brandenburgischen Verfassung festgelegte Ziel der breiten Eigentumsstreuung wird dadurch, dass sie in großen Teilen besteht, nicht in Frage gestellt. Zum Teil ist die Eigentumsstreuung aber auch nicht mehr gegeben (S. Thünen-Institut-Report 52 von 2017 und Studie des Thünen-Instituts zur Eigentumsstruktur von 2020, beide Studien auf der Homepage des MLUK).
LELF	Was bedeutet das? Der größte Teil der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche ist Pachtland. Eigentümer dieser Flächen sind überwiegend Personen oder Körperschaften, die nicht selbst Landwirtschaft	Ziel wird auch auf Pachtflächen erstreckt.

	<p>betreiben. Eine Statistik über die Eigentumsverhältnisse des Bodens in der BRD oder in BB wurde nicht gefunden.</p>	
	<p>Laut Lawi-Zählung 2016 haben wir 60 (EU) bis 70 (JP) Prozent Pachtflächen in den Betrieben. Das Flächeneigentum IST somit NOCH breitgestreut!</p> <p>Die Frage ist allerdings, wer Eigentümer dieser Pachtflächen ist und bleibt und sein soll.</p>	<p>Der durchschnittliche Anteil von Eigen- und Pachtland bei den Betrieben ist nicht aussagekräftig dafür, ob es Eigentums- oder Bewirtschaftungskonzentrationen gibt.</p> <p>Zum Teil ist die breite Streuung des Eigentums an LN nicht mehr gegeben (S. Thünen-Institut-Report 52, 2017, und Studie des Thünen-Instituts zur Eigentumsstruktur, 2020, beide Studien auf der Homepage des MLUK).</p>
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungsfreigrenze ggf. von 2 auf 5 ha erhöhen – überlegenswert (lokales Geld „nutzen“) - Verwaltungsökonomischer Effekt: Erhöhung Genehmigungsfreigrenze vermindert Verwaltungsaufwand, es sind Veräußerungsfälle zu bearbeiten (für Brandenburg 2012 erfasst: rd. 20% der Veräußerungsfälle zwischen 2 ha bis 5 ha... Somit scheiden diese Fälle für mögl. Vorkaufsrechte aus. Der Flächenanteil für Veräußerungsfälle von 2 ha bis 5 ha betrug rd. 14%. 	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Barnim	<p>Auch hier ist es wichtig, dass ortsansässige Landwirte, unabhängig vom „Wohlstand“, grundsätzlich vor dem Nichtlandwirt kaufen können.</p>	<p>Ja. Zur Preishöhe s. Ziel 10.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Erwerb durch einen Nichtlandwirt auch schon nach geltendem Recht im öffentlichen Interesse liegen, so dass eine Vorkaufsrechtsausübung nicht in Betracht kommt.</p>

Landkreis Elbe-Elster	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich auch in Privatbesitz und werden lediglich verpachtet, eine Streuung wird es daher weiterhin geben.	Ziel wird auch auf Pachtflächen erstreckt.
Landkreis Märkisch-Oderland	Konflikt zu Punkt 6. Letztlich sind Betriebe mit hohem Eigentumsanteil anzustreben, da sie unabhängiger von äußeren Einflüssen agieren können.	Ziele gelten unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den anderen Zielen. Klarstellung in Einleitung.
Landkreis Uckermark	Konkretisierung des Begriffs erforderlich, Auslegung: nur unter „selbstwirtschaftenden/aktiven Landwirten“ oder unter allen Eigentümern (einschließlich Nichtlandwirten) Hohe Leistungsfähigkeit eines Betriebes hat oft eine hohe Eigentumsquote zur Folge. Dies und die gewachsenen Strukturen spiegeln diesbezüglich ein uneinheitliches Bild wider.	Ziel ist klarer zu formulieren. Große Betriebe gehören zur Vielfalt s. Ziel 2.
NABU Brandenburg	Keine Anmerkung	
Netzwerk Flächensicherung	Ergänzend soll bürgerschaftliche Beteiligung an landwirtschaftlichem Bodeneigentum im Rahmen langfristiger Pachtverhältnisse und moderater Pachthöhe ermöglicht werden.	Erweiterung des Ziels: Geltung auch für unter engen Voraussetzungen im Gemeinwohlinteresse liegenden Nichtlandwirtserwerben.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Grundsätzliche Zustimmung	
ZALF	Dieses Ziel kann z.T. in Konflikt mit Ziel 6 stehen.	Ziele gelten unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den anderen Zielen. Klarstellung in Einleitung.

<p>FabLF e.V.</p>	<p>Worauf ist die Behauptung zurückzuführen, dass die wachsende Flächenkonzentration die Entwicklung einer regional verankerten Landwirtschaft behindert? Wir meinen, dass das nicht zwingend der Fall ist! Richtig ist, dass es lokal zum Teil beachtliche Flächenkonzentrationen in einer Hand gibt. Die Frage ist, ob schiere Größe stets schlecht für die Agrarstruktur ist? Wirft man einen Blick auf die benachbarten Bundesländer, zeigt sich, dass der dort zum Teil bereits weiter als in Brandenburg fortgeschrittene Trend zu größeren Einheiten keineswegs mit entsprechenden Effizienzsteigerungen bzw. Verdrängungseffekten einhergeht.</p>	<p>Die Vermeidung von Eigentumskonzentrationen ist bereits ein Verfassungsgrundsatz (Art. 41 Abs. 3 LVerf).</p> <p>Bei sehr großen Flächenkonzentrationen besteht das Risiko, dass bei fehlender Hofnachfolge oder im Falle wirtschaftlichen Scheiterns nur überregional aktiver Investoren den Betrieb oder den Unternehmensverbund übernehmen können. Bereits ein Drittel der Agrargesellschaften in Brandenburg stehen im Eigentum überregional aktiver Investoren¹.</p>
	<p>Mit anderen Worten: Größe an sich ist keine Wert an sich. Und erst Recht nicht Garant wirtschaftlichen Erfolges.</p>	<p>Große und sehr große Betriebe gehören zu Brandenburg (s. Ziel 2) und sind im Agrarstrukturgesetz zu berücksichtigen.</p>
<p>Landesbauernverband Brandenburg e.V.</p>	<p>Es ist unklar, wer dann Eigentümer sein soll. Das Ziel A. 6. nennt die Erhöhung des Eigenlandanteils eine Komponente zur wirtschaftlichen Stabilität. Eine breite Streuung in der Bevölkerung stünde dem dann konträr entgegen. Es wird begrüßt, wenn angestrebt wird, die breite Streuung das Eigentum an Agrarflächen in landwirtschaftlicher Hand zu sichern. Dies ergibt sich schon daraus, da anderenfalls eine Redundanz zwischen „landwirtschaftlichen Eigentum“ und „Agrarflächen“ bestünde.</p>	<p>Ja, klarstellen: Ziel gilt für Landwirte als Eigentümer und Pächter und im Ausnahmefall eines agrarstrukturell nicht nachteiligen Nichtlandwirtserwerbs auch für diesen.</p>

¹ Tietz, A., [Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2017, Braunschweig 2017 \(Thünen-Report 52\)](#).

Berliner Stadtgüter GmbH	Auf welche Bezugsgröße bezieht sich die breite Streuung?	Klarstellen: Ziel gilt für Landwirte als Eigentümer und Pächter und im Ausnahmefall eines agrarstrukturell nicht nachteiligen Nichtlandwirtserwerbs auch für diesen.
	Vgl. dazu Hinweis zu 3.	Bezugsgrößen → kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
AbL e.V.	Breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden anstatt Dominanz/ marktbeherrschender Stellung Einzelner auf dem Bodenmarkt einer Gemarkung/Region ö.ä.	Die Negativbeschreibung der Vermeidung zu großer Flächenkonzentrationen findet sich in Ziel 3.
Landkreistag Brandenburg	Konkretisierung des Begriffs erforderlich, Auslegung: nur unter „selbstwirtschaftenden/aktiven Landwirten“ oder unter allen Eigentümern (einschließlich Nichtlandwirten)	Klarstellen: Ziel gilt für Landwirte als Eigentümer und Pächter und im Ausnahmefall eines agrarstrukturell nicht nachteiligen Nichtlandwirtserwerbs auch für diesen.
	Hohe Leistungsfähigkeit eines Betriebes hat oft eine hohe Eigentumsquote zur Folge. Dies und die gewachsenen Strukturen spiegeln diesbezüglich ein uneinheitliches Bild wider.	Die Eigentumsquote beim einzelnen Betrieb ist hier nicht relevant, sondern die Flächenverteilung zwischen den verschiedenen Eigentümern/ Bewirtschaftern in einer Region.
Landkreis Oder-Spree	Umformulierung: Die breite Streuung des landwirtschaftlichen Eigentums an Agrarflächen zu Gunsten leistungsfähiger und ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe (aktive Landwirte) ist die Grundlage für eine wirkliche ländliche Entwicklung und wird deshalb angestrebt.	Vermischung von Zielen ist zu vermeiden.

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Hierbei ist es zielführend, dass Mitglieder von Agrar- genossenschaften beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen Einzellandwirten gleichgestellt werden, wenn Sie die Flächen langfristig an ihre Agrar-genossen- schaft verpachten.	
	Eine breite Streuung landwirtschaftlichen Eigentums und damit auch eine Beteiligung der ländlichen Bevöl- kerung an der Landwirtschaft (Akzeptanz!) sollte durch eine Erhöhung der Grenze der Genehmigungs- freiheit für den Erwerb von LN für Nicht-Landwirte bei einer langfristigen Verpachtung an örtliche landwirt- schaftliche Betriebe ermöglicht werden (ggf. auch durch Mitgliedschaft in einer Genossenschaft).	Dies betrifft nicht den Grundsatz der „Breiten Streuung“ sondern die Frage, nach welchen Krite- rien ein Nichtlandwirtserwerb einem Landwirtser- werb gleichgestellt wird. → kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksich- tigt werden.
	Das Ziel widerspricht ggf. dem Ziel 6 mit möglichst hohem Anteil an Eigentum bei den Betrieben.	Ziele gelten unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den anderen Zielen. Klarstellung in Einleitung. Bei Ziel 6 geht es um Quote innerhalb eines Betriebes.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung 4. Die breite Streuung des landwirtschaftlichen Eigentums an Agrarflächen wird angestrebt. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr P.	Es sollte daher darauf hin gewirkt werden eine weitere Steigerung der Bodenpreise (Kauf- und Pachtmarkt) zu verhindern.	S. dazu Ziel 10.
Herr B.	Diese breite Streuung ist angesichts der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden gegeben. Ausdruck dafür ist z.B. die hohe Zahl der Bodenreformflächenverfahren. Landwirtschaftliches Eigentum breit zu streuen.	Die Entwicklung geht in Richtung Konzentration, s. Thünen-Institut, Report 52 zu Kapitaleigentümern u. Thünen-Institut-Studie zur Eigentumsstruktur von 2020.
	und gleichzeitig wettbewerbsfähige Betriebe mit hohem Eigentumsanteil zu erhalten ist nicht möglich. Eine zweite Bodenreform ist nicht gewünscht. Soll es zu einer neuen Verteilung des landwirtschaftlichen Eigentums durch Druck und Benachteiligungen kommen?	Ziele gelten unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den anderen Zielen. Klarstellung in Einleitung. Bei Ziel 6 geht es um Quote innerhalb eines Betriebes.
Landwirt G.	Welche Vorteile ergeben sich aus einer breiten Streuung? Ich sehe da aktuell mehr Nachteile als Vorteile, da sich aus einer pluralistischen Eigentumsstruktur	Begründung erweitern.

	keine Verbesserungen für die Bewirtschaftung ergeben.	
	Jeder Eigentümer hat andere Vorstellungen und den meisten fehlt der landwirtschaftliche Weitblick für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit.	Das auf dem Leitbild basierende Agrarstrukturgesetz hat wie das geltende GrdstVG nur die Aufgabe, Nachteile für die Agrarstruktur abzuwehren.
Landwirt F.	Zustimmung.	
Landwirt M. 1	Warum soll dann eine Landgesellschaft gegründet werden, die die Flächen der BVVG übernehmen soll, die dann auch noch politisch genutzt werden kann. Hier wäre es sinnvoller ein generelles Vorkaufsrecht des vorherigen Pächters mit der BVVG zu vereinbaren.	Thema Landgesellschaft wird Gegenstand der Gesetzesarbeitung sein. Regelungen zur BVVG kann weder das Leitbild noch das Agrarstrukturgesetz enthalten.
	Durch die Globalisierung der Märkte und Abwanderung von Menschen in die Städte ist ein automatisches Wachstum (und damit eine Konzentration der Flächen) der Betriebe unumgänglich. Selbst eine relativ abgeschottete Landwirtschaft wie in der Schweiz zeigt diese Tendenz.	Das Ziel soll eine wirtschaftliche Entwicklung von Betrieben nicht verhindern, s. die Ziele 1 und 2 sowie die Widerspruchsfreiheit der Ziele untereinander, Klarstellung in der Einleitung.
Landwirt M. 2	Der Boden sollte den wirtschaftenden Betrieben gehören. Nur dann fließen Gelder des Agrarhaushaltes auch an Agrarbetriebe. Und nicht an Verpächter.	S. dazu Ziel 6 (wirtschaftlich angemessener Eigenlandanteil).

Landwirt K.	Ja, für Landwirte.	Der grundsätzliche Vorrang des Landwirts beim Erwerb von LN soll erhalten bleiben, aber unter engen Voraussetzungen können auch Nichtlandwirtserwerbe der Agrarstruktur dienen (s. Ziel 8).
-------------	--------------------	---

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 4. Die breite Streuung des Eigentums ist bereits ein Verfassungsgrundsatz gemäß. Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung. Dieser Grundsatz ist auch von großer Bedeutung für die Agrarflächen.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Die zirka 620.000 Hektar Privatwald in Brandenburg gehören rund 100.000 Eigentümern, 25 Prozent sind Landeswald (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Pressemitteilung vom 20.4.2020). Das ist für eigenen Wald bewirtschaftende Agrarbetriebe eine große Herausforderung. Andererseits prägen die Flurholzbestände die Struktur der Agrarlandschaft in augenfälliger Weise und sind wichtig für Pufferfunktionen und Erosionsschutz. Unterhalt und Pflege stellen jedoch zunehmend ein Problem dar. Die Pflege und Nutzung müssen regional eingebettet sein, wofür Agrarstruktur und Grundstücksverkehrsrecht Voraussetzungen schaffen müssen.	Leitbildentwurf bezieht sich in der ersten Stufe nur auf Landwirtschaftsflächen.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung.	
Genossenschaftsverband	Hierbei ist es zielführend, dass Mitglieder von Agrargenossenschaften beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen Einzellandwirten gleichgestellt werden, wenn Sie die Flächen langfristig an ihre Agrargenossenschaft verpachten. Eine breite Streuung landwirtschaftlichen Eigentums und damit auch eine	Begriffsdefinitionen und Konkretisierung sind Aufgabe des Gesetzes. Hinweise können erst auf Gesetzesesebene berücksichtigt werden.

	Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an der Landwirtschaft (Akzeptanz!) sollte durch eine Erhöhung der Grenze der Genehmigungsfreiheit für den Erwerb von LN für Nicht-Landwirte bei einer langfristigen Verpachtung an örtliche landwirtschaftliche Betriebe ermöglicht werden (ggf. auch durch Mitgliedschaft in einer Genossenschaft).	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Auswertung der Agrarzählung 2020 zu Eigentumsverhältnissen nutzen, um breite Streuung bei Agrarflächen aufzuzeigen	Aus der Landwirtschaftszählung ergibt sich nur die durchschnittliche Eigenlandquote, nicht aber die Verteilung der Flächen auf einzelne Eigentümer. S. dazu Studie des Thünen-Instituts zur Eigentumsstruktur 2020 (auf Homepage des MLUK).
LELF	Artikel 41 Abs. 3 der Landesverfassung zielt insbesondere auf die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Beteiligung am Produktiveigentum. Es darf bezweifelt werden, dass der Arbeitnehmeranteil am Vermögen der Landwirtschaftsbetriebe Einfluss auf die Agrarstruktur hat. Agrarstruktur ist letztlich Struktur des Vermögens an Produktiveigentum in der Landwirtschaft, insbesondere des Bodens.	Der Verfassungsgrundsatz gilt für alle Bereiche des Eigentumsrechts. Ziel klarer formulieren.
Landkreis Barnim	Keine Anmerkungen.	
Landkreis Märkisch-Oderland	Hängt sehr von der wirtschaftlichen Situation der Landwirte ab, können Landwirte im HE oder NE Kaufpreise aufbringen? Einige Landwirte suchen sich Investoren, die die Fläche kaufen und von denen sie die LN langfristig zurück pachten können.	Zu Kaufpreisen s. Ziel 10. Zu Investoren: Ziel der breiten Streuung auch auf in Ausnahmefällen agrarstrukturell vorteilhafte Nichtlandwirte erstrecken.
Landkreis Uckermark	Können auch Nichtlandwirte diesen Grundsatz als Recht für sich beanspruchen? (mit dem Argument: Zusatzeinkommen/Alterssicherung durch Verpachtung analog zur Vermietung von Wohn-/Gewerbeimmobilien)	Ziel der breiten Streuung auch auf in Ausnahmefällen agrarstrukturell vorteilhafte Nichtlandwirte erstrecken.

<p>AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg</p>	<p>Wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch: Damit wird der Status Quo lediglich fortgeschrieben . . . !</p>	<p>Durch das Ziel bzw. dessen Umsetzung im Gesetz wird der zunehmenden Flächenkonzentration entgegengewirkt.</p>
<p>Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.</p>	<p>Findet unsere Zustimmung.</p>	
<p>Landesbauernverband Brandenburg e.V.</p>	<p>Die breite Streuung des Eigentums in Art. 41 Abs. 3 LVerf basiert aufgrund der Entstehungsgeschichte noch auf der Vorstellung des volkseigenen Eigentums bzw. unterschiedlicher Eigentumsformen. Es bedarf daher dringend einer Konkretisierung, welche Eingriffe in das Eigentumsgrundrecht beabsichtigt sind.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden. Große Betriebe gehören zu der brandenburgischen Agrarstruktur, s. Ziel 2.</p>
<p>Landkreistag Brandenburg</p>	<p>Können auch Nichtlandwirte diesen Grundsatz als Recht für sich beanspruchen? (mit dem Argument: Zusatzeinkommen/Alterssicherung durch Verpachtung analog zur Vermietung von Wohn-/Gewerbeimmobilien).</p>	<p>Ziel der breiten Streuung auch auf in Ausnahmefällen agrarstrukturell vorteilhafte Nichtlandwirte erstrecken.</p>

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 4. Die breite Streuung des Eigentums ist bereits ein Verfassungsgrundsatz gemäß. Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung. Dieser Grundsatz ist auch von großer Bedeutung für die Agrarflächen. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr B.	Eine breite Streuung ist angesichts der vielen Bodeneigentümer und des hohen Pachtflächenanteils gegeben.	Es gibt Tendenzen der Flächenkonzentration bei Eigentums- und bei Pachtflächen.
	Es könnte vielmehr die Gelegenheit gegeben werden, dass sich auch Nichtlandwirte nicht nur über Verpachtung von Flächen in Unternehmen einbringen können, sondern auch durch finanzielle Beteiligung (durchaus mit Höchstgrenzen 3 - 5%).	Diese Möglichkeit besteht bereits.
Landwirt G.	Aktuell bringt eine pluralistische Eigentumsstruktur keine Verbesserungen für die Bewirtschaftung - ganz im Gegenteil. Jeder Eigentümer hat andere Vorstellungen und den meisten fehlt der landwirtschaftliche Weitblick für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit. Ein strategischer Aufbau der Bodenfruchtbarkeit und folglich der Ertragsfähigkeit ist dann oft nur schwierig möglich.	Das Ziel der breiten Eigentumsstreuung soll die Zugangsmöglichkeiten zu Flächen verbessern und Nachteile durch Flächenkonzentrationen eindämmen. Zu dem Ziel des Erhalts bzw. Aufbaus der Bodenfruchtbarkeit und der Ertragsfähigkeit s. die Einleitung und das übergeordnete Ziel des überarbeiteten Leitbildentwurfs.
Landwirt M. 1	Größter Flächeneigentümer der BRD ist die Kirche und die öffentliche Hand, wie passt das mit der breiten Streuung zusammen?	Ziel wird dadurch nicht infrage gestellt.
	Das Land soll eine Landgesellschaft (Bondenfonds) gründen und weitere Flächen erwerben.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
	Gleichzeitig soll die öffentliche Hand keine Flächen veräußern, was zwangsweise zu einer weiteren Konzentration	Das Land veräußert grundsätzlich keine Agrarflächen.

	der Fläche bei der öffentlichen Hand zur Folge hat und der Streuung des Eigentums entgegensteht.	
--	--	--

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>5. Die in der Rechtsform einer Gesellschaft geführten Landwirtschaftsbetriebe sollten weder direkt noch indirekt durch außerlandwirtschaftliche Eigentümer dominiert werden, die auch außerlandwirtschaftliche Interessen verfolgen.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
Bauernbund Brandenburg	Landwirtschaftsbetriebe sollten sich grundsätzlich im Eigentum von ortsansässigen Landwirten befinden und von ihnen bewirtschaftet werden. Aus der Bewirtschaftung ergibt sich, dass sie „innerlandwirtschaftlich“ sind. Was für außerlandwirtschaftliche Interessen sie darüber hinaus noch verfolgen, geht den Staat nichts an (der doch sonst auch immer für Diversifizierung plädiert).	Ein grundsätzlicher Ausschluss von anderen Eigentümern landwirtschaftlicher Betriebe als „ortsansässigen Landwirten“ wäre verfassungsgemäß nicht umzusetzen. Klarstellung, dass Diversifizierung nicht gemeint ist.
BMEL	Tendenziell Zustimmung. Aber die Umsetzung und Abgrenzung in Bezug auf Investoren und auch Nebenerwerbslandwirte dürfte nicht einfach werden.	Auf Leitbildebene muss zunächst Ziel mit Begründung festgelegt werden in dem Sinne, dass es agrarstrukturelle nachteilig ist, wenn außerlandwirtschaftliche Interessen maßgeblichen Einfluss auf betriebliche Entscheidungen bzw. das Unterlassen betrieblicher Entscheidungen haben. Nebenerwerbs (NE)-Landwirte sind aufgrund ihrer Einzel-Landwirtseigenschaft nicht erfasst.
Thünen-Institut	Ziel ist unklar (was ist ein „außerlandwirtschaftlicher Eigentümer“, was heißt „auch außerlandwirtschaftliche Interessen“, was heißt „indirekt“?)	Klarer formulieren.
	Wie werden Landwirte, die zugleich Gewerbe betreiben, eingestuft?	Wie bisher: Sie sind Landwirte, wenn Gewerbe nicht überwiegt.
	Grundsätzliche Kritik an Unterscheidung zwischen inner- und außerlandwirtschaftlich:	„arbeitsaufwendig“ streichen, Fokus auf regionale Ernährung der Bevölkerung, die regelmäßig keine Zielsetzung

	- kein staatlicher Handlungsbedarf, arbeitsaufwendige Betriebsformen zu fördern.	von Betrieben ist, die unter maßgeblichem außerlandwirtschaftlichen Einfluss stehen.
	- auch innerlandwirtschaftliche Eigentümer können agrarstrukturell nachteilige Großstrukturen aufbauen.	Innerlandwirtschaftliche Großstrukturen werden durch die Ziele 3 und 4 erfasst.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Hier sollten die Begriffen „außerlandwirtschaftlicher Eigentümer“ und „außerlandwirtschaftliche Interessen“ näher definiert werden. Bezieht sich „dominiert“ auf die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte?	Klarer formulieren.
	Dies macht bei Agrargenossenschaften einen wesentlichen Unterschied, denn hier gilt das Prinzip „Ein Mitglied — eine Stimme“. Kombiniert mit einer Mitgliederzahl von mindestens drei schließt dies eine Stimmenmehrheit eines einzelnen Erwerbers von vornherein aus.	Außer bei Einräumung von Mehrstimmrechten (bis zu 3). Dass Genossenschaften auch von Investoren übernommen werden, zeigen die ALDI-Beispiele in Thüringen.
LELF	Wie ist er Begriff „außerlandwirtschaftlicher Eigentümer“ definiert? Verfolgt ein Eigentümer, der Anteilseigner einer Biogasanlage und von Ferienwohnungen ist, außerlandwirtschaftliche Interessen? Muss sein Anteil in der landwirtschaftlichen Gesellschaft kleiner 50 Prozent sein? Bei mehr als 2 Gesellschaftern: Muss deren Gesamtanteil kleiner 50 Prozent sein? Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es? Wer führt die Kontrolle durch?	Klarer formulieren: Kontrolle der Gesellschaft durch Personen, die Kapitalanlegerinteressen verfolgen. Auf Gesetzesebene zu konkretisieren.
	Wie sind Einzelunternehmer mit außerlandwirtschaftlichen Interessen (> 2000 Nebenerwerbsbetriebe) zu werten?	Es geht hier um den möglichen Einfluss auf betriebliche Entscheidungen durch Gesellschafter, die Kapitalanlegerinteressen verfolgen.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	Share-Deals - neu aufnehmen in Gesetz und konkrete Sanktionen bei Verstoß gegen Anmeldung regeln. Siehe auch Punkt C- Landpacht.	→kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Barnim	Solche Formen, die außerlandwirtschaftlichen Interessen haben wir im Landkreis:	

	<p>ODEGA Betriebe Betriebe der Lindhorstgruppe..... Diese landwirtschaftlichen Zweige von Großinvestoren be- fassen sich nur mit der Produktion von Marktfrüchten. (auf keinen Fall Tierproduktion) Ob hier eine echte Gewinner- zielung wichtig ist, ist schwer zu sagen. Im Vordergrund steht doch wohl der Landerwerb als Kapitalanlage.</p>	
Landkreis Elbe-Elster	Nachwuchsförderung im Land ausbauen, Anreize und Perspektiven für Grüne Berufe schaffen	S. Ziel 7.
	Bedingung: Betriebseigentümer muss Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben	Europarechtliche Bedenken.
Landkreis Märkisch-Oder- land	Änderung Gesellschaftsrecht erforderlich.	Nein, es geht um die Beschreibung von agrarstrukturelle nachteiligen Eigentümerstrukturen.
	Ab wann spricht man von „dominiert“ – 51%? Wie soll das verwaltungstechnisch mit vertretbarem Aufwand geprüft werden?	Konkretisierung in vollzugsfähiger Form auf Gesetzes- ebene.
	Ungleichbehandlung innerhalb der Rechtsformen, Gesell- schafter sollen keine außerlandwirtschaftlichen Interessen verfolgen, aber zum Beispiel einem Landwirt im Nebener- werb ist es erlaubt?	Als Einzel-Landwirt verfolgt auch der NE-Landwirt regel- mäßig innerlandwirtschaftliche Ziele.
Landkreis Oberspreewald- Lausitz	Keine Anmerkung	
Landkreis Spree-Neiße	Dieses Ziel könnte evtl. nur über entsprechende Regelun- gen im Gesellschaftsrecht erreicht werden, nicht über GrdstVG.	Das Ziel bereitet keine möglichen Änderungen im Gesell- schaftsrecht vor. Es geht bei dem Leitbild neben der positi- ven Zielbeschreibung um die Beschreibung von agrar- strukturellen Risiken, für die dann auf der Gesetzesebene Eindämmungsmöglichkeiten geschaffen werden können, z.B. durch ein Vorrang/Nachrang-Verhältnis nach be- stimmten Kriterien beim Flächenerwerb.

Landkreis Uckermark	Aktuelles Problem: Betriebe, die bereits jetzt in diese Kategorie gehören, und andere Unternehmen können aufgrund ihrer Größe im Regelfall aus finanziellen Gründen nicht an Nachbarbetriebe oder gar Betriebsgründer (fehlendes Kapital) veräußert werden, sondern „wandern“ zum nächsten Investor...	Argument passt zu den Zielen 3 und 4.
NABU Brandenburg	Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist gemäß Artikel 39 Landesverfassung Pflicht des Landes und aller Menschen. Diese Zielsetzungen sind integraler Bestandteil landwirtschaftlicher Interessen.	
Netzwerk Flächensicherung	Wir begrüßen dieses Ziel und würden positiver formuliert folgenden Punkt ergänzen: Die wirtschaftliche und ideelle Eigenständigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gilt es, langfristig zu sichern. Zudem sollte der Konjunktiv aus dem Ziel gestrichen werden („sollen“ statt „sollten“).	Berücksichtigen.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird zugestimmt.	
ZALF	Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es sollte geklärt werden, wie mit Betrieben, die Strom durch Windkraft- und PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen produzieren, umgegangen wird.	Auf Gesetzesebene zu berücksichtigen.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Eigentümer sind der Sache nach immer außerlandwirtschaftlich, da die Gesellschaft der Landwirt ist. Soweit die Landwirteigenschaft für Gesellschafter fingiert wird, gilt dies auch durch vormals „außerlandwirtschaftliche Investoren“, sobald sie in die Gesellschaft eintreten.	Klarer formulieren: Als agrarstrukturell nachteilig kann sich auswirken, wenn Agrar-Gesellschaften durch Personen kontrolliert werden, die Kapitalanlegerinteressen verfolgen.

	Aufgrund des bundesrechtlich geregelten gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips kann eine Mitwirkung der Gesellschafter im Betrieb nicht verlangt werden.	
	Unter B. wird als Ziel die Diversifizierung gefordert. Dies bedeutet das Verfolgen außerlandwirtschaftlicher Interessen. Es ist unklar, welche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zwischen Gesellschaften und Einzellandwirten dabei besteht.	S.o.. Ein Einzellandwirt entscheidet selbst, während in einer Gesellschaft die Zusammensetzung und die Mehrheiten der Gesellschafter maßgeblich sind.
	Es besteht auch kein Unterschied zwischen Gesellschaften mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern (im zu erahnenden Sinne des MLUK) und z. B. Autohändlern, die einen Betrieb formell besitzen, aber durch Betriebsleiter faktisch führen lassen.	
	Darüber hinaus ist der Begriff „dominiert“ gänzlich unklar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum aus Sicht des MLUK eine Gesellschaft nicht dominiert wird, wenn eine Rückversicherungsgesellschaft und ein Landwirt eine GmbH mit gleichen Anteilen gründen. Formell verfügen beide Gesellschafter über 50 % der Anteile und damit gleiches Stimmenrecht ohne Dominanz.	Fall ist dem MLUK nicht bekannt. Bekannter Fall ist der, dass ein Unternehmen eines Versicherungskonzerns jeweils 94,9 % der Anteile an einer Vielzahl von Agrargesellschaften in Brandenburg hält. Ein maßgeblicher Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschaft kann z.B. auch bereits bei 25 % der Anteile in der Hand eines Gesellschafters bestehen, wenn die Sperrminorität nicht ausgeschlossen wurde.
Berliner Stadtgüter GmbH	Die Berliner Stadtgüter GmbH ist zugleich Landwirtschaftsbetrieb und Verpächterin landwirtschaftlicher Nutzfläche in Brandenburg. Eigentümerin der Berliner Stadtgüter GmbH ist zu 100% das Land Berlin. Gesellschaftszweck der BSG ist u.a. die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Berliner Umland.	Dieser Gesellschaftszweck ist ein innerlandwirtschaftlicher.

	In Pkt. 5. allein auf den Eigentümer abzustellen, ist in unserem Falle zu eng formuliert, denn das Land Berlin verfolgt im Ganzen und auch in Bezug auf die BSG auch außerlandwirtschaftliche Interessen	Klarer formulieren: Als agrarstrukturell nachteilig kann sich auswirken, wenn Agrar-Gesellschaften durch Personen kontrolliert werden, die Kapitalanlegerinteressen verfolgen.
Landkreistag Brandenburg	Aktuelles Problem: Betriebe, die bereits jetzt in diese Kategorie gehören, und andere Unternehmen können aufgrund ihrer Größe im Regelfall aus finanziellen Gründen nicht an Nachbarbetriebe oder gar Betriebsgründer (fehlendes Kapital) veräußert werden, sondern „wandern“ zum nächsten Investor...	Das ist ein wesentliches agrarstrukturelles Problem bei sehr großen Betrieben, ist aber vor allem Thema der Ziele 3 und 4. Das Problem ist noch verschärft bei Betrieben in der Hand von Kapitalanlegern, da hier die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Investorenkaufs noch wahrscheinlicher ist.
Landkreis Oder-Spree	Ergänzender Folgesatz: Dasselbe gilt für überregionale/weit entfernte Landwirte.	S. dazu Ziel 9. Landwirte ohne betrieblichen Zusammenhang zu den Flächen werden bereits nach geltendem GrdstVG Nichtlandwirten gleichgestellt.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Ergänzung: Dies soll auch für überregional agierende und weit entfernt lebende Landwirte gelten.	S. dazu Ziel 9. Landwirte ohne betrieblichen Zusammenhang zu den Flächen werden bereits nach geltendem GrdstVG Nichtlandwirten gleichgestellt.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Gemeint sind hier wohl Kapitalgesellschaften. Dies sollte dann auch ausdrücklich so genannt werden. Bei Agrargenossenschaften dürfte dies wg. des Kopfstimmrechts der Mitglieder ohnehin ausgeschlossen sein. Bitte um Klarstellung!	Nein, diese Ziel gilt für alle Gesellschaften (zu Genossenschaften s. Aldi-Fälle (Vgl. topagrar online, 6.8.2020)

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung 5. Die in der Rechtsform einer Gesellschaft geführten Landwirtschaftsbetriebe sollten weder direkt noch indirekt durch außerlandwirtschaftliche Eigentümer dominiert werden, die auch außerlandwirtschaftliche Interessen verfolgen. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr B.	Auch außerlandwirtschaftliche Eigentümer sind mitunter notwendig. Sie können ein Unternehmen auch dominieren, wenn es der (Land) Wirtschaft in der Region hilft. Wie soll mit Nebenerwerbslandwirten umgegangen werden (auch wenn sie keine Rechtsform einer Gesellschaft bilden). Auch dies sind außerlandwirtschaftliche Investoren mit außerlandwirtschaftlichen Interessen. Mit zweierlei Maß zu messen sollte keine Brandenburger Praxis werden.	Nebenerwerbslandwirte sind grundsätzlich Haupterwerbslandwirten gleichgestellt. Ein NE-Landwirt als Einzellandwirt entscheidet selbst, während in einer Gesellschaft die Zusammensetzung und die Mehrheiten der Gesellschafter maßgeblich sind.
Landwirt G.	Anknüpfend an Punkt 2 kann ich dieser Aussage zustimmen. Die beschriebene Struktur ist genau die Möglichkeit, ohne selbst Landwirt zu sein, sich landwirtschaftliche Flächen zu sichern und damit auch spekulieren zu können.	In Begründung übernehmen.
Landwirt F.	Das würde einen Eingriff in das Gesellschaftsrecht bedeuten. Auch Landwirtschaftsbetriebe in der Rechtsform einer Gesellschaft (GmbH; e.G. u.a.) betreiben genauso Landwirtschaft vor Ort entsprechend den Gesetzen nach guter fachlicher Praxis.	Nein, das Gesellschaftsrecht ist nicht tangiert. Betriebe sollen nicht aufgrund ihrer Gesellschaftsform gegenüber anderen Betriebsformen benachteiligt werden. Maßstab sind die dominierenden außerlandwirtschaftlichen Interessen, die nur bei Gesellschaften, nicht aber bei einem Einzellandwirt denkbar sind. Tangiert sind jedoch die Vertragsfreiheit und das Eigentumsrecht, wenn bestimmte Erwerber nachrangig gegenüber anderen sein werden. Das ist auch nach geltendem

		GrdstVG schon so und vom BVerfG anerkannt. Die Einführung neue Differenzierungskriterien muss natürlich konkret verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, was durch das Leitbild vorbereitet wird.
Landwirt M. 1	Ehemalige Arbeitnehmer einer Gesellschaft, die Gesellschafter bleiben, dürfen nicht als außerlandwirtschaftliche Eigentümer angesehen werden.	Es geht bei Ziel 5 um agrarstrukturelle Risiken durch dominierende Kapitalanlegerinteressen in einer Agrargesellschaft.
Landwirt M. 2	Warum will Herr Vogel hier eingreifen? Langfristig entscheidet das die Motivation und Qualifikation der leitenden Personen. Egal ob angestellt oder selbstständig Das hat der Niedergang der meisten LPG gezeigt. Auch bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigte sich in Ostdeutschland, dass viele Gutsbetriebe nichtlandwirtschaftlicher Eigentümer schwach waren und untergingen. Viele wurden vom Nazistat aufgekauft und aufgesiedelt.	Wohl Missverständnis: Das Ziel bereitet nicht den Eingriff in die Freiheit der Wahl einer bestimmten Betriebsform vor, sondern kann eine mögliche Nachrangigkeit von durch Kapitalanleger dominierte Agrargesellschaften gegenüber anderen Landwirten begründen.
Landwirt K.	Richtig, Begriff „außerlandwirtschaftlich“ sollte definiert werden	Klarer formulieren: Als agrarstrukturell nachteilig kann sich auswirken, wenn Agrar-Gesellschaften durch Personen kontrolliert werden, die Kapitalanlegerinteressen verfolgen.

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

<p>A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung</p> <p>Zu 5. Die Verfolgung außerlandwirtschaftlicher Interessen wie die Erfüllung von Renditeversprechen an Kapitalanleger ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb gestellt werden. Arbeitsaufwendigere Betriebsformen wie Gartenbau und Tierhaltung, an denen in Brandenburg ein besonderer Bedarf besteht, gibt es regelmäßig nicht bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern. Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern sind häufig Bestandteil eines Konzerns, der eng an die Konzernleitung angebundene Geschäftsführer in einer Vielzahl von Töchtern einsetzt. Die Folge ist: Keine Präsenz der Geschäftsführer an einem Standort. Die Betriebsleiter wechseln häufig. Sie bekommen Anweisungen vom Management. Für qualifizierte Fachkräfte, die von allen Betrieben gesucht werden, sind diese Unternehmen kein attraktiver Arbeitsplatz. Von den Angestellten wird häufig der Einsatz an diversen Standorten verlangt. Durch die fehlende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung fehlt der persönliche Kontakt mit der sonstigen Bevölkerung im Dorf. Zwar fällt Steuerpflicht am Sitz der jeweiligen Konzerntochter an, es können aber Gewinnverlagerungen stattfinden, die Steuerlast in Brandenburg drücken.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		<p>Auswertung Hinweise</p>
<p>BMEL</p>	<p>Zustimmung. Die Verlagerung von Gewinnen im Hinblick auf Steuern findet häufig auch unter Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften oder ausländischer Konzernsitze statt.</p>	<p>Entsprechend ergänzen.</p>
<p>Thünen-Institut</p>	<p>Wenn die einseitige Verfolgung von „Renditeversprechen an Kapitalanleger“ gemeint ist, so sollte dies konkretisiert werden. Der Vollzug wird aber schwierig sein.</p>	<p>Sinngemäß übernehmen.</p>

	<p>Andere Bestandteile der Begründung (wie das Fehlen arbeitsaufwendigerer Betriebsformen oder das häufige Wechseln von Betriebsleitern, die fehlende Eigenverantwortlichkeit und die fehlende Attraktivität der Arbeitsplätze auf Betrieben mit „außerlandwirtschaftlichen“ Eigentümern) replizieren Thesen, die bisher nicht empirisch fundiert sind.</p>	<p>S. aber hierzu Erfahrungen einiger Landkreise, die dies als typisch bestätigen.</p>
	<p>Selbst wenn diese Thesen zuträfen, ergäbe sich hieraus nicht notwendigerweise ein staatlicher Handlungsbedarf: In unserem Wirtschaftssystem ist es kein Ziel, arbeitsaufwendigere Betriebsformen zu fördern, nur weil sie arbeitsaufwendiger sind. Wenn die Arbeitsplätze auf Betrieben mit „außerlandwirtschaftlichen“ Eigentümern weniger attraktiver sein sollten als auf Betrieben mit „landwirtschaftlichen“ Eigentümern, ist dies ein Wettbewerbsvorteil für letztere.</p>	<p>Zustimmung: Umformulierung zur Vermeidung des Missverständnisses, dass „arbeitsaufwendige Betriebsformen“ gegenüber effizienten Betriebsformen bevorzugt werden sollen.</p>
	<p>In der Begründung wird des Weiteren darauf verwiesen, dass landwirtschaftliche Betriebe Bestandteil eines Konzerns mit einer Vielzahl von Töchtern sein können. Dieses Phänomen ist unabhängig von der wirtschaftlichen Ausrichtung des Konzerneigentümers zu beobachten. Es gibt in Brandenburg einen landwirtschaftlichen Konzern ohne nachweisbare nichtlandwirtschaftliche Kapitalverflechtungen, der zu den flächengrößten Agrarholdings in Deutschland zählt.</p>	<p>Besser: Fokus auf fehlende Ausrichtung der Produktion auf die regionale Versorgung und Bedarfsdeckung.</p>
<p>Dr. Rainer Tölle, HU</p>	<p>Um die Investitionen von außerlandwirtschaftlichen Investoren überprüfen zu können, ist es erforderlich auch den Kauf von Unternehmen oder großer Teile davon der Kontrolle durch den Grundstücksverkehr zu unterwerfen.</p>	<p>→kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
<p>Bündnis Junge Landwirtschaft</p>	<p>Die Verfolgung außerlandwirtschaftlicher Interessen wie die Erfüllung von Renditeversprechen an Kapitalanleger ist</p>	<p>Zu pauschal. Es sind typische Risiken zu beschreiben.</p>

	nicht mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb gestellt werden.	
Genossenschaftsverband	<p>Das Problem ist hier, dass es in der Realität sowohl die beschriebenen Phänomene als auch das genaue Gegenteil gibt. Grundsätzlich müsste das Gesetz hier zwischen agrarstrukturell „guten“ und „schlechten“ Investoren unterscheiden können.</p> <p>Wichtig ist es hier keine „Scheingefechte“ gegen außerlandwirtschaftliche Investoren zu führen, sondern vielmehr die vorhandenen Betriebe so zu stärken, dass diese zukunftsfähig sind – und somit nicht „Opfer“ von Übernahmen werden (müssen).</p>	Zustimmung. Dafür muss aber zunächst ein Ziel formuliert und begründet werden, auf dessen Grundlage diese Unterscheidung im Gesetz dann vorgenommen wird.
LELF	<p>Jeder (landwirtschaftliche) Betrieb muss eine Rendite erwirtschaften, um langfristig seine Lebensfähigkeit zu erhalten. Unabhängig von den Renditeerwartungen muss jeder Betrieb das Fachrecht und bei Inanspruchnahme von Förderung die entsprechenden Rechtsvorschriften einhalten. Selbstverständlich werden Kapitalanleger dort investieren, wo eine sichere und hohe Rendite in Aussicht steht. Dadurch kommen Betriebe mit nicht so hohen Renditeerwartungen aber auch nicht unter den Druck von Kapitalanlegern.</p>	Auf Leitbildebene geht es um agrarstrukturelle Zielsetzungen unter Benennung der Risiken durch aktuelle Entwicklungen für die Agrarstruktur.
	<p>Warum sollten Beschränkungen von Kapitalanlegern dazu führen, dass in Brandenburg mehr Gartenbau und Tierproduktion durchgeführt wird?</p> <p>Die Organisation der Betriebsführung ist eine betriebsspezifische Frage. Verallgemeinerungsfähige Aussagen sind kaum möglich. Das betrifft die Verbindung zu anderen Unternehmen und der Bevölkerung im Umfeld des Betriebses ebenso.</p>	Auf der Grundlage der Zielsetzung könnte dann nach den gesetzlichen Regelungen in der Konkurrenz um eine Fläche der Gartenbaubetrieb oder der tierhaltende Betrieb Vorrang haben vor der von Kapitalanlegern dominierten Agrargesellschaft (wenn deren Satzung keine ausdrücklichen Selbstbindungen im Sinne agrarstruktureller Zielsetzungen enthält.)

	<p>Solange qualifizierte Arbeitskräfte gesucht werden, können sich die einen Arbeitgeber suchen, der entsprechende Sozialstandards bietet.</p> <p>Jedes Unternehmen versucht die Steuerlast so gering wie möglich zu halten. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers evtl. Schlupflöcher, unabhängig von der Unternehmensstruktur, zu schließen.</p>	
Landkreis Barnim	<p>Diese Form von „Landwirtschaftsbetrieb“ sollte per Gesetz im Vorkaufsrecht keine Möglichkeiten bekommen Land als Kapitalanlage zu erwerben.</p>	
Landkreis Märkisch-Oderland	<p>Das kann so nicht bestätigt werden, es handelt sich um eine inakzeptable pauschalisierte Aussage. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass man für die Gründung eines LW-Betriebes derzeit keinerlei Qualifikation benötigt. Landwirtschaftsbetriebe im Haupt-oder Nebenerwerb sind auch daher nicht per se besser als juristische Unternehmen, welche nach unseren Erfahrungen immer qualifizierte Fachkräfte in ihrer Führungsstruktur aufweisen, ob mit oder ohne äußeren nichtlandwirtschaftlichen Einfluss.</p> <p>Es ist auch nicht wahr, dass Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern grundsätzlich keine Kontakte zu Dorf und einheimischen Bürgern pflegen.</p> <p>Dass Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern sich weniger für die Tierhaltung interessieren, hat natürlich etwas mit dem Abwägen von wirtschaftlichen Belastungen und Chancen zu tun. Bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen kann man kaum jemand dazu raten, in die Tierproduktion zu investieren. So ist die Milchkuhhaltung seit Jahren rückläufig und das betrifft ausschließlich herkömmliche alt eingesessene Betriebe.</p>	<p>Es geht nicht um die Bewertung bestimmter Betriebsformen, sondern um die für von Kapitalanlegern kontrollierten Gesellschaften typische agrarstrukturelle Risiken. Die Begründung wird aufgrund der Hinweise aus der Beteiligung modifiziert.</p> <p>Durch entsprechende Selbstbindungen im Gesellschaftsvertrag / Satzung im Sinne der Förderung der Agrarstruktur kann diese Vermutung widerlegt werden.</p>

<p>Landkreis Prignitz</p>	<p>Auch zeigt sich, dass in solchen Unternehmen innerhalb kurzer Zeit die ortsansässigen Beschäftigten durch (ausländische) Fremdarbeitnehmer ersetzt werden, die regelmäßig ausgetauscht werden. Einkommenssteuer von Geschäftsführer und Arbeitnehmern wird nicht in der Region veranlagt, die Zuwendungen an das Unternehmen werden aber durch das Land Brandenburg wegen des Betriebssitzes gezahlt</p> <p>Zunehmend werden Fälle bekannt, wo diplomierte Landwirte /Master in Landwirtschaftsbetriebe einsteigen. Bei genauerer Betrachtung sind diese Personen Teil eines Geflechtes von Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Handel mit Beteiligungen an Unternehmen ist.</p>	<p>In Begründung übernehmen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Gesetzessentwurfs vertiefen.</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>	
<p>Landkreis Uckermark</p>	<p>Prinzipiell stellt sich die Frage nach den personellen Konsequenzen (und dem damit verbundenen finanziellen Mehraufwand) für die Genehmigungsbehörden, die sich aus der komplexen juristischen Prüfung von gesellschaftsrechtlichen Fragen ergeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch die bisher geltenden Fristen des GrdstVG (max. 3 Monate) zu berücksichtigen.</p> <p>„außerlandwirtschaftliche Interessen/Eigentümer“: Wie ist i.d.S. ein Landwirtschaftsbetrieb in Form einer GmbH einzustufen, der durch eine private Naturschutzstiftung/einen Naturschutzverein gegründet wurde, und der Flächen bewirtschaftet, die letzteren vom Bund übertragen wurden?</p>	<p>Auf Gesetzesebene zu berücksichtigen</p> <p>Ziel klarer formulieren: Es geht um agrarstrukturelle Risiken, die mit der Dominanz von Kapitalanlegerinteressen in der Gesellschaft verbunden sind.</p>

<p>AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg</p>	<p>Die Zielformulierung ist unstrittig, die Begründung müsste daher gar nicht so weit ausholen / kann deutlich kürzer ausfallen . . .</p>	
<p>Landesbauernverband Brandenburg e.V.</p>	<p>Die Begründung basiert auf einem Zirkelschluss. Die hohen wirtschaftlichen Ansprüche folgen unter anderem auch aus den hohen Boden- und Pachtpreisen.</p>	<p>S. dazu Ziel 10.</p>
	<p>Darüber hinaus stellen sich viele Vorfragen: Auf welchem Datenmaterial basiert die Einschätzung, dass es regelmäßig keine Tierhaltung und keinen Gartenbau bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern gäbe? Auf welchem Datenmaterial basiert die Einschätzung, dass Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern häufig Bestandteil eines Konzerns seien. Wie viel wird unter einer Vielzahl von Töchtern verstanden? Welche Folgen hat die fehlende Präsenz der Geschäftsführer? Ist das „Management“ fachfremd oder sind Betriebsleiter gemeint? Welche Probleme bestehen beim Einsatz von Betriebsleitern? Aufgrund welcher Erhebung sind diese Unternehmen kein attraktiver Arbeitsplatz? Welche Gründe sind dafür bei den Fachkräften ausschlaggebend? Wie häufig ist der Einsatz von Angestellten an diversen Standorten? Aufgrund welcher Erhebung ist dies bekannt? Haben alle Einzellandwirte persönlichen Kontakt mit der sonstigen Bevölkerung im Dorf? Welche Datengrundlage besteht dazu? Haben alle Landwirte ihren Wohn- / Betriebssitz in einem Dorf? Sind Landwirte mit Sitz in Stadtrandlage keine Landwirte oder gelten für diese andere Anforderungen an das Einbringen?</p>	<p>Es geht bei Ziel 5 um Agrargesellschaften, auf deren betriebliche Entscheidungen Kapitalanlegerinteressen maßgeblichen Einfluss nehmen können.</p> <p>Die typischen Merkmale dieser Unternehmen sind durch eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Die Strukturen sind dem Handelsregister und den Geschäftsberichten der Unternehmen zu entnehmen.</p>

	<p>Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung ist aufgrund gesellschafts- und strafrechtlicher Normen geregelt. Verstöße sind keine Frage der Agrarstruktur.</p> <p>Es steht dem Landesgesetzgeber frei, eine eigene Steuer für diese Konstrukte zu erfinden. Dies ist jedoch keine Frage der Agrarstruktur, sondern des Steuerrechts.</p>	
Landkreistag Brandenburg	<p>Prinzipiell stellt sich die Frage nach den personellen Konsequenzen (und dem damit verbundenen finanziellen Mehraufwand) für die Genehmigungsbehörden, die sich aus der komplexen juristischen Prüfung von gesellschaftsrechtlichen Fragen ergeben. In diesem Zusammenhang sind auch die bisher geltenden Fristen des GrdstVG (max. 3 Monate) zu berücksichtigen.</p>	Auf Gesetzesebene zu berücksichtigen.
	<p>„außerlandwirtschaftliche Interessen/Eigentümer“: Wie ist i.d.S. ein Landwirtschaftsbetrieb in Form einer GmbH einzustufen, der durch eine private Naturschutzstiftung/ einen Naturschutzverein gegründet wurde, und der Flächen bewirtschaftet, die letzteren vom Bund übertragen wurden?</p>	Ziel klarer formulieren: Es geht um agrarstrukturelle Risiken, die mit der Dominanz von Kapitalanlegerinteressen in der Gesellschaft verbunden sind.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	<p>Ergänzender Folgesatz: Dasselbe gilt für überregionale/weit entfernte Landwirte.</p>	Dies ist eine Frage des notwendigen betrieblichen Zusammenhangs, der hier nicht Thema ist.

<p>A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung</p> <p>Zu 5. Die Verfolgung außerlandwirtschaftlicher Interessen wie die Erfüllung von Renditeversprechen an Kapitalanleger ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb gestellt werden. Arbeitsaufwendigere Betriebsformen wie Gartenbau und Tierhaltung, an denen in Brandenburg ein besonderer Bedarf besteht, gibt es regelmäßig nicht bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern.</p> <p>Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern sind häufig Bestandteil eines Konzerns, der eng an die Konzernleitung angebundene Geschäftsführer in einer Vielzahl von Töchtern einsetzt. Die Folge ist: Keine Präsenz der Geschäftsführer an einem Standort. Die Betriebsleiter wechseln häufig. Sie bekommen Anweisungen vom Management. Für qualifizierte Fachkräfte, die von allen Betrieben gesucht werden, sind diese Unternehmen kein attraktiver Arbeitsplatz. Von den Angestellten wird häufig der Einsatz an diversen Standorten verlangt. Durch die fehlende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung fehlt der persönliche Kontakt mit der sonstigen Bevölkerung im Dorf.</p> <p>Zwar fällt Steuerpflicht am Sitz der jeweiligen Konzerntochter an, es können aber Gewinnverlagerungen stattfinden, die Steuerlast in Brandenburg drücken.</p> <p>Bürgerbeteiligung</p>	<p>Auswertung Hinweise</p>	
<p>Herr B.</p>	<p>Hier fehlt eine entsprechende Datengrundlage. Zudem wird der Begriff außerlandwirtschaftliche Interessen /Kapitalanleger zu eindimensional betrachtet. Einige Landkäufer (außerlandwirtschaftlich) sind nicht an landwirtschaftlichen Tätigkeit interessiert und belassen die Flächen in der bisherigen Bewirtschaftung bzw. beim Bewirtschafter, andere wiederum betreiben Hobbylandwirtschaft - ebenfalls extensiv und ohne echte Wertschöpfung. Auch in landwirtschaftlicher Betrieb/</p>	<p>Es geht bei dem Ziel 5 um die für von Kapitalanlegern kontrollierten Gesellschaften typische agrarstrukturelle Risiken.</p> <p>Durch entsprechende Selbstbindungen im Gesellschaftsvertrag / Satzung im Sinne der Förderung der Agrarstruktur kann diese Vermutung widerlegt werden.</p>

	<p>Unternehmer hat Renditeerwartungen, die erfüllt werden sollten. Diese Renditeerwartung gibt es auch an den Boden und das dort eingesetzte Kapital. Um eine Vereinbarkeit der genannten hohen fachlichen...ökologische Ansprüche mit den berechtigten Renditeerwartungen herzustellen ist ein entsprechender Preis für die landwirtschaftlichen Produkte und / oder Kostensenkung notwendig. Hier kann das Land durch eigene Aktivitäten (Förderung, Absatzförderungen, Bürokratieabbau) tätig werden.</p>	
Landwirt G.	Dem kann ich so zustimmen.	
Landwirt M. 1	<p>Das Problem des Wegfalls arbeitsintensiver Betriebsformen liegt in erster Linie an dem Fehlen regionaler Verarbeiter und immer höheren Auflagen bei gleichzeitig sich verschlechternden Preisen.</p> <p>Die schlechten Rahmenbedingungen führt zum Exodus der Tierproduktion, da wirtschaftliche Strukturen nicht mehr aufzubauen und zu erhalten sind.</p>	<p>Dieser zutreffenden Ursachenbeschreibung kann nicht auf Ebene des Bodenmarktrechts begegnet werden. Dennoch gibt es Betriebe mit arbeitsaufwendigen Betriebsformen, die zur regionalen Wertschöpfung beitragen, und die im Konkurrenzfall Vorrang am landwirtschaftlichen Bodenmarkt vor den Betrieben haben sollten, die vorrangig Kapitalanlegerinteressen dienen.</p>

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
6. Die Betriebe sollen einen für ihre wirtschaftliche Stabilität möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können. Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Nein! Das ist nicht präzise genug. Die ortsansässigen Landwirte, die Eigentümer der Betriebe sind, sollten einen möglichst hohen Eigenlandanteil an der bewirtschafteten Fläche ihrer Betriebe erreichen können. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben damit automatisch auch die Betriebe einen hohen Eigenlandanteil. Bei juristischen Personen ist ein hoher Eigenlandanteil der Betriebe sogar schädlich im Hinblick auf die stattfindenden Anteilsverkäufe. Die ortsansässigen Landwirte, die sich unbedingt in Form einer juristischen Person organisieren wollen, können ja durch Einbringung ihres Eigenlandes in diese Betriebe für entsprechende Stabilität sorgen.	Ja, umformulieren. Klarstellung, dass dadurch nicht andere Zielsetzungen ausgehebelt werden.
BMEL	Zustimmung. Aber möglicherweise wäre „ausreichend hoher Eigenlandanteil“ zweckmäßiger. Die Steigerung von 95 auf 96 % wäre agrarstrukturell wohl nicht notwendig.	Ziel soll klarstellen, dass auch über einen statistisch durchschnittlichen Eigenlandanteil hinaus die Erhöhung des Eigenlandanteils einen Betrieb wirtschaftlich stärken kann, so dass zu seinen Gunsten gegenüber einem Nichtlandwirt das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.
Thünen-Institut	Das Ziel in dieser absoluten Formulierung widerspricht diametral dem Ziel 4. Es gibt keine ökonomische Begründung für einen „möglichst hohen Eigenlandanteil“. Ein sehr hoher Eigenlandanteil birgt die Gefahr, dass bestehende Strukturen konserviert werden.	S. Zielausgleich → Einleitung. Klarstellen, dass Ziel nicht absolut ist, sondern eine Einzelfalllösung bei der Vorkaufsrechtsausübung ermöglicht:

		Die Landwirtschaftstriebe sollen einen ihrer wirtschaftlichen Situation angemessenen Eigenlandanteil erreichen können.
	Ein funktionierender Pachtmarkt erleichtert es hingegen, dass der Boden „zum besseren (auch z.B. zum innovativeren) Wirt“ wandert, was aus Sicht des wirtschaftspolitischen Allokationsziels wünschenswert ist.	S. bei Ziel C Landpacht
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die leistungsfähigen/ ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe sollen für ihre wirtschaftliche Stabilität einen möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können.	Zur Leistungsfähigkeit und „Ortsansässigkeit“ s. Oberziel. Ziele sollten nicht vermischt werden, um eindeutige Rückführbarkeit in der Umsetzung zu ermöglichen.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V.	Diesem Ziel ist aus betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen zuzustimmen.	
LELF	Zustimmung, aber das ist kein neues Ziel und prinzipiell schon möglich. Begrenzender Faktor: Bodenkauf bindet über lange Zeit Liquidität!	S. Begründungsentwurf: Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zum GrdstVG führt die Prüfung des „dringenden Aufstockungsbedarfs“ in Bezug auf das Verhältnis von Eigenland und Pachtland nach aktueller Rechtslage immer wieder zu großen Problemen im Vollzug.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	- für betriebliche Entwicklung langfristig wichtig (Beleihungsfähigkeit, langfristige Planungssicherheit) - allerdings zu beachten gegenwärtige Rechtsprechung OLG Brandenburg!!!! - Aufstockungsbedürftigkeit bei höherem Eigentumsanteil nicht mehr gegeben; zur Argumentation bedarf es u.E. einer landesweiten Flächenstatistik,	Deswegen sollte der Landesgesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass eine Eigenlandaufstockung auch bei bereits überdurchschnittlichem Eigenlandanteil agrarstrukturell gerechtfertigt ist gegenüber dem Erwerb durch einen Nichtlandwirt.

	z.B. über die durchschnittliche Bewirtschaftungsfläche der Betriebs- geordnet nach Eigen- und Pachtland.	
Landkreis Barnim	Hier ist es wichtig, dass die Kaufbeschränkungen resultierend aus Urteilen des OLG und des BGH, dass das Kriterium der Bedürftigkeit neu definiert wird. Wird es weiterhin die Beschränkung geben, dass gut situierte Betriebe das Vorkaufsrecht nicht nutzen können, ist dem Verkauf an Nichtlandwirte Tür und Tor geöffnet.	S. Stellungnahme zu LELF und LGSA
Landkreis Märkisch-Oderland	Das wäre sehr zu begrüßen. Gilt das auch für juristische Personen?	Dies gilt für jeden landwirtschaftlichen Betrieb.
	Widerspruch zu Punkt 3. und 4.	Nein, das ist kein Widerspruch. Ziele sind grundsätzlich in Ausgleich zueinander zu bringen →AT
Landkreis Spree-Neiße	Ohne Begrenzung !	
Landkreis Uckermark	Eigentum ausschließlich in Händen von Landwirtschaftsbetrieben mit räumlichem Bezug (abgesehen von Kirchen, Kommunen, Land, Bund) scheint kapitalbedingt illusorisch.	Missverständnis. Es geht um ein agrarstrukturelles Ziel, das nur unter den Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung im Einzelfall wirksam werden kann, also wenn Landwirte bei einem Nichtlandwirtskauf zum vereinbarten Kaufpreis zum Zweck der Eigenbewirtschaftung kaufen wollen und können.
Netzwerk Flächensicherung	Wir weisen darauf hin, dass nur wenige Neu- und Quereinsteiger*innen in die Landwirtschaft die finanziellen Möglichkeiten haben, auf dem Bodenmarkt tätig zu werden und Land zu kaufen – der Einstieg erfolgt zuallermeist über die Pacht von Flächen. Es wäre problematisch, wenn das Ziel Höfe zu Landkäufen zwingen würde, wo sie mit einem verlässlichen Pachtvertrag wirtschaftlich besser bedient wären. Eigenland ist nicht notwendigerweise eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Stabilität eines Betriebes.	Missverständnis. Es geht um ein agrarstrukturelles Ziel, das nur unter den Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung im Einzelfall wirksam werden kann, also wenn Landwirte bei einem Nichtlandwirtskauf zum vereinbarten Kaufpreis zum Zweck der Eigenbewirtschaftung kaufen wollen und können.

	<p>Langfristig und fair ausgestaltete Pachtverträge können genauso für Stabilität und Planungssicherheit sorgen, mindern gleichzeitig die Investitionslast (in Land) bei Betriebsneugründungen oder -weiterentwicklungen.</p> <p>Eigentumserwerb ist nur bei Erbschaft wirtschaftlich rentabel, oder bei Baugrundstücken für Wirtschaftsgebäude. Beim Kauf müsste der Kapitaldienst (Zins + Tilgung!) unter der Pacht liegen. So wie in der Begründung angerissen, bedarf es in Fällen von Landerwerb besserer Fördermöglichkeiten.</p>	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	<p>Differenzierte Zustimmung für bäuerliche Betriebe. Die Betriebe sollen einen für ihre wirtschaftliche Stabilität möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können, aber: Es muss Obergrenzen geben nach denen von einer ungesunden Bodenverteilung in einer Region ausgegangen werden kann.</p> <p>Hinweis: Gerade für Junglandwirte können langfristige Pachtverträge besser sein, zumal sie weniger Kapital und Kreditlinie binden</p> <p>Bei Pacht ist Spekulation kaum möglich!</p> <p>Dies gilt insbesondere für eigentümergeführte und ortsansässige Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche unter 500 ha.</p>	Siehe die Ziele 3 und 4, die die Grenze für das Ziel 5 darstellen. Zielverhältnis in Einleitung klarstellen.
ZALF	Es besteht eine Wechselwirkung zu Ziel 4	Zielverhältnis in Einleitung klarstellen.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Dieses Ziel ist vollumfänglich zu begrüßen, wobei insbesondere auf das Oberziel verwiesen wird.	
Berliner Stadtgüter GmbH	Hierdurch wird die Mobilität des Bodens vermindert. Sehr viele Einschränkungen werden Verkaufswillige davon abhalten, Flächen in den Markt zu geben, da sie nicht mehr	Stellungnahme votiert selbst für Abschaffung des aktuellen GrdstVG.

	selbst entscheiden können, wer die Flächen erhalten soll (Genehmigungsvorbehalt, Vorkaufsrechte, Preisgrenzen).	Bereits danach muss jeder, der Landwirtschaftlichen Nutzfläche an einen Nichtlandwirt verkauft, mit der Vorkaufsrechtsausübung zugunsten Landwirt rechnen.
Landkreistag Brandenburg	Eigentum ausschließlich in Händen von Landwirtschaftsbetrieben mit räumlichem Bezug (abgesehen von Kirchen, Kommunen, Land, Bund) scheint kapitalbedingt illusorisch.	Missverständnis. Es geht um ein agrarstrukturelles Ziel, das nur unter den Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung im Einzelfall wirksam werden kann, also wenn Landwirte bei einem Nichtlandwirtkauf zum vereinbarten Kaufpreis zum Zweck der Eigenbewirtschaftung kaufen wollen und können.
Landkreis Oder-Spree	Umformulierung: Die leistungsfähigen/ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe sollen einen für ihre wirtschaftliche Stabilität möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können.	Zur Leistungsfähigkeit und „Ortsansässigkeit“ s. Oberziel. Ziele sollten nicht vermischt werden, um eindeutige Rückführbarkeit in der Umsetzung zu ermöglichen.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Dieses Ziel widerspricht möglicherweise dem Ziel 3 und auf alle Fälle dem Ziel 4. Sollte damit aber intendiert werden, dass es möglichst viele kleine Betriebe geben soll, dann würde dies dem Ziel 2 widersprechen.	Zielverhältnis in Einleitung klarstellen.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
6. Die Betriebe sollen einen für ihre wirtschaftliche Stabilität möglichst hohen Eigenlandanteil erreichen können. Bürgerbeteiligung		
Herr P.	Einschränkung: Insofern dies nicht zu einer ungesunde Bodenverteilung in einer Region beiträgt.	Zielverhältnis in Einleitung klarstellen.
Herr B.	Ist begrüßenswert, steht aber im Widerspruch zu Pkt. 4	Zielverhältnis in Einleitung klarstellen.
Landwirt G.	<p>Landkauf bindet in einem hohen Maße Liquidität. Wenn die Last der Finanzierung durch Abbezahlung wegfällt ist damit eine erhöhte Stabilität verbunden. Dies kann sich aber unter den aktuellen Finanzierungsbedingungen bis zu 30 Jahre hinziehen. So lange dauert es also bis ein stabilisierender Effekt eintritt. Daraus ergibt sich, dass der landwirtschaftliche Flächenkauf von Landwirten in der Regel nur mit einem Generationenvertrag Sinn ergibt.</p> <p>Vielfach ist eine stabile Pachtgrundlage ein kostengünstigeres Modell, um langfristigen Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.</p> <p>Hier sollten keine staatlichen Eingriffe erfolgen, denn aktuell haben die Betriebe bereits die Möglichkeit ihren Eigenanteil an den Flächen zu erhöhen.</p>	<p>Missverständnis.</p> <p>Es geht um ein agrarstrukturelles Ziel, das nur unter den Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung im Einzelfall wirksam werden kann, also wenn Landwirte bei einem Nichtland-wirtskauf zum vereinbarten Kaufpreis zum Zweck der Eigenbewirtschaftung kaufen wollen und können.</p>
Landwirt F.	Zustimmung; eine gerechte Umsetzung dieses Vorhabens muss dann auch gesichert sein.	→kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.

Landwirt M. 1	Welche Rolle spielt dann eine Landgesellschaft. Soll sie Land aufkaufen und an politisch genehme Landwirte weiter verkaufen? Als Verpächter würde sie dieser Aussage entgegenstehen.	→kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landwirt M. 2	Stimmt. Antwort siehe unter Punkt 4.	
Landwirt K.	Richtig.	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 6. Auf der Ebene der Vorkaufsrechtsausübung muss der nacherwerbsbereite Betrieb seine dringende Aufstockungsbedürftigkeit nachweisen, was nach geltendem Recht im Einzelfall sehr aufwendig ist. Hier sollte durch die Zielsetzung, dass grundsätzlich die Erhöhung des Eigenlandanteils agrarstrukturell eine wichtige Verbesserung darstellt, der Nachweis des dringenden Aufstockungsbedarfs auf die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Zuerwerbs im Einzelfall beschränkt werden.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung, aber irgendeine Art von Obergrenze definieren. Absolut, relativ, oder in Kombination.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden. Ziele 3 und 4 reichen als grundsätzliche Begrenzung aus. Die Prüfung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit im Einzelfall gewährleistet die VHM der Vorkaufsrechtsausübung.
Thünen-Institut	<p>Welcher Eigentumsanteil betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, ist von zahlreichen ökonomischen Faktoren und dem betrieblichen Konzept abhängig.</p> <p>Ob ein landwirtschaftlicher Betrieb Boden kaufen oder pachten will, liegt zudem aus guten Gründen in seiner Entscheidungskompetenz. Eigentum erhöht Sicherheit und Entscheidungsflexibilität, bindet aber auch Kapital.</p>	Durch Ziel 6 soll gerade ermöglicht werden, dass die Entscheidung des Landwirts, sich um den Nacherwerb aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen zu bewerben, auch zur Geltung kommt und nicht daran scheitert, dass er bereits mehr Eigenland als andere Landwirte hat. Wenn sich bei der Einzelfallprüfung herausstellt, dass der Flächenerwerb wirtschaftlich nachteilig für den Betrieb wäre, dürfte das VKR nicht für ihn ausgeübt werden.
Dr. Rainer Tölle, HU	Häufig haben sich landwirtschaftliche Unternehmen stark für Bodenkäufe unter hohem Einsatz von Fremdkapital engagiert, haben es aber zugleich versäumt, wichtige pro-	<p>Missverständnis.</p> <p>Es geht bei Ziel 6 um ein agrarstrukturelles Ziel, das nur unter den Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung im Einzelfall wirksam werden kann, also</p>

	<p>duktive Investitionen zu tätigen. Wenn die Betriebsnachfolge gesichert werden soll, ist der Erwerb von Boden auch aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll. Ist die Betriebsnachfolge dagegen unsicher oder läuft der Betrieb im Generationswechsel aus, dann dient der Bodenerwerb vorrangig dem privaten Vermögensbildungsinteresse des ausscheidenden Betriebsinhabers. Die Frage ist, ob die Politik solche Entwicklungen noch unterstützen will.</p>	<p>wenn Landwirte bei einem Nichtlandwirtskauf zum vereinbarten Kaufpreis zum Zweck der Eigenbewirtschaftung kaufen wollen und können.</p> <p>Argumente aber bei der Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.</p>
	<p>Für eine effektive und unbürokratische Abwicklung sollte auf das Merkmal dringend aufstockungsbedürftig verzichtet werden, sondern an dieser Stelle eher auf Regionalität abgestellt werden. Nur so werden der innerbetriebliche Stoffkreislauf und der damit verbundene innerbetriebliche Transport zukunftsfest.</p>	<p>Entspricht derzeitigem betrieblichen Zusammenhang, der sich auch auf weiter entfernte Flächen bezieht, wenn hier schon Flächen bewirtschaftet werden. Bei mehreren Bewerbern für Vorkaufsrechtsausübung könnte Nähe zur Hofstelle berücksichtigt werden.</p>
	<p>Mit Blick auf die Forstwirtschaft sollte das Engagement und Know How der Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) effektiver genutzt werden. Als privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern besitzen sie jedoch nur begrenzte Möglichkeiten der Besitzsplitterung und anderer Strukturängel entgegenzuwirken. Hier sollten Formen der Zusammenarbeit mit Landgesellschaften entwickelt werden.</p> <p>Gerade mit Blick auf das Ziel der Preisdämpfung und Abwehr außerlandwirtschaftlicher Investoren sollte Brandenburg eine neue eigene Landgesellschaft gründen.</p>	<p>Dies sollte dann bei der Einbeziehung der Forstwirtschaft in den Leitbildentwurf berücksichtigt werden.</p>
<p>Bündnis Junge Landwirtschaft</p>	<p>Die Aufstockung des Eigentumsanteils ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch ist dabei zu beachten, dass dieser Eigentumsanteil Obergrenzen nicht übersteigt, um regionale Flächenkonzentrationen zu vermeiden (vgl. Punkt 3).</p>	<p>S. Zielausgleich → Einleitung.</p>

Genossenschaftsverband	Die Begründung des aufwändigen Nachweises der Aufstockungsbedürftigkeit ist einleuchtend und wird von uns unterstützt. Ggf. sollte ein „kaufwilliger und - fähiger Landwirt“ als Kriterium genügen.	
	Die Zielsetzung der grundsätzlichen Erhöhung des Eigenanteils als agrarstrukturell positiv widerspricht allerdings dem Ziel einer breiten Eigentumsstreuung. Letztlich bindet das Eigentum an Boden auch Kapital, das an anderer Stelle für Investitionen fehlt. Letztlich ist das Ziel des Landwirts auch nicht grundsätzlich das Eigentum, sondern v.a. das Nutzungsrecht.	S. Zielausgleich → Einleitung. Argumente bei der Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Ausübung des Vorkaufrechts nacherwerbsbereiter Betriebe hinsichtlich Aufstockungsbedürftigkeit soll im Recht auf eine höhere Eigentumsquote angepasst werden. Als Grundlage könnte die durchschnittliche Betriebsgröße im Land herangezogen werden.	Dies wird so bereits von der Rechtsprechung angewendet und führt gerade zu den Vollzugsproblemen.
LELF	Nach den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung 2016 beträgt der Eigentumsanteil bewirtschafteter Fläche in BB bei Einzelunternehmen 40,5 %, bei Personengesellschaften 31,8 % und bei juristischen Personen 28,3 %. Demnach haben im Mittel juristische Personen die größte Chance auf Vorkaufsrechtsausübung. Einzelunternehmen haben die geringste.	Nein, es wird nach aktuell geltendem Recht nach der Eigenlandquote der jeweiligen Rechtsform unterschieden.
Landkreis Barnim	Diese Grundsätzlichkeit gab es schon, sie wurde durch ein Urteil des OLG (aus unserem Landkreis) in der Handhabung geändert. Nunmehr wurde der durchschnittliche Eigentumsanteil der einzelnen Betriebsformen (HE, NE, juristische Person) als Kriterium der Bedürftigkeit genommen.	Das soll ja gerade durch das Leitbild und die darauf aufbauenden neuen Gesetzesregelungen geändert werden.

	Mit dieser Regelung werden weiterhin mögliche Landwirtschaftsbetriebe als Erwerber ausgeschlossen.	Nein. Dieses Risiko besteht nicht.
Landkreis Elbe-Elster	Aufstockungsbedürftigkeit muss weiter nachgewiesen werden, Vorgaben welche Nachweise zwingend erforderlich sind Eigenlandanteil sollte nicht an eine Quote gebunden werden.	→kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Märkisch-Oderland	Um eine bestmögliche Planungssicherheit im Betrieb zu haben, wäre eine 100%ige Eigenlandausstattung zielführend.	Das wäre dann im Einzelfall möglich, es kann aber auch Einzelfälle geben, in denen ein hoher Eigenlandanteil nachteilig sein kann – s. Hinweise Thünen-Institut u.a. Ziel soll Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Keine Anmerkungen.	
Landkreis Prignitz	Das ist ein wichtiger Schritt, um die Vorkaufsrechtsausübung zu ermöglichen und den Erwerb durch Investoren zu verhindern.	
Landkreis Spree-Neiße	Keine Anmerkungen.	
Landkreis Uckermark	Der Verzicht auf jegliche Eigentumsquoten wird befürwortet, da sich dadurch leistungsstarken Landwirten mehr Erwerbschancen bieten. Die durch die Rechtsprechung gesetzten Schranken sind ohnehin nur schwer nachvollziehbar/vermittelbar.	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Problematisch wäre hier u.a., dass Betriebe, die aus Ihrer Historie heraus einen hohen Anteil an Flächen gepachtet haben (Nachfolger der LPGs), und das im großen Umfang, somit Ihre Position unverhältnismäßig verbessern könnten.	Durch dieses Ziel wird das Risiko nicht erhöht. S. auch Ziele 3 und 4.

	<p>Die Aufstockung des Eigentumsanteils ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch ist dabei zu beachten, dass dieser Eigentumsanteil Obergrenzen nicht übersteigt, um regionale Flächenkonzentrationen zu vermeiden (vgl. Punkt 3). Im Zweifel: Pacht vor Verkauf!</p>	<p>Hier würde das Gesetz ohnehin nicht eingreifen.</p>
<p>Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.</p>	<p>Die Aufstockung des Eigentumsanteils ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch ist dabei zu beachten, dass dieser Eigentumsanteil Obergrenzen nicht übersteigt, um regionale Flächenkonzentrationen zu vermeiden (vgl. Punkt 3).</p>	<p>Das ist durch Einzelfallprüfung und die Ziele 3 und 4 gewährleistet.</p>
<p>Landesbauernverband Brandenburg e.V.</p>	<p>Dieses Ansinnen war bereits gefordert worden und hat nun endlich Berücksichtigung gefunden. Allerdings bedarf es einer klaren Einordnung zu A. 4.</p>	<p>In Einleitung Verhältnis der Ziele zueinander klarstellen.</p>

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 6. Auf der Ebene der Vorkaufsrechtsausübung muss der nacherwerbsbereite Betrieb seine dringende Aufstockungsbedürftigkeit nachweisen, was nach geltendem Recht im Einzelfall sehr aufwendig ist. Hier sollte durch die Zielsetzung, dass grundsätzlich die Erhöhung des Eigenlandanteils agrarstrukturell eine wichtige Verbesserung darstellt. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Landwirt G.	Dem kann ich grundsätzlich zustimmen. Die Frage ist jedoch, wie eine dringende Aufstockungsfähigkeit festgestellt wird und wie ggf. zwischen zwei Landwirten unterschieden wird. Hier steckt definitiv das Risiko von politischem Missbrauch drin.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden. →Ziel B Vorkaufsrecht, Auswahlkriterien.
Landwirt M. 1	Die Aufstockungsbedürftigkeit sollte auch an eine sinnvolle Arrondierung von Flächen gebunden sein.	Dies ist bereits nach geltendem GrdsVG/RSG Standard. → bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
7. Junglandwirte und Betriebsgründer sollen Zugang zu Flächen haben. Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	<p>Betriebsgründungen sollten bevorzugt mit in der Verfügungsgewalt des Landes befindlichen Flächen ausgestattet werden. Über die Konditionen eines solchen „Siedlungsprogramms“ muss allerdings noch geredet werden.</p> <p>Es darf nicht darum gehen, einer bestimmten Klientel günstig zu Flächen zu verhelfen – vielmehr sollten Betriebsgründer die Chance erhalten, durch ihr unternehmerisches Engagement dauerhaft tragfähige Betriebe aufzubauen.</p>	<p>Der Umgang mit Landesflächen ist ein separates Thema, das nicht Gegenstand des Bodenmarktrechts und damit auch nicht dieses Leitbilds ist.</p> <p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p> <p>Umsetzung der agrarstrukturellen Ziele umfasst keine Förderung.</p>
BMEL	Zustimmung. M. E. sehr wichtig.	
Thünen-Institut	Die Formulierung „Zugang zu Flächen“ ist nicht konkret genug. Generell steht der Bodenmarkt jedem offen. Für Existenzgründer stellt der Mangel an Kapital zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und/oder Unternehmen häufig die entscheidende Zugangsbarriere dar. Ziel könnte sein, Maßnahmen zu entwickeln, die es Existenzgründern ermöglichen, landwirtschaftliche Unternehmen zu gründen, ohne dafür Flächen oder einen Betrieb zu erwerben. Da die Pacht von Flächen deutlich weniger Kapital beansprucht als der Kauf von Flächen, würde ein deutlich umfangreicherer Pachtmarkt das Betriebswachstum von Junglandwirten bzw. die Betriebsgründung erleichtern.	S. Ziel 4 (Konzentrationsvermeidung) und Ziel 4 (Breite Streuung auch von Pachtflächen) sowie Ziel C Landpacht.

	<p>Unsere eigene Forschung vermittelt kein eindeutiges Bild darüber, wie hoch die Zahl von potentiellen, ernstzunehmenden landwirtschaftlichen Existenzgründern ist und welcher Flächenbedarf daraus abzuleiten wäre. Die Angaben hierzu sind höchst widersprüchlich. Zudem beobachten wir, dass die aktuelle agrarstrukturelle Dynamik vor allem auch aus einem Mangel an Nachfolgern in den Geschäftsführungen resultiert.</p>	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	<p>Junglandwirte und Betriebsgründer, die ein berechtigtes Interesse haben, sollen bei Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten Zugang zu freien Flächen bekommen, wenn sie ein tragfähiges und nachhaltiges Betriebskonzept vorlegen können.</p>	<p>Ist bereits geltendes Grundstücksverkehrsrecht.</p> <p>Auf Gesetzesebene zur Klarstellung bei Definition des Landwirts berücksichtigen.</p>
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	<p>Dies wird begrüßt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass dabei und beim Flächenerwerb allgemein Mitglieder von Agrargenossenschaften als Landwirte zu behandeln sind, sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Genossenschaft hauptberuflich mitarbeiten und/oder - ihr Eigentumsland vollständig langfristig an die Genossenschaft verpachtet haben bzw. dies für das neu zu erwerbende Land vertraglich verpflichtend zusagen sowie - landwirtschaftliche Sachkunde oder entsprechende langjährige Berufserfahrung aufweisen (bezieht sich auf alle Berufe, die in einer Agrargenossenschaft üblicherweise benötigt werden, d. h. auch kaufmännische oder technische Berufe) - oder in sonstiger Weise zu den landwirtschaftlichen Belangen der Genossenschaft beitragen. 	<p>Hinweis passt nicht zu diesem Ziel.</p> <p>Definition des Landwirtsbegriffs ist Aufgabe der Gesetzeserarbeitung.</p>
LELF	<p>Zustimmung, aber das ist kein neues Ziel und prinzipiell schon möglich.</p>	

<p>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt</p>	<p>Ausdrücklich zu begrüßen. Hier gibt es länderübergreifende gleichartige Interessen und Initiativen zur JL Förderung in verschiedenster Form. Eine Möglichkeit besteht darin, diese Gruppe als besonders aufstockungsbedürftige Landwirte auszuweisen und bei nachgewiesenem Bedarf und Erfüllung der sonstigen Kriterien, das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht für diese Gruppe bedürftiger Landwirte auszuüben. Allerdings bedarf dies eines gut abgestimmten Programmes, da es sich auch um den Entzug von Pachtflächen bei anderen Landwirten handelt, die diese Flächen dann verlieren! Kauf dürfte aus Gründen der Kreditfähigkeit i.d.R. ausfallen (evtl. Hilfe über Siedlungsprogramm unter Einbeziehung des Bundes).</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
<p>Landkreis Barnim</p>	<p>Bei „echten Betriebsneugründungen“ sollte es grundsätzlich eine Möglichkeit des Landerwerbs geben. Hier wäre eine Landgesellschaft von Nutzen, aus deren Flächenpool Junglandwirte privilegiert Fläche erwerben könnten.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
<p>Landkreis Elbe-Elster</p>	<p>Nur mit landwirtschaftlicher Qualifikation, Verpflichtung zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes über bestimmten Zeitraum verpflichtend (mind. 10 Jahre), keine Förderung von Hobbylandwirten Auch mit Pachtflächen kann ein Betrieb neu starten.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden. Auf Gesetzebene bei Definition des Landwirts berücksichtigen.</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</p>	<p>Nachweis fachlicher Kenntnisse, Betriebskonzept für nachhaltige Entwicklung der Übernahme bzw. Neugründung durch landwirtschaftlichen Berater.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße</p>	<p>Es ist zu beachten: Nicht jeder „Betriebsgründer“ ist Junglandwirt, oftmals auch nur als Alibi, um landwirtschaftlichen Flächenkauf zu ermöglichen (Auch hier Verweis auf Pkt.8)</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>

Landkreis Uckermark	Problem: bei „absoluten“ Betriebsgründern (z.B. Berufseinsteiger ohne familiären „background“) fehlen zumeist die Kapitalausstattung und/oder die Kreditwürdigkeit. Die Mehrzahl der Junglandwirte sind de facto Betriebsnachfolger etablierter Unternehmen.	
Netzwerk Flächensicherung	Hierfür soll auch der Erwerb über neue Eigentumsformen (Gemeinschaftseigentum) ermöglicht werden.	Hinweis passt nicht zu diesem Ziel. Definition des Landwirtsbegriffs und möglicher ihm gleichgestellter Personen ist Aufgabe der Gesetzesarbeitung.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Verpachtung soll Vorrang vor Verkauf haben!.	Im Rahmen des Bodenmarktrechts lässt sich dieses Vorrangverhältnis nicht umsetzen.
	Junglandwirte und Betriebsgründer sollen auch langfristig Zugang zu Flächen haben. Für neue Betriebsgründungen soll ein Flächenpool etabliert werden.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
ZALF	Auch hier besteht eine Wechselwirkung zu den Zielen 4 und 6.	In Einleitung klarstellen, dass sich die Ziele ergänzen und sich nicht widersprechen.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.	
Berliner Stadtgüter GmbH	Wie definiert sich hier der „Zugang zu Flächen“? Alter als Kriterium ist nicht diskriminierungsfrei.	Prüfen.
Landkreistag Brandenburg	Problem: bei „absoluten“ Betriebsgründern (z.B. Berufseinsteiger ohne familiären „background“) fehlen zumeist die Kapitalausstattung und/oder die Kreditwürdigkeit.	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.

	Die Mehrzahl der Junglandwirte sind, de facto Betriebsnachfolger etablierter Unternehmen.	
Landkreis Oder-Spree	Umformulierung: Junglandwirte und Betriebsgründer, die ein eindringliches, berechtigtes und nachhaltiges Interesse sowie Konzept haben, sollen bei Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten Zugang zu freien Flächen bekommen.	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Dieses Ziel sollte insofern konkretisiert werden, als dies auch für Junglandwirte gilt, die sich einer Agrargenossenschaft als gleichberechtigter Miteigentümer anschließen.	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
7. Junglandwirte und Betriebsgründer sollen Zugang zu Flächen haben.		
Bürgerbeteiligung		
Herr P.	<p>Neue Betriebsgründer, Junglandwirte und bürgerschaftliche Finanzierungsmodelle (Solawis, Bürgeraktiengesellschaften, Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften etc.) sind zu unterstützen.</p> <p>Der Zugang zu Agrarflächen für Existenzgründungen sollte auch langfristig erleichtert werden.</p>	Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.
Herr B.	<p>Hier ist eine gezielte Förderung angebracht, z.B mit Landesmitteln.</p> <p>Zudem bedarf es tragfähiger Wirtschaftspläne und Finanzierungskonzepte. Zu beachten ist aber, dass auch Junglandwirte nicht ewig Junglandwirte bleiben und auch dann noch u.U. weitere Flächen bewirtschaften wollen.</p> <p>Fläche ist nicht vermehrbar, insofern können dafür nur Landesflächen zu Verfügung gestellt werden. Langfristige Pachtverträge wären eine gute Option.</p>	Vorschläge sind im Rahmen des Agrarstrukturgesetzes, das weder Förderung noch den Umgang mit Landesflächen umfasst, nicht umzusetzen.
Landwirt G.	Junglandwirte und Betriebsgründer haben bereits Zugang zu Flächen. Zu welchen preislichen Konditionen ist hier eine andere Frage.	Zu Preisen s. Ziel 10 und Ziel C.
	Hier bringt eine gezielte Förderung keinen Vorteil für die Agrarstruktur. Lediglich politischer Wille wird mit einer entsprechenden Förderung durchgesetzt.	Eines der größten agrarstrukturellen Probleme sind die Betriebsnachfolgen. Wenn es mehr Junglandwirte gäbe, wären diese ein Lösungsansatz dafür. Begründung ergänzen.
Landwirt F.	Bei Vorlage schlüssiger Betriebskonzepte	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.

Landwirt M. 1	Betriebsgründer bei fachlicher Eignung. Junglandwirte in Kapitalgesellschaften müssen, bei entsprechender Beteiligung am Unternehmen, ebenfalls Berücksichtigung finden.	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.
Landwirt M. 2	Haben sie in Deutschland. Der Generationswechsel ist in vollem Gange. Geschäftsführer und Betriebsleiter werden händeringend gesucht. „Management buy out“ ist auch bei großen Betrieben möglich. Einfach umsehen und bewerben.	
	Bei vielen Betrieben können qualifizierte Fachleute so auch Eigentümer oder Miteigentümer werden. Gartenbaubetriebe suchen ebenfalls händeringend Nachfolger. Da ist Kapitalbedarf nicht das Thema. Problem ist die Qualifikation und die Motivation zur Siebentagewoche.	Zielbegründung ergänzen.
Landwirt K.	Richtig, auch aktive Mitglieder der Agrargenossenschaften müssen als Landwirt gesehen werden.	→ Bei Definition des Landwirts bei der Gesetzesarbeitung berücksichtigen.

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 7. Junglandwirte und Betriebsgründer haben große Schwierigkeiten, zu bezahlbaren Preisen an Flächen zu kommen. Die sonstigen Fördermöglichkeiten erfassen bislang nicht die Förderung zum Zweck des Flächenerwerbs.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Der Brandenburger Landgesellschaft sollte auch eine Bevorratung von Boden möglich sein. Während sie Eigentümerin der Flächen ist, kann sie diese an Betriebsgründer oder auch Junglandwirte verpachten.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden. Dies könnte auf der Grundlage dieses Ziels geregelt werden.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Mit einem Flächenpool soll es gelingen, dass Junglandwirte und Betriebsgründer sich einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb aufzubauen können. An dem Flächenpool sollen sich unterschiedliche Akteure (Privatpersonen, Institutionen, landeseigene Institutionen) beteiligen können, um ihre Flächen einzubringen. Landesflächen sollen künftig nach Kriterien vergeben werden, bei dem der Höchstpreis nicht ausschlaggebend ist.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Thünen-Institut	Keine Hinweise zu der Begründung.	
Genossenschaftsverband	Hier müssen Junglandwirte, die Mitglied und damit gleichberechtigte Miteigentümer von Agrargenossenschaften werden ebenfalls berücksichtigt werden. Um den Generationswechsel nachhaltig zu gestalten sollten v.a. auch der Einstieg von Junglandwirten in verantwortungsvolle Positionen bei Agrarunternehmen	. → kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

	<p>gefördert werden. Gerade Agrargenossenschaften bieten die Möglichkeit für Junglandwirte vergleichsweise problemlos Miteigentümer und Mitarbeiter in verantwortungsvoller Position zu werden. Dies sollte durch die Förderung von Qualifikationsmaßnahmen und die Förderung der Finanzierung von Geschäftsanteilen unterstützt werden.</p>	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	<p>Junglandwirte und Betriebsgründer sollten besondere Unterstützung beim Flächenerwerb erfahren z.B. durch längere Laufzeiten bei Pachtverträgen mit dem Land bzw. Vorrechte bei Anpachten von Landesflächen denkbar.</p>	<p>Hinweise passen nicht in den Rahmen des Leitbildes als Grundlage des auf den Bodenmarkt beschränkten Agrarstrukturgesetzes, das weder Landesflächen noch Förderung im engeren Sinne umfasst..</p>
LELF	Zustimmung	
Landkreis Barnim	<p>Dieses Problem lässt sich nur durch eine landeseigene Landgesellschaft lösen, die im Rahmen des Vorkaufsrechtes sich auch mit Flächen bevorraten könnte.(landeseigener Flächenpool)</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Elbe-Elster	<p>Nur mit landwirtschaftlicher Qualifikation, Verpflichtung zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes über bestimmten Zeitraum verpflichtend (mind. 10 Jahre), keine Förderung von Hobbylandwirten</p>	<p>→kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Märkisch-Oderland	<p>Sie müssten ein nachvollziehbares Betriebskonzept vorlegen. Außerdem sind Voraussetzungen zu schaffen, dass der Junglandwirt bzw. Betriebsgründer verpflichtet wird, das Grundstück an einen Landwirt zum angemessenen Preis wieder zu veräußern, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist zur Aufgabe des Betriebes kommt, Hilfsweise ist der Grundstücksvertrag rückabzuwickeln. Einen landwirtschaftlichen Betrieb sollte auch nur jemand mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung gründen, da heute</p>	<p>→kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>

	sehr hohe Anforderungen bestehen (Düngung, Futtermittelrecht). Förderungen und Grundstücksverkehr sind getrennt voneinander zu betrachten. Eine separate Förderung des Junglandwirtes für den Flächenerwerb ist mit dem GrdVG nicht zu vereinbaren.	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Fachkenntnisse und Betriebskonzepte erleichtern den Betriebsaufbau bzw. die Betriebsfortführung	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Prignitz	Keine Anmerkungen.	
Landkreis Spree-Neiße	Nicht jeder Betriebsgründer, der sich Landwirt nennt, hat auch die Voraussetzungen und das Interesse/die Absicht „echte“ Landwirtschaft zu betreiben. (Alibigründungen) Für eine Betriebsgründung muss ich nicht zwangsläufig Flächen kaufen, kann um geschäftliches Risiko zu minimieren Flächen anpachten. Der bereits wirtschaftende Junglandwirt grenzt sich sehr oft davon ab. (Siehe auch Hinweise zur Definition „Landwirt“)	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Uckermark	Um Erwerbsmöglichkeiten für absolute Betriebsgründer zu erhöhen, könnten zusätzliche Fördermöglichkeiten (z.B. „Starthilfen“ über ILB) auf politischer Ebene angestrebt werden.	Hinweis passt nicht in den Rahmen des Leitbildes als Grundlage des auf den Bodenmarkt beschränkten Agrarstrukturgesetzes, da Förderung im engeren Sinne nicht Gegenstand..
	Steht die „Wiederbelebung“ einer landeseigenen Siedlungsgesellschaft mit weitreichenden strukturpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten zur Debatte?	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Mit einem Flächenpool soll es gelingen, dass Junglandwirte und Betriebsgründer sich einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb aufzubauen können.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.

	An dem Flächenpool sollen sich unterschiedliche Akteure (Privatpersonen, Institutionen, landeseigene Institutionen) beteiligen können um ihre Flächen einzubringen.	
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Mit einem Flächenpool soll es gelingen, dass Junglandwirte und Betriebsgründer sich einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb aufzubauen können. An dem Flächenpool sollen sich unterschiedliche Akteure (Privatpersonen, Institutionen, landeseigene Institutionen) beteiligen können, um ihre Flächen einzubringen.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
	Landesflächen sollen künftig nach Kriterien vergeben werden, bei dem der Höchstpreis nicht ausschlaggebend ist.	→ Landesflächen sind nicht Gegenstand des Agrarstrukturgesetzes und damit auch nicht des Leitbildes.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Förderrecht ist nicht Agrarstruktur. Versäumnisse des Staats dürfen nicht durch Ordnungsrecht ausgebessert werden. Soweit jedoch weitere Fördermittel freigegeben werden sollen, entspricht auch dies bisherigen Forderungen.	Die wichtige Rolle von Existenzgründern und Junglandwirten sollte auch im Rahmen des Bodenmarktrechts Berücksichtigung finden.
Landkreistag Brandenburg	Um Erwerbsmöglichkeiten für absolute Betriebsgründer zu erhöhen, könnten zusätzliche Fördermöglichkeiten (z.B. „Starthilfen“ über ILB) auf politischer Ebene angestrebt werden.	Hinweis passt nicht in den Rahmen des Leitbildes als Grundlage des auf den Bodenmarkt beschränkten Agrarstrukturgesetzes, das Förderung im engeren Sinne nicht erfasst.
	Steht die „Wiederbelebung“ einer landeseigenen Siedlungsgesellschaft mit weitreichenden strukturpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten zur Debatte?	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 7. Junglandwirte und Betriebsgründer haben große Schwierigkeiten, zu bezahlbaren Preisen an Flächen zu kommen. Die sonstigen Fördermöglichkeiten erfassen nicht Förderung zum Zweck des Flächenerwerbs.</p> <p>Bürgerbeteiligung</p>		
Herr B.	Hier sollte statt des Kaufes verstärkt auf langjährige Pacht gesetzt werden ohne dass dies zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Pachtmarkt führen darf. Hier ist auch die Unterstützung (Übernahme von Anteilen / Einstieg in bestehende Betriebe) ein Mittel, dem Beachtung geschenkt werden sollte. Prinzipiell ist auch zu beachten, dass die Flächen i.d.R vergeben sind und es auch von daher Neueinsteiger nicht leicht haben – unabhängig von Pachten und Preisen.	Hinweise passen nicht in den Rahmen des Leitbildes als Grundlage des auf den Bodenmarkt beschränkten Agrarstrukturgesetzes, das Vorrang der Pacht vor dem Kauf und Förderung im engeren Sinne nicht erfasst.
Landwirt G.	Auch für bestehende Landwirtschaftsbetriebe ist es ein akutes Problem, an bezahlbare Flächen zu kommen.	S. Ziel 10.
Landwirt M. 1	Die fachliche Qualifikation sollte eine wesentliche Rolle spielen, um auch den langfristigen Erfolg zu sichern. Junglandwirte in Kapitalgesellschaften müssen mit berücksichtigt werden, wenn sie entsprechend am Unternehmen beteiligt sind. Über das Kreditprogramm Junglandwirte der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist auch die Finanzierung von Flächenkäufen möglich.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>8. Nichtlandwirte können als Flächenkäufer oder Vorkaufsrechtsbewerber unter engen Voraussetzungen Landwirten gleichgestellt werden, wenn ihre Zielsetzungen den agrarstrukturellen Zielen des Landes entsprechen und nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		<p>Da dieses „Ziel“ eigentlich kein Ziel sondern eine Maßnahme ist, die vor allem dem Ziel der Verbesserung des Pachtmarkts dient, werden die Hinweise hierzu noch nicht auf Leitbildebene sondern erst bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Das Ziel ist auf Leitbildebene so umzuformulieren, dass in der Einleitung die Möglichkeit erwähnt wird, dass im eng definierten Ausnahmefall auch Nichtlandwirte den agrarstrukturellen Zielen dienen können.</p> <p>Die konkrete Definition dieses Ausnahmefalles bleibt dem Gesetz überlassen.</p>
Bauernbund Brandenburg	Nein! Das wäre völlig unglaubwürdig, würde das agrarstrukturelle Leitbild in seiner Bedeutung konterkarieren und würde Tür und Tor für eine Unterwerfung des Bodenrechts unter die jeweils aktuellen agrarpolitischen Zielsetzungen öffnen.	
BMEL	? Das kann im Vollzug in den untergesetzlichen Verfahrensregelungen vielleicht zweckmäßig sein. Aber sollten Flächenkäufe von Nichtlandwirten explizit bei der Zielsetzung für eine angestrebte Agrarstruktur erwähnt werden?	
Thünen-Institut	Die Erweiterung des für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen privilegierten Personenkreises ist grundsätzlich	

	<p>erwägenswert. In der vorliegenden Form ist das Ziel jedoch zu unklar formuliert. Kritisch zu sehen ist die generelle Vorgabe, dass nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden dürfen. Wie in Kapitel 3 dargelegt, kann die Bodennutzung zu einer Vielzahl gesellschaftlich erwünschter Funktionen beitragen, die auch „außerlandwirtschaftlichen Zielen“ dienen (z.B. umweltpolitischen).</p> <p>Wenn hiermit ausschließlich „Bodenfonds“ gemeint sind, wie aus der Begründung hervorgeht und wie auch immer man sie definiert, sollten diese hier benannt werden. Allerdings hängt es entscheidend von der Definition der Bodenfonds ab, ob diese privilegiert werden sollten. Es muss zudem sichergestellt sein, dass deren Zielsetzungen über den Tag hinaus Bestand haben. Unseres Erachtens können auch andere Gruppen (z.B. Naturschutz- oder andere Organisationen zur Förderung der regionalen Entwicklung) oder (lokale) private Kleineigentümer (z.B. bis zu einer Obergrenze) privilegiert werden.</p> <p>Es sollte daher benannt werden, welche Art von Zielen privilegiert werden soll und ggf. wie das „Verfolgen“ solcher Ziele nachgewiesen werden kann.</p>	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Privilegierung des Vorkaufrechts soll nur Landwirten zugestanden werden.	
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Hier wäre genauer zu definieren, welche Nichtlandwirte und welche engen Voraussetzungen gemeint sind. Naturschutzprojekte von Nichtlandwirten zum Beispiel können unserer Auffassung nach grundsätzlich nicht agrarstrukturellen Zielen dienen.	
LELF	Noch sind die agrarstrukturellen Ziele diesbezüglich nicht formuliert. Ein Nichtlandwirt wird fast immer auch außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgen. Damit wird er faktisch	

	als Flächenkäufer ausgeschlossen. Die Maßnahme richtet sich gegen den freien Kapitalverkehr. Damit muss das Land die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gegenüber einem potentiellen Kläger bzw. dem EuGH erklären.	
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Freigrenze/ Billigkeitsgrenze ggf. auf 5 ha erhöhen, siehe Punkt 4? - Nichtlandwirte können nur im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen oder aber im Falle einer nicht gegebenen Aufstockungsbedürftigkeit eines Landwirtes erwerben. Eine Gleichstellung zu Landwirten kann für Nichtlandwirte nicht erfolgen, auch nicht als Vorkaufsrechtsbewerber. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht darf hierfür nicht zum Einsatz kommen, sondern nur im begründeten Ausnahmefall für einen dringend aufstockungsbedürftigen Landwirt. - Bodenfonds werden von der Rechtsprechung bisher eher kritisch betrachtet, hingegen ist der Erwerb durch Besitzgesellschaften zulässig. Hierbei sind jedoch die vom BGH aufgestellten Rechtsgrundsätze zu beachten. So als wichtigstes die Personenidentität zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft. Hier stehen auf beiden Seiten praktizierende Landwirte und somit dient dieses Konstrukt auch beiden Seiten. <p>Neben Bodenfonds sehen wir auch Finanzierungsinstitute wie Banken und Sparkassen als Nichtlandwirte und sollten vom Erwerb ausgenommen bleiben.</p>	
Landkreis Barnim	<p>Diese Sondersituationen sind doch bisher hinreichend definiert:</p> <p>Naturschützer müssen außerordentliche Projekte (gefördert) nachweisen</p> <p>Flächen für den Wohnungsbau müssen in Flächennutzungsplänen bzw. in Bebauungsplänen nachgewiesen werden</p>	

	Die Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen benötigen eine Baugenehmigung.	
Landkreis Elbe-Elster	Nichtlandwirt ist kein Landwirt Klare Definition des Begriffs „Landwirt“	
Landkreis Märkisch-Oderland	Das wird abgelehnt. Wenn ich hier die Möglichkeiten für den Flächenerwerb von „echten“ Landwirten verbessern möchte und dieses Ziel auch erreiche, erübrigen sich diesbezügliche Überlegungen zu Nichtlandwirten. Es geht hier auch um eine Privilegierung der landwirtschaftlichen Betriebe.	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Keine Anmerkung	
Landkreis Spree-Neiße	AUF GAR KEINEN FALL! Klare Definition des Begriffs „LANDWIRT“ notwendig, derzeit kann jeder, auch ohne Ausbildung und Kenntnisse, einen „landwirtschaftlichen Betrieb“ gründen, sei es nur für einen kurzen Zeitraum, der notwendig ist, um Flächen zu erwerben. Umgehungstatbestände sind für die Behörde nicht immer klar zu erkennen um auch gegenzusteuern. Ein Betriebskonzept stellt keine geeignete Maßnahme dar, um Landwirteeigenschaft zu begründen, wird aber als geeignetes Prüfkriterium angesehen. Bisher wird durch die übliche Prüfpraxis und die Möglichkeit, dass quasi JEDER Landwirt werden kann, die Stellung des LANDWIRTES, der tatsächlich seinen Lebensunterhalt aus nachhaltiger Landwirtschaft erzielen will, unterminiert. Das ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen gestellt werden.	

Landkreis Uckermark	<p>Gleichstellung als Käufer akzeptabel, als Vorkaufsrechtsbewerber und somit möglicher Konkurrent diskussionswürdig...</p> <p>Verkauf durch Landwirt wegen Liquiditätsproblemen mit langfristiger Rückpacht (und evtl. Rückkaufsrecht) an persönlich gewählten Vertragspartner/Investor (Nichtlandwirt oder ortsfremder Landwirt) als Ausnahmefall akzeptabel?</p>	
NABU Brandenburg	<p>Gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung sind die Errichtung und Erhaltung von Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu fördern. Dazu gehört auch das Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen zur Förderung des Naturschutzes in diesen Gebieten zugunsten des Landes und von Naturschutzträgern.</p> <p>8b. Naturschutzträger, die Ziele des Landes beim Erhalt der biologischen Vielfalt unterstützen, stehen Landwirten als Flächenkäufer gleich.</p>	
Netzwerk Flächensicherung	<p>Hier begrüßen wir die Erweiterung, die es Mitgliedern des Netzwerks Flächensicherung potenziell ermöglicht, als Flächenkäufer zu fungieren. Allerdings warnen wir davor, dass dieses Ziel außerlandwirtschaftlichen Investoren jeglicher Art wiederum das Tor öffnet, unter dem Vorwand, die agrarstrukturellen Ziele einzuhalten, auf dem Bodenmarkt aktiv zu sein und am Ende andere Zwecke verfolgen. Die Fragen, die sich hier stellen sind folgende: Wodurch „qualifiziert“ sich ein Nichtlandwirt für den Erwerb von Flächen? Wie kann er/sie weismachen, dass sein Handeln die agrarstrukturellen Ziele erfüllt? Hier ist ein Verweis auf die Kriterien unter B essenziell, wir würden noch weitergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidarische Pachthöhe, Verzicht auf Verzinsung (Rendite nur unterhalb Bankzins) - Keine Beteiligung an Bodenwertsteigerung anlässlich Wiederverkauf 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Pachtdauer - Verpachtung an Betrieb, der in besonderem Maße die agrarstrukturellen Ziele erfüllt (z.B. Öko, soziale Landwirtschaft, hoher AK.-Besatz oder Naturschutz) <p>Eine wichtige Frage ist zudem, ob dem Flächenkäufer im Nachhinein der Flächenbesitz entzogen werden kann, wenn seine Flächennutzung den Zielen zuwiderläuft.</p>	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wichtig: Gemeinnützige bzw. gemeinwohlorientierte Träger (Stiftungen, Bio-Bodenfonds, Regionalwert-AG Berlin-Brandenburg etc.) die lokal ansässige diversifizierte Landwirtschaftsbetriebe mit Flächenkäufen unterstützen sind gleichzustellen.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	<p>Der LBV lehnt diese Forderung ab. Aus hiesiger Sicht Nichtlandwirte immer Nichtlandwirte und können unter keinem Aspekt eine Gleichstellung erlangen. Dabei handelt es sich einerseits um eine Abwertung des Berufs, da ein Landwirt eine jahrelange und komplexe Ausbildung durchlaufen hat. Darüber hinaus widerspricht dies dem vom MLUK formulierten Oberziel. Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe werden nicht durch Zulassung weiterer Flächenkonkurrenten geschaffen.</p> <p>Insbesondere birgt diese Formulierung Missbrauchspotential für sogenannte „Naturschutzverbände“. Naturschutz können in erster Linie Landwirte am besten leisten. Es ist also schon gar nicht notwendig, weitere nichtlandwirtschaftliche Flächenkonkurrenten aus dieser Perspektive heraus zuzulassen.</p> <p>Bodenfonds (siehe Begründung) würden durch den Handel mit Flächen auch gerade außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgen, da Bodenvermittlung nichtlandwirtschaftlicher Natur ist.</p>	

<p>Berliner Stadtgüter GmbH</p>	<p>Hierin sollen auch Nichtlandwirte Landwirten gleichgestellt sein, wenn sie Flächen zum Ausgleich (Ersatzflächen) erwerben (z.B. Vorhabenträger, die Ersatzflächen beschaffen für durch Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommene Landwirtschaftliche Nutzflächen, um diese dann dem betroffenen Landwirt anbieten und verkaufen zu können (s. Pkt. 3).</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree</p>	<p>Eine Voraussetzung sollte jedoch die Qualifikation haben. Wie diese auszulegen ist, wäre zu definieren. Wie soll entschieden werden, wer die Fläche bekommt - der etablierte und regional eingebundene Landwirt (der die Flächen für seine Wirtschaftlichkeit benötigt) oder ein interessierter, finanziell gut ausgestatteter Nichtlandwirt mit den besten Absichten?</p>	
<p>Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.</p>	<p>1. Siehe hierzu die Anmerkungen unter 4 (breite Streuung des Eigentums).</p> <p>2. Es gibt hierzu Konzepte der Volksbanken und Raiffeisenbanken zu „Landgenossenschaften“, um den örtlichen Landwirten die Landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft zur Bewirtschaftung zu sichern.</p>	

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		
8. Nichtlandwirte können als Flächenkäufer oder Vorkaufsrechtsbewerber unter engen Voraussetzungen Landwirten gleichgestellt werden, wenn ihre Zielsetzungen den agrarstrukturellen Zielen des Landes entsprechen und nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.		
Bürgerbeteiligung		
Herr P.	Insbesondere sollten gleichgestellt werden: Organisationen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgen sowie gemeinnützige Träger, die zur ökologischen Bewirtschaftung und einer gesunden Bodenverteilung beitragen (z.B. Landkaufgenossenschaften)	
Herr B.	Inwieweit evtl. nichtlandwirtschaftliche Ziele ausgeschlossen werden bzw. sinnvoll überprüft werden können ist fraglich. Dies ginge nur durch langjährige Bewirtschaftungsaufgaben und Haltedauer, was aber gerade angesichts des Baubooms in manchen Regionen die Entwicklung der Kommunen behindert.	
Landwirt G.	Bei einer entsprechenden Einzelprüfung, sowie beschrieben mit engen Voraussetzungen, sehe ich keine Probleme mit dieser Aussage. Die Frage ist nur wie man die Entsprechung mit den agrarstrukturellen Zielen des Landes belegt.	
Landwirt F.	Kann das so ausgeschlossen werden? Ein Flächenkauf wäre so weitestgehend nur unter Landwirten möglich.	
Landwirt M. 1	Konkurrenz durch Naturschutzorganisationen ist ebenfalls als außerlandwirtschaftlich anzusehen.	

	<p>Was passiert, wenn die agrarstrukturellen Ziele der Nichtlandwirte nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit erreicht werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Grünlandflächen muss gesichert sein.</p>	
Landwirt M. 2	<p>Das zerstört die Vorteile der Agrarstruktur der neuen Bundesländer. Bereits heute versuchen nicht mit Arbeit ausgefüllte Akademiker und Pferdehalter über diesen Weg ihre Träume und/ oder ihr Hobby auszuleben und an reichlich sprudelnde Agrarsubventionen zu kommen. Es gibt leider bereits viele Beispiele.</p>	
Landwirt K.	<p>Welche Voraussetzung? Nur zum ortsüblichen Preisniveau</p>	

	<p>erwägenswert. In der vorliegenden Form ist das Ziel jedoch zu unklar formuliert. Kritisch zu sehen ist die generelle Vorgabe, dass nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden dürfen. Wie in Kapitel 3 dargelegt, kann die Bodennutzung zu einer Vielzahl gesellschaftlich erwünschter Funktionen beitragen, die auch „außerlandwirtschaftlichen Zielen“ dienen (z.B. umweltpolitischen).</p> <p>Wenn hiermit ausschließlich „Bodenfonds“ gemeint sind, wie aus der Begründung hervorgeht und wie auch immer man sie definiert, sollten diese hier benannt werden. Allerdings hängt es entscheidend von der Definition der Bodenfonds ab, ob diese privilegiert werden sollten. Es muss zudem sichergestellt sein, dass deren Zielsetzungen über den Tag hinaus Bestand haben. Unseres Erachtens können auch andere Gruppen (z.B. Naturschutz- oder andere Organisationen zur Förderung der regionalen Entwicklung) oder (lokale) private Kleineigentümer (z.B. bis zu einer Obergrenze) privilegiert werden.</p> <p>Es sollte daher benannt werden, welche Art von Zielen privilegiert werden soll und ggf. wie das „Verfolgen“ solcher Ziele nachgewiesen werden kann.</p>	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Privilegierung des Vorkaufrechts soll nur Landwirten zugestanden werden.	
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Hier wäre genauer zu definieren, welche Nichtlandwirte und welche engen Voraussetzungen gemeint sind. Naturschutzprojekte von Nichtlandwirten zum Beispiel können unserer Auffassung nach grundsätzlich nicht agrarstrukturellen Zielen dienen.	
LELF	Noch sind die agrarstrukturellen Ziele diesbezüglich nicht formuliert. Ein Nichtlandwirt wird fast immer auch außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgen. Damit wird er faktisch	

	als Flächenkäufer ausgeschlossen. Die Maßnahme richtet sich gegen den freien Kapitalverkehr. Damit muss das Land die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gegenüber einem potentiellen Kläger bzw. dem EuGH erklären.	
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	<p>- Freigrenze/ Billigkeitsgrenze ggf. auf 5 ha erhöhen, siehe Punkt 4?</p> <p>- Nichtlandwirte können nur im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen oder aber im Falle einer nicht gegebenen Aufstockungsbedürftigkeit eines Landwirtes erwerben. Eine Gleichstellung zu Landwirten kann für Nichtlandwirte nicht erfolgen, auch nicht als Vorkaufsrechtsbewerber. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht darf hierfür nicht zum Einsatz kommen, sondern nur im begründeten Ausnahmefall für einen dringend aufstockungsbedürftigen Landwirt.</p> <p>- Bodenfonds werden von der Rechtsprechung bisher eher kritisch betrachtet, hingegen ist der Erwerb durch Besitzgesellschaften zulässig. Hierbei sind jedoch die vom BGH aufgestellten Rechtsgrundsätze zu beachten. So als wichtigstes die Personenidentität zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft. Hier stehen auf beiden Seiten praktizierende Landwirte und somit dient dieses Konstrukt auch beiden Seiten.</p> <p>Neben Bodenfonds sehen wir auch Finanzierungsinstitute wie Banken und Sparkassen als Nichtlandwirte und sollten vom Erwerb ausgenommen bleiben.</p>	
Landkreis Barnim	<p>Diese Sondersituationen sind doch bisher hinreichend definiert:</p> <p>Naturschützer müssen außerordentliche Projekte (gefördert) nachweisen</p> <p>Flächen für den Wohnungsbau müssen in Flächennutzungsplänen bzw. in Bebauungsplänen nachgewiesen werden</p>	

	Die Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen benötigen eine Baugenehmigung.	
Landkreis Elbe-Elster	Nichtlandwirt ist kein Landwirt Klare Definition des Begriffs „Landwirt“	
Landkreis Märkisch-Oderland	Das wird abgelehnt. Wenn ich hier die Möglichkeiten für den Flächenerwerb von „echten“ Landwirten verbessern möchte und dieses Ziel auch erreiche, erübrigen sich diesbezügliche Überlegungen zu Nichtlandwirten. Es geht hier auch um eine Privilegierung der landwirtschaftlichen Betriebe.	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Keine Anmerkung	
Landkreis Spree-Neiße	AUF GAR KEINEN FALL! Klare Definition des Begriffs „LANDWIRT“ notwendig, derzeit kann jeder, auch ohne Ausbildung und Kenntnisse, einen „landwirtschaftlichen Betrieb“ gründen, sei es nur für einen kurzen Zeitraum, der notwendig ist, um Flächen zu erwerben. Umgehungstatbestände sind für die Behörde nicht immer klar zu erkennen um auch gegenzusteuern. Ein Betriebskonzept stellt keine geeignete Maßnahme dar, um Landwirteeigenschaft zu begründen, wird aber als geeignetes Prüfkriterium angesehen. Bisher wird durch die übliche Prüfpraxis und die Möglichkeit, dass quasi JEDER Landwirt werden kann, die Stellung des LANDWIRTES, der tatsächlich seinen Lebensunterhalt aus nachhaltiger Landwirtschaft erzielen will, unterminiert. Das ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen gestellt werden.	

Landkreis Uckermark	<p>Gleichstellung als Käufer akzeptabel, als Vorkaufsrechtsbewerber und somit möglicher Konkurrent diskussionswürdig...</p> <p>Verkauf durch Landwirt wegen Liquiditätsproblemen mit langfristiger Rückpacht (und evtl. Rückkaufsrecht) an persönlich gewählten Vertragspartner/Investor (Nichtlandwirt oder ortsfremder Landwirt) als Ausnahmefall akzeptabel?</p>	
NABU Brandenburg	<p>Gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung sind die Errichtung und Erhaltung von Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu fördern. Dazu gehört auch das Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen zur Förderung des Naturschutzes in diesen Gebieten zugunsten des Landes und von Naturschutzträgern.</p> <p>8b. Naturschutzträger, die Ziele des Landes beim Erhalt der biologischen Vielfalt unterstützen, stehen Landwirten als Flächenkäufer gleich.</p>	
Netzwerk Flächensicherung	<p>Hier begrüßen wir die Erweiterung, die es Mitgliedern des Netzwerks Flächensicherung potenziell ermöglicht, als Flächenkäufer zu fungieren. Allerdings warnen wir davor, dass dieses Ziel außerlandwirtschaftlichen Investoren jeglicher Art wiederum das Tor öffnet, unter dem Vorwand, die agrarstrukturellen Ziele einzuhalten, auf dem Bodenmarkt aktiv zu sein und am Ende andere Zwecke verfolgen. Die Fragen, die sich hier stellen sind folgende: Wodurch „qualifiziert“ sich ein Nichtlandwirt für den Erwerb von Flächen? Wie kann er/sie weismachen, dass sein Handeln die agrarstrukturellen Ziele erfüllt? Hier ist ein Verweis auf die Kriterien unter B essenziell, wir würden noch weitergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidarische Pachthöhe, Verzicht auf Verzinsung (Rendite nur unterhalb Bankzins) - Keine Beteiligung an Bodenwertsteigerung anlässlich Wiederverkauf 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Pachtdauer - Verpachtung an Betrieb, der in besonderem Maße die agrarstrukturellen Ziele erfüllt (z.B. Öko, soziale Landwirtschaft, hoher AK.-Besatz oder Naturschutz) <p>Eine wichtige Frage ist zudem, ob dem Flächenkäufer im Nachhinein der Flächenbesitz entzogen werden kann, wenn seine Flächennutzung den Zielen zuwiderläuft.</p>	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wichtig: Gemeinnützige bzw. gemeinwohlorientierte Träger (Stiftungen, Bio-Bodenfonds, Regionalwert-AG Berlin-Brandenburg etc.) die lokal ansässige diversifizierte Landwirtschaftsbetriebe mit Flächenkäufen unterstützen sind gleichzustellen.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	<p>Der LBV lehnt diese Forderung ab. Aus hiesiger Sicht Nichtlandwirte immer Nichtlandwirte und können unter keinem Aspekt eine Gleichstellung erlangen. Dabei handelt es sich einerseits um eine Abwertung des Berufs, da ein Landwirt eine jahrelange und komplexe Ausbildung durchlaufen hat. Darüber hinaus widerspricht dies dem vom MLUK formulierten Oberziel. Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe werden nicht durch Zulassung weiterer Flächenkonkurrenten geschaffen.</p> <p>Insbesondere birgt diese Formulierung Missbrauchspotential für sogenannte „Naturschutzverbände“. Naturschutz können in erster Linie Landwirte am besten leisten. Es ist also schon gar nicht notwendig, weitere nichtlandwirtschaftliche Flächenkonkurrenten aus dieser Perspektive heraus zuzulassen.</p> <p>Bodenfonds (siehe Begründung) würden durch den Handel mit Flächen auch gerade außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgen, da Bodenvermittlung nichtlandwirtschaftlicher Natur ist.</p>	

<p>Berliner Stadtgüter GmbH</p>	<p>Hierin sollen auch Nichtlandwirte Landwirten gleichgestellt sein, wenn sie Flächen zum Ausgleich (Ersatzflächen) erwerben (z.B. Vorhabenträger, die Ersatzflächen beschaffen für durch Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommene Landwirtschaftliche Nutzflächen, um diese dann dem betroffenen Landwirt anbieten und verkaufen zu können (s. Pkt. 3).</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree</p>	<p>Eine Voraussetzung sollte jedoch die Qualifikation haben. Wie diese auszulegen ist, wäre zu definieren. Wie soll entschieden werden, wer die Fläche bekommt - der etablierte und regional eingebundene Landwirt (der die Flächen für seine Wirtschaftlichkeit benötigt) oder ein interessierter, finanziell gut ausgestatteter Nichtlandwirt mit den besten Absichten?</p>	
<p>Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.</p>	<p>1. Siehe hierzu die Anmerkungen unter 4 (breite Streuung des Eigentums).</p> <p>2. Es gibt hierzu Konzepte der Volksbanken und Raiffeisenbanken zu „Landgenossenschaften“, um den örtlichen Landwirten die Landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft zur Bewirtschaftung zu sichern.</p>	

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		
8. Nichtlandwirte können als Flächenkäufer oder Vorkaufsrechtsbewerber unter engen Voraussetzungen Landwirten gleichgestellt werden, wenn ihre Zielsetzungen den agrarstrukturellen Zielen des Landes entsprechen und nicht zusätzlich außerlandwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.		
Bürgerbeteiligung		
Herr P.	Insbesondere sollten gleichgestellt werden: Organisationen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgen sowie gemeinnützige Träger, die zur ökologischen Bewirtschaftung und einer gesunden Bodenverteilung beitragen (z.B. Landkaufgenossenschaften)	
Herr B.	Inwieweit evtl. nichtlandwirtschaftliche Ziele ausgeschlossen werden bzw. sinnvoll überprüft werden können ist fraglich. Dies ginge nur durch langjährige Bewirtschaftungsaufgaben und Haltedauer, was aber gerade angesichts des Baubooms in manchen Regionen die Entwicklung der Kommunen behindert.	
Landwirt G.	Bei einer entsprechenden Einzelprüfung, sowie beschrieben mit engen Voraussetzungen, sehe ich keine Probleme mit dieser Aussage. Die Frage ist nur wie man die Entsprechung mit den agrarstrukturellen Zielen des Landes belegt.	
Landwirt F.	Kann das so ausgeschlossen werden? Ein Flächenkauf wäre so weitestgehend nur unter Landwirten möglich.	
Landwirt M. 1	Konkurrenz durch Naturschutzorganisationen ist ebenfalls als außerlandwirtschaftlich anzusehen.	

	<p>Was passiert, wenn die agrarstrukturellen Ziele der Nichtlandwirte nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit erreicht werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Grünlandflächen muss gesichert sein.</p>	
Landwirt M. 2	<p>Das zerstört die Vorteile der Agrarstruktur der neuen Bundesländer. Bereits heute versuchen nicht mit Arbeit ausgefüllte Akademiker und Pferdehalter über diesen Weg ihre Träume und/ oder ihr Hobby auszuleben und an reichlich sprudelnde Agrarsubventionen zu kommen. Es gibt leider bereits viele Beispiele.</p>	
Landwirt K.	<p>Welche Voraussetzung? Nur zum ortsüblichen Preisniveau</p>	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern. Fachöffentlichkeit		Auswertung Hinweise Da dieses „Ziel“ eigentlich kein Ziel sondern eine Maßnahme ist, die vor allem dem Ziel der Verbesserung des Pachtmarkts dient, werden die Hinweise hierzu noch nicht auf Leitbildebene, sondern erst bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs ausgewertet und berücksichtigt. Das Ziel ist auf Leitbildebene so umzuformulieren, dass in der Einleitung die Möglichkeit erwähnt wird, dass im eng definierten Ausnahmefall auch Nichtlandwirte den agrarstrukturellen Zielen dienen können. Die konkrete Definition dieses Ausnahmefalles bleibt dem Gesetz überlassen.
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Bodenfonds sollten jedoch, wie oben erwähnt in bewährten Organisationen, wie den Landgesellschaften liegen.	
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung	
Genossenschaftsverband	Dies ermöglicht ggf. Investitionen in die Landwirtschaft ohne negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Es gibt hierzu Konzepte der Volksbanken Raiffeisenbanken zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen für Landwirte, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern. Fachöffentlichkeit		Auswertung Hinweise Da dieses „Ziel“ eigentlich kein Ziel sondern eine Maßnahme ist, die vor allem dem Ziel der Verbesserung des Pachtmarkts dient, werden die Hinweise hierzu noch nicht auf Leitbildebene, sondern erst bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs ausgewertet und berücksichtigt. Das Ziel ist auf Leitbildebene so umzuformulieren, dass in der Einleitung die Möglichkeit erwähnt wird, dass im eng definierten Ausnahmefall auch Nichtlandwirte den agrarstrukturellen Zielen dienen können. Die konkrete Definition dieses Ausnahmefalles bleibt dem Gesetz überlassen.
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Bodenfonds sollten jedoch, wie oben erwähnt in bewährten Organisationen, wie den Landgesellschaften liegen.	
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung	
Genossenschaftsverband	Dies ermöglicht ggf. Investitionen in die Landwirtschaft ohne negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Es gibt hierzu Konzepte der Volksbanken Raiffeisenbanken zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen für Landwirte, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.	

Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Bodenfonds kosten jährlich Geld. Ihr Lenkungscharakter wird eher als gering angesehen, daher wird die Installation eher abgelehnt.	
LELF	Kein Kommentar möglich.	
Landkreis Barnim	Siehe Punkt 7	
Landkreis Märkisch-Oderland	Ein Bodenfonds ist hier nicht klar definiert und wird abgelehnt. Er müsste verwaltet werden und verfolgt in aller Regel ebenfalls eigene wirtschaftliche Interessen. Besser wäre eine eigene Landgesellschaft in Brandenburg.	
Landkreis Uckermark	Zweckgebundene Bodenfonds zur Erhöhung der Liquidität und der Investitionsmöglichkeiten bei Landwirten werden als zielführend angesehen, wobei die Regularien der Überprüfung verbindlich festzulegen sind.	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Unbedingt!!!	
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	„Bodenfonds“ ist kein fest definierter Begriff. Bodenfonds (offenbar Mehrzahl) wären nur weitere Konkurrenten auf dem Bodenmarkt, wie das Beispiel Naturschutzfonds zeigt. Bürgergenossenschaften zum Bodenerwerb sind letztlich nur Kapitalanleger. Eine Moralisierung zwischen „guten“ und „schlechten“ außerlandwirtschaftlichen Investoren führt zu immensen Rechtsunsicherheiten und nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen.	

	<p>Darüber hinaus wäre dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass die Bodenfonds nach Aufladung mit ausreichenden Flächen ebenfalls durch einzelne Kapitalanleger übernommen werden könnten.</p>	
--	--	--

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung

Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern.

Bürgerbeteiligung

Herr B.	Bodenfonds sind klassische außerlandwirtschaftliche Investoren!
Landwirt G.	Das hat sich auch nach vielen Versuchen, meiner Ansicht nach, noch nie als guter Weg dargestellt - Also Bodengesellschaften oder Ähnliches.
Landwirt M. 1	Sind politisch beeinflussbar und führen durchaus zu Missverhältnissen. Wie bereits bei der Vergabe von Flächen der BVVG an Naturschutzverbänden sichtbar. Außerdem würde ein solcher Bodenfonds eine erhebliche Marktmacht entwickeln und dem Grundsatz der höheren Eigenanteils an Eigentumsflächen entgegenstehen.

Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Bodenfonds kosten jährlich Geld. Ihr Lenkungscharakter wird eher als gering angesehen, daher wird die Installation eher abgelehnt.	
LELF	Kein Kommentar möglich.	
Landkreis Barnim	Siehe Punkt 7	
Landkreis Märkisch-Oderland	Ein Bodenfonds ist hier nicht klar definiert und wird abgelehnt. Er müsste verwaltet werden und verfolgt in aller Regel ebenfalls eigene wirtschaftliche Interessen. Besser wäre eine eigene Landgesellschaft in Brandenburg.	
Landkreis Uckermark	Zweckgebundene Bodenfonds zur Erhöhung der Liquidität und der Investitionsmöglichkeiten bei Landwirten werden als zielführend angesehen, wobei die Regularien der Überprüfung verbindlich festzulegen sind.	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Unbedingt!!!	
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	„Bodenfonds“ ist kein fest definierter Begriff. Bodenfonds (offenbar Mehrzahl) wären nur weitere Konkurrenten auf dem Bodenmarkt, wie das Beispiel Naturschutzfonds zeigt. Bürgergenossenschaften zum Bodenerwerb sind letztlich nur Kapitalanleger. Eine Moralisierung zwischen „guten“ und „schlechten“ außerlandwirtschaftlichen Investoren führt zu immensen Rechtsunsicherheiten und nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen.	

	<p>Darüber hinaus wäre dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass die Bodenfonds nach Aufladung mit ausreichenden Flächen ebenfalls durch einzelne Kapitalanleger übernommen werden könnten.</p>	
--	--	--

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung

Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern.

Bürgerbeteiligung

Herr B.	Bodenfonds sind klassische außerlandwirtschaftliche Investoren!
Landwirt G.	Das hat sich auch nach vielen Versuchen, meiner Ansicht nach, noch nie als guter Weg dargestellt - Also Bodengesellschaften oder Ähnliches.
Landwirt M. 1	Sind politisch beeinflussbar und führen durchaus zu Missverhältnissen. Wie bereits bei der Vergabe von Flächen der BVVG an Naturschutzverbänden sichtbar. Außerdem würde ein solcher Bodenfonds eine erhebliche Marktmacht entwickeln und dem Grundsatz der höheren Eigenanteils an Eigentumsflächen entgegenstehen.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg, die diese durch Lohnunternehmer bewirtschaften lassen wollen, sollen einem Nichtlandwirt gleichgestellt sein.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		<p>Diese Formulierung gehört eher in das Gesetz selbst unter die Begriffsdefinitionen. Das Ziel ist in dem Sinne neu zu formulieren, dass zwischen dem erwerbenden Betrieb und der erwerbsgegenständlichen Fläche ein Bewirtschaftungszusammenhang in der Region bestehen soll. Des Kriteriums der Lohnunternehmerbewirtschaftung bedarf es dann nicht.</p>
<p>Bauernbund Brandenburg</p>	<p>Nein! Das ist nicht präzise genug. Landwirtschaftsbetriebe, die sich nicht im Eigentum von ortsansässigen Landwirten befinden, sollten beim Flächenerwerb einem Nichtlandwirt gleichgestellt werden. Diese Aussage ist von zentraler Bedeutung.</p>	<p>Mit einer solchen Formulierung wären verfassungsrechtliche bzw. europarechtliche Probleme verbunden:</p> <p>Der Begriff der „Ortsansässigkeit“ des Betriebsinhabers eignet sich als Kriterium der Abgrenzung von agrarstrukturell vorteilhaften und agrarstrukturell nachteiligen Erwerbem nicht. Denn dieses Kriterium würde - umgesetzt auf der Gesetzesregelungsebene - der gemeinschaftsrechtswidrigen „Wohnsitzpflicht“ nahekommen, wenn gegenüber einem Landwirt, der seinen Wohnsitz außerhalb der „Ortsansässigkeitszone“ hat, zugunsten eines Landwirts das Vorkaufsrecht ausgeübt werden würde, nur weil dieser innerhalb dieser Zone seinen Wohnsitz hat.</p> <p>Das Kriterium der Ortsansässigkeit könnte zwar als Mittel zum Erreichen eines angestrebten Ziels grundsätzlich zulässig sein, müsste aber auch im Verhältnis zu dem klar zu definierenden Ziel verhältnismäßig sein. Eine besondere Vorrangstellung für Landwirtschaftsbetriebe, die sich im Eigentum von ortsansässigen Landwirten befinden (unab-</p>

		hängig von der jeweiligen Rechtsform), wäre nur begründbar, wenn typische agrarstrukturelle Risiken damit verbunden wären, die sich aus der fehlenden Ortsansässigkeit ergeben. Ein solches Risiko ist nicht erkennbar und wurde vom Bauernbund auch nicht vorgetragen.
	Wir müssen doch in der Lage sein, die Strukturen zu definieren, die den ortsansässigen Landwirten Probleme machen und die den ländlichen Raum ausbluten! Wieviel Arbeit die Betriebe von Lohnunternehmen durchführen lassen, ist dafür zunächst unerheblich.	Hintergrund des Zielentwurfs ist die Rechtsprechung des BGH zum betrieblichen Zusammenhang zwischen Erwerberbetrieb und der Fläche. Besser erläutern.
BMEL	Zielsetzung wird geteilt.	
Thünen-Institut	Der innovative Gedanke ist, dass Landwirte unter spezifischen Bedingungen ihre Privilegierung verlieren können. An dieser Stelle wird allein der „räumliche Bezug“ als Bedingung benannt. Es bleibt aber unklar, wie der „räumliche Bezug“ definiert werden soll. Denkbar wäre es, das Privileg nur bis zu einer gewissen Obergrenze des landwirtschaftlichen Vermögens der Gesellschafter (über alle Beteiligungen hinweg) einzuräumen. Generell ist es in unserem Wirtschaftssystem eine ureigene Entscheidung eines Unternehmers, in welchem Umfang er Tätigkeiten selbst durchführt oder zukauf („make or buy“).	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Zustimmung	
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V.	Dem ist zuzustimmen.	

LELF	Neben dem unter Ziel 8 genannten richtet sich diese Maßnahme gegen die Niederlassungsfreiheit. Auch hier sind gute Argumente notwendig.	Nein, Kriterium ist nicht der Wohnsitz des Inhabers sondern der Zusammenhang zwischen Betrieb und Erwerbsfläche entsprechend der BGH-Rechtsprechung (25.11.2016, Az. BLw 4/15). Wenn der BGH Zweifel an der EU-Rechtskonformität gehabt hätte, hätte er eine solche Leitbildbestimmung nicht selbst indirekt angeregt. Tangiert ist die Kapitalverkehrsfreiheit, aber der Eingriff ist zum Schutz der Agrarstruktur gerechtfertigt und verhältnismäßig, da kein Erwerbsschluss sondern nur Nachrang eines Betriebes ohne räumlichen Zusammenhang gegenüber einem Betrieb, der auf Flächen in der Region angewiesen ist und zur regionalen Wertschöpfung beiträgt.
	Ebenso muss der Begriff „ohne räumlichen Bezug“ definiert werden. Muss der Landwirtschaftsbetrieb (Betriebs-sitz steuerlich, oder Betriebshof) weniger als 50, 30 oder 10 km von den Flächen in Brandenburg entfernt sein?	Der Begriff „fehlender räumlicher Bezug“ ist im Gesetz zu definieren.
	Wie sind ortsansässige Personen (arbeiten tagsüber im Industriebetrieb XY), die Ihre Flächen durch Lohnunternehmer bewirtschaften lassen, zu beurteilen?	Grundsätzlich sind Nebenerwerbslandwirte Haupterwerbslandwirten gleichgestellt.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	- in Verbindung mit Ziel zu sehen	
	Achtung!!: widerspricht der derzeitigen BGH-Rechtsprechung	Aber eben nur, da bisher entsprechende Leitbildbestimmung nicht existiert, s. Auswertung der Stellungnahme des LELF.
	- zulassen nur im Rahmen der derzeitigen Rechtsprechung, konkrete Kriterien durch das Land formulieren und durch die Genehmigungsbehörden prüfen lassen	→kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

	- schafft bei richtiger Anwendung bezahlte Arbeit für regionale Betriebe.	Für Gesetzesbegründung berücksichtigen.
Landkreis Barnim	Bei uns im Landkreis wird der Kauf von Flächen außerhalb des bisherigen Betriebskreises genau hinterfragt. Wenn es nachvollziehbare Pläne für die Neugründung eines weiteren Betriebszweiges gibt werden auch solche Verträge genehmigt. Grundsätzlich müssen die Käufer nachweisen, dass in Kürze ein neuer Betriebsteil entsteht und der Nachweis der Eigenbewirtschaftung ist wichtig. Die Festlegung von nachvollziehbaren Entfernungen von Hauptbetrieb und Betriebsteilen auch über Ländergrenzen hinweg wäre ratsam.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Elbe-Elster sind einem Nichtlandwirt gleichzustellen.	
Landkreis Märkisch-Oderland	Ist z.T. im Erlass S. 17/18 bereits geregelt Im Übrigen ist die Bewirtschaftung durch Lohnunternehmer auf eigene Rechnung völlig legitim.	Es geht um die Schaffung einer Grundlage für einen Vorrang von Landwirten, die auf Flächen in der Region angewiesen sind und zur regionalen Wertschöpfung beitragen, gegenüber Landwirten, die keinen Bezug zu der Region der Fläche haben.
Landkreis Uckermark	Grundsätzliche Zustimmung; mit EU-Recht (Wohnsitzwahl) vereinbar?	- S. Auswertung der Stellungnahme des LELF.
	Wie ist ggfls. ein ortsfremder Landwirt mit einem geerbten (Zweit-)Betrieb in BB einzustufen?	- Wenn es einen Betriebssitz (auch Zweigstelle) in der Region der Fläche gibt, besteht ein räumlicher Bezug.
	Wie ist der „räumliche Bezug“ in Landkreisen mit Grenzen zu anderen Bundesländern und Polen auszulegen?	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden

	<p>Anmerkung: Lohnarbeit ist per se nicht negativ zu bewerten, sondern auch unter ortsansässigen Landwirten (Feldarbeiten bei kleinen Milchbauern, bei fehlender Technikausstattung...) gängige Praxis und sichert auch Arbeitsplätze in darauf spezialisierten Unternehmen.</p>	<p>Diese sind auch nicht erfasst, da sie in räumlichem Bezug zu den Flächen wirtschaften.</p>
Netzwerk Flächensicherung	<p>Wir verstehen dieses Ziel genau wie Ziel 8 so, dass grundsätzlich die ortsansässigen Landwirte bevorzugt werden und danach Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg und Nichtlandwirte auf gleicher Ebene behandelt werden. Auf der Zielebene unterstützen wir diese „Hierarchie“, im Einzelfall sollte jedoch ebenso bewertet werden, inwiefern der potenzielle Flächenkäufer die sonstigen agrarstrukturellen Ziele erfüllt oder nicht.</p>	<p>Auf Gesetzesebene prüfen.</p>
ZALF	<p>Dem Grundgedanken kann zugestimmt werden, dennoch ist eine Präzisierung notwendig, da Lohnunternehmen in bestimmten Gebieten Standard in Bezug auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind.</p>	<p>Dieses Ziel soll Lohnunternehmerbewirtschaftung nicht grundsätzlich benachteiligen, sondern eine Grundlage für einen Vorrang von Landwirten schaffen, die auf Flächen in der Region angewiesen sind und zur regionalen Wertschöpfung beitragen, gegenüber Landwirten, die keinen Bezug zu der Region der Fläche haben.</p>
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	<p>Dies widerspricht der Rechtsprechung des BGH.</p>	<p>Hintergrund des Zielentwurfs ist die Rechtsprechung des BGH zum betrieblichen Zusammenhang zwischen Erwerberbetrieb und der Fläche (Beschluss v. 25.11.2016, Az. BLw 4/15), nach der eine agrarstrukturelle Zielsetzung, die sich gegen reine Lohnunternehmerbewirtschaftung wendet, möglich wäre.</p>

	Bewirtschaftung durch Lohnunternehmen bedeutet außerdem weiterhin die Tragung des wirtschaftlichen Risikos und auch die Entscheidung, was angebaut wird. Lediglich die tatsächlichen Arbeiten werden nicht selbst ausgeführt.	Durch den Zielentwurf soll Lohnunternehmerbewirtschaftung nicht ausgeschlossen werden, sondern eine Grundlage für einen Vorrang von Landwirten geschaffen werden, die auf Flächen in der Region angewiesen sind und zur regionalen Wertschöpfung beitragen, gegenüber Landwirten, die keinen Bezug zu der Region der Fläche haben und deswegen die Erwerbsflächen ausschließlich durch Lohnunternehmer bewirtschaften lassen wollen.
Berliner Stadtgüter GmbH	Dieser räumliche Bezug zu Brandenburg sollte Berliner Landwirte nicht ausschließen.	Ja.
	Viele und gerade kleine Landwirtschaftsbetriebe arbeiten aus Gründen der Effizienz (Größenvorteile, Kapitalsparnis bei Nichtanschaffung großer Maschinen) mit Lohnunternehmern zusammen. Die Arbeitsteilung ist gerade ein Beispiel wirtschaftlicher Effizienz, die nicht unterbunden / behindert werden sollte. Junglandwirte sind besonders auf diese Arbeitsteilung angewiesen und können vielleicht durch eigene Lohnarbeit ihre eigenen Maschinen zusätzlich auch in anderen Betrieben einsetzen. Ein Mähdrescher beispielsweise lohnt erst ab ca. 500 ha Fläche, eine moderne Maislegemaschine erst ab 400 ha Jahresleistung.	Durch den Zielentwurf wird Lohnunternehmerbewirtschaftung nicht ausgeschlossen.
Landkreistag Brandenburg	mit EU-Recht (Wohnsitzwahl) vereinbar? Wie ist ggfls. ein ortsfremder Landwirt mit einem geerbten (Zweit-)Betrieb in BB einzustufen? Wie ist der „räumliche Bezug“ in Landkreisen mit Grenzen zu anderen Bundesländern und Polen auszulegen? Anmerkung: Lohnarbeit ist per se nicht negativ zu bewerten, sondern auch unter ortsansässigen Landwirten (Feldarbeiten bei kleinen Milchbauern, bei fehlender Technikausstattung...) gängige Praxis und sichert auch Arbeitsplätze in darauf spezialisierten Unternehmen.	S. Auswertung der Stellungnahmen des LELF und des LBV.

Landkreis Oder-Spree	Da die Bedingungen so sind, dass diese Gruppen z.B. durch lukrative Verträge mit Biogasanlagen gut bezahlen können, wird ohne Änderung der Rahmenbedingungen kein Landwirt in den Kaufvertrag eintreten können. Somit kann er sein Vorkaufsrecht nicht wahrnehmen.	Nicht Gegenstand dieses Ziels. S. dazu Ziel 10.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Grundsätzlich stimmen wir dem Ziel zu. Fraglich ist allerdings, wie dies nachhaltig gewährleistet werden kann und wie lange hier Bindungsfristen möglich sind.	Da es um eine Erwerberhierarchie im einzelnen Erwerbsfall geht, stellt sich die Frage nach der Bindungswirkung nicht.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		
9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg, die diese durch Lohnunternehmer bewirtschaften lassen wollen, sollen einem Nichtlandwirt gleichgestellt sein.		
Bürgerbeteiligung		
Herr B.	So wünschenswert wie ein „räumlicher Bezug“ ist, so kritisch ist dieser Begriff gerade in Zeiten großer Mobilität und hoher Kosten der Arbeitserledigung (Maschinenkosten Arbeitskosten) zu sehen.	S. Stellungnahme zu LELF
	Wie will man mit potentiellen Neugründern umgehen.	- Neugründer in BB sind von diesem Ziel nicht erfasst, da sie ihren Betriebssitz ohnehin in BB haben werden.
	Teils ist auch die unbefriedigende Infrastruktur (Gesundheitswesen, Bildungseinrichtungen) für eine größere räumliche Entfernung verantwortlich.	- Dies würde in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.
Landwirt G.	Grundsätzlich kann ich dieser Aussage zustimmen, allerdings ist hier in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung unvermeidbar. Weiterhin müssen auch hier die Regeln für kooperatives Arbeiten der Landwirte untereinander gelockert werden. Andernfalls besteht das Risiko, wie teilweise auch bei uns im Gemeindegebiet, dass die entfernten und bei uns liegenden Flächen einseitig extensiv oder intensiv und nicht im Sinne einer ressourcenschonenden Landwirtschaft bewirtschaftet werden.	Ja.
Landwirt F.	Kann so nicht stehen bleiben, wie verhält es sich mit landwirtschaftlichen Betrieben, die schon immer in zwei Bundesländern arbeiten (z.B. in Grenznähe?)	Die werden durch das Ziel nicht erfasst.

Landwirt M. 2	Den Fall gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht. Und wenn, dann kann das nur eine temporäre Erscheinung sein, da diese Konstellation wirtschaftlich nicht mithalten kann. Hier besteht kein politischer Handlungsbedarf. Regelt sich von alleine besser.	Der Hintergrund dieses Zielentwurfs sind Fälle aus der Praxis, in denen das Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten regionaler Landwirte gescheitert ist.
Landwirt K.	Richtig	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg haben ähnlich agrarstrukturell schädliche Auswirkungen wie außerlandwirtschaftliche Investoren (Vgl. unter 5.)</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung. Ich sehe weniger das Problem der Kapitalherkunft. Die agrarstrukturellen Auswirkungen sind das Problem.	Klarstellend ergänzen.
Dr. Rainer Tölle, HU	Nach den Erfahrungen mit den Witterungsextremen der vergangenen Jahre kann es für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe überlebenswichtig sein, Flächen in verschiedenen Klimaregionen Deutschlands zu bewirtschaften.	
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung.	
Genossenschaftsverband	Vgl. auch unter 5.	
LELF	Vgl. Kommentare dazu. ...wohl eher sozial problematisch statt agrarstrukturell schädlich(?)	Das gehört zusammen.
Landkreis Barnim	Landwirte aus anderen Kreisen oder Ländern kaufen nur selten, um einen neuen Betriebsstandort zu gründen. Das Ziel ist hier eher die Kapitalanlage.	Dem soll durch das Ziel entgegengewirkt werden.

	Bei der Genehmigung solcher Verträge muss genau hinterfragt werden, ob die erworbene Fläche selbst genutzt werden soll. Ist das nicht der Fall ist ein solcher Landwirt für den Fall als Nichtlandwirt einzustufen.	Derzeit ist „Fernbewirtschaftung“ nur durch Lohnunternehmer nicht als Nichtlandwirt einzustufen. Deswegen die vorgeschlagene Änderung.
Landkreis Märkisch-Oderland	Die Bewirtschaftung durch Lohnunternehmen ist nicht grundsätzlich schädlich und heutzutage gängige Praxis.	Ja. Zielentwurf sieht auch nur die Lohnunternehmerbewirtschaftung als agrarstrukturell schädlich an, die ohne räumlichen Bezug zu den Flächen stattfindet. Klarer formulieren.
	Bilden diese Betriebe zudem einen neuen eigenen Betriebsteil, sind sie hiesigen herkömmlichen Betrieben gleichgestellt.	Auf den Fall ist das Ziel auch nicht anwendbar.
Landkreis Spree-Neiße	Definition LANDWIRT !	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Uckermark	Siehe Tabelle 1	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird grundsätzlich zugestimmt. Der Begriff räumlicher Bezug sollte jedoch definiert werden (z.B. 50 km um die Betriebsstätte/ Flächen))	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Vorfragen: Welche schädlichen Auswirkungen sind dem MLUK bekannt? Anhand welcher Datengrundlage lassen diese sich begründen?	S. Auswertung der Stellungnahme des LBV bei dem Zielentwurf 9.
Landkreistag Brandenburg	Siehe Tabelle 1	

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung Zu 9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg haben ähnlich agrarstrukturell schädliche Auswirkungen wie außerlandwirtschaftliche Investoren (Vgl. unter 5.) Bürgerbeteiligung		
Herr B.	Vgl. Antworten dazu Nr. 5	
Landwirt G.	Sicherlich nicht so stark, aber die Wirkungsrichtung ist dieselbe.	
Landwirt M. 1	Keine Anmerkungen.	

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>10. Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen sollen nicht oberhalb des allgemeinen Verkehrswerts liegen. Dieser übersteigt bereits den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert deutlich.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
Bauernbund Brandenburg	Kaufpreise regelt der Markt.	Das Fehlen eines Zieles zum Verhältnis zwischen Preis und Wert der Fläche würde bedeuten, dass das Gesetz hinter die aktuelle Preismisbrauchsregelung zurückfallen würde zulasten der Betriebe, die keine Nebeneinnahmen aus anderen Wirtschaftszweigen haben.
BMEL	Zustimmung. Umsetzung wird knifflig (gerade aufgrund des EuGH-Verfahrens Jerichower Land / BVVG) ist aber wichtig.	→ für Gesetz berücksichtigen. In der Begründung ist die Notifizierungspflicht durch EU-Kommission genannt.
Thünen-Institut	Der „allgemeine“ bzw. „innerlandwirtschaftliche“ Verkehrswert müsste genau definiert werden, um eine Umsetzbarkeit dieses Ziels zu ermöglichen, ohne dass die umsetzende Verwaltung vor unlösbare Aufgaben gestellt wird.	Klarstellend formulieren.
	Es gibt allerdings keinen „objektiven“ Wert einer Fläche, der administrativ festgelegt werden könnte, ohne dass er sich an einem Markt orientiert. Der Verkehrswert ermittelt sich aus den Kaufpreisen, es handelt sich um eine abgeleitete Größe tatsächlich stattgefundenen Transaktionen. Je nach betriebsindividueller Situation unterscheidet sich die Zahlungsbereitschaft für eine Fläche zwischen landwirtschaftlichen Betrieben erheblich.	Der „Verkehrswert“ oder „Marktwert“ ist ein eindeutiger Begriff, der bereits im geltenden Recht bei der Prüfung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG zur Anwendung kommt.

	Es gibt ökonomisch nachvollziehbare betriebliche Begründungen für eine erhöhte Zahlungsbereitschaft für Flächen, wie z.B. eine wertschöpfungsintensive Flächennutzung (z.B. Gemüseanbau), die Flächenknappheit intensiver Viehhalter (Düngeverordnung, steuerliche Gewerblichkeit) oder die drohende Versteuerung von Veräußerungserlösen bei Aufdeckung stiller Reserven (§ 6b EStG).	Übernehmen: Bezug der Kaufpreise zu den Einkommensmöglichkeiten aus der Landwirtschaft.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen sollten am allgemeinen Verkehrswert festgemacht werden.	Klarstellend formulieren.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V.	Dies ist wünschenswert.	
	Dazu sollte genauer definiert werden, wie und von wem der „allgemeine Verkehrswert“ bestimmt wird.	Klarstellend formulieren. Der „Verkehrswert“ oder „Marktwert“ ist ein eindeutiger Begriff, der bereits im geltenden Recht bei der Prüfung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG zur Anwendung kommt.
LELF	Was ist ein innerlandwirtschaftlicher Verkehrswert?	Besser formulieren. Der innerlandwirtschaftliche Verkehrswert ist der Preis, den Landwirte bereit sind für eine Fläche zu zahlen. Der Begriff wird aber im überarbeiteten Entwurf aufgrund schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet werden.
	Die Beschränkung auf den allgemeinen Verkehrswert schränkt das Recht der Beteiligten auf freie Preisbildung ein. Hier fordert das EU Recht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser Maßnahme. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wenn mehrere Bewerber bereit und fähig sind, den Preis in Höhe des allgemeinen Verkehrswerts zu zahlen?	In der Begründung ist die Notifizierungspflicht durch EU-Kommission genannt.

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	- Prozentwert konkret benennen - mgl.: 120-150% vom BRW – einfach handhabbar (Regelungen / Vorschläge dazu siehe andere Bundesländer)	→ für Gesetz berücksichtigen.
Landkreis Barnim	Auch hier müssen Instrumentarien geschaffen werden, die dem Landwirt nutzen. Zurück zum landwirtschaftlichen Verkehrswert bei den Kaufpreisen in Ausschreibungsverfahren erhöht die Möglichkeit des Erwerbs durch ortsansässige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe.	Der Begriff der „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswerts“ wird im überarbeiteten Entwurf aufgrund schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet
	Soll die Fläche für eine andere, als landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen werden, muss dass der Flächennutzungsplan ggf. ein Bebauungsplan dies nachweisen.	Im Falle der Bebauungsplanausweisung einer Umnutzung ist die Fläche keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr, im Falle der Flächennutzungsplanausweisung ist sie „Bauerwartungsland“ mit entsprechend höherem Verkehrswert.
Landkreis Märkisch-Oderland	Hier sollten die Genehmigungsbehörden zu einem einheitlichen Handeln angeleitet werden. (klares Verwaltungshandeln).	Ist durch gesetzliche Regelung sicherzustellen.
	Mit dem allgemeinen Verkehrswert ist sicherlich der Marktwert gemeint?!	Verkehrswert und Marktwert sind austauschbare Begriffe.
	Aufzeigen einfacher Berechnungsmöglichkeiten für die Behörde, da hier oft mit gerichtlicher Überprüfung gerechnet werden muss.	→ für Gesetz berücksichtigen.
Landkreis Uckermark	Spekulative Preisaufschläge durch Nichtlandwirte (Lage an Autobahnauffahrten u.ä.), die von Gerichten bei der Wertermittlung eingerechnet werden, dürfen keine Berücksichtigung finden, um Preisspannen nach oben zu reduzieren.	Der Verkehrswert ist objektiv nach allen wertbestimmenden Kriterien festzustellen. Dazu gehört vor allem die Lage der Fläche. Im Gesetz ist konkrete Regelung zur Definition des Preissmissbrauchs zu treffen.

FabLF e.V.	Es wird behauptet, dass Agrarflächen immer weniger und immer teurer werden. Richtig ist, dass die Preise für Ackerland vor allem im Osten stark gestiegen sind. Doch gestiegen von welchem Niveau? Im Vergleich zum Westen liegen die Preise im Osten immer noch — und zwar deutlich — unter dem Preisniveau anderer Bundesländer.	Den Preisanstieg um das 4-fache zwischen 2007 und 2015 belegen die Statistiken der Kaufpreissammlungen (S. Amt für Statistik Berlin Brandenburg).
	Der Erwerb ganzer Betriebe binnen einer Generation ist im Osten nicht selten, im Westen. dagegen die große Ausnahme.	Die Ertragsfähigkeit der Flächen liegt ebenfalls deutlich unter dem Niveau anderer Bundesländer.
	Diese Jahrhundertchance mit absolutem Ausnahmecharakter zum Anlass für tiefgreifende Veränderungen am bewährten Agrarrecht zu nehmen, erscheint fragwürdig.	Tiefgreifende Veränderungen im Vergleich zum geltenden Bodenmarktrecht wird es schon aufgrund verfassungsrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grenzen nicht geben.
NABU Brandenburg	Keine Anmerkung.	
Netzwerk Flächensicherung	Kaufpreise für Flächen sollten aus unserer Sicht den Ertragswert der Flächen nicht übersteigen. Nur dann können sie aus der Bewirtschaftung finanziert und damit durch aktive Bauern gekauft werden. Dies sollte zumindest als Ziel formuliert werden, auch wenn es vermutlich als Genehmigungsvorbehalt nicht rechtskonform ist.	Übernehmen: Bezug der Kaufpreise zu den Einkommensmöglichkeiten aus der Landwirtschaft.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Grundsätzlich wünschenswert, aber ohne Aushebelung der Marktgesetze direkt nicht zu begrenzen.	In der Begründung ist die Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission genannt.
ZALF	Die Frage ist, wie dieses Ziel umgesetzt werden soll, mit welchen Instrumenten möchte man das steuern?	Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG: Versagungstatbestand bei grobem Missverhältnis zwischen Preis und Wert einer Fläche.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Der allgemeine Verkehrswert bestimmt sich aus den Geboten. Eine klare Bestimmung ist nicht möglich.	Eine klare Bestimmung existiert bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG, die entsprechend der aktuellen EuGH-/BGH-Rechtsprechung anzuwenden ist.

	Nach obiger Argumentation (s. o. A. 1.) ist diese Regelung auch unnötig, da die außerlandwirtschaftlichen Investoren die Preistreiber sein sollen, ohne die die Preise nicht steigen würden.	Eines Ziels und einer Gesetzesregelung zur Eindämmung des Preismisbrauchs bedarf es aufgrund des starken Preisanstieges.
Berliner Stadtgüter GmbH	Was ist der „allgemeine Verkehrswert“? Ab wann ist ein Preis nicht mehr marktüblich? Der innerlandwirtschaftliche Verkehrswert ist wie zu definieren? U.E. gibt es hierfür keine anerkannte Definition. Denkbar wäre eine Ableitung aus dem erwirtschaftbaren Ertrag. Gegenwärtig schwanken die Preise für landwirtschaftliche Flächen (ohne Ausreißer) häufig um bis zu 80% um den Mittelwert.	Der Begriff des „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswerts“ wird im überarbeiteten Entwurf aufgrund erwartbar schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet.
	Achtung: Die Verfassungsmäßigkeit der Vorgabe muss gegeben sein.	Übernehmen: Bezug der Kaufpreise zu den Einkommensmöglichkeiten aus der Landwirtschaft.
	Weitere Hinweise der Berliner Stadtgüter GmbH bzgl. Flächennutzung für Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzrechtlicher, baurechtlicher Eingriffsregelung sowie Artenschutzrecht und darüber hinaus für Eingriffe nach Waldgesetz beanspruchen landwirtschaftliche Nutzfläche und bergen Nutzungs- und Interessenkonflikte. Hier sollte aus agrarstruktureller und landschaftsplanerischer Sicht eine Bündelung der verschiedenen Ausgleichsansprüche auf der Fläche ermöglicht werden. Das heißt, Maßnahmen sollten im Sinne der diversen Rechtsgrundlagen multifunktional geplant und auch überlagernd verschiedenen Eingriffsvorhaben, also auch zeitlich nacheinander zugeordnet werden können. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Kompensation regen wir an, die Fortführung von Pflegemaßnahmen zu regeln. So sollten nach Ablauf der gängigen Verpflichtung des Eingriffsverursachers von ca. 25 Jahren, neue	In der Begründung ist die Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission genannt.

	Eingriffsverursacher die Maßnahmen übernehmen können. Bislang fehlt hier allerdings eine entsprechende Regelung in Naturschutzrecht.	
	- Grundsätzlich möge die agrarstrukturelle Zielsetzung des Landes Brandenburg den länderübergreifenden Ausgleich Berlin-Brandenburg nicht behindern.	Nicht Gegenstand des Agrarstrukturgesetzes und damit auch nicht des Leitbildes.
AbL e.V.	Preisniveau auf dem Bodenmarkt, das sich am Ertragswert des Bodens bzw. der damit erzielbaren Einkünfte orientiert anstatt Kaufpreise für Boden, die im Verlauf einer gesamten Lebensarbeitsleistung in der Landwirtschaft nicht erwirtschaftet werden können (Nachhaltigkeit der Investition sicherstellen, Eigentumserwerb für den Bewirtschafter ermöglichen)	Dies liefe auf die Rückkehr zum „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert“ hinaus. Der Begriff des „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswerts“ wird im überarbeiteten Entwurf aufgrund erwartbar schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet.
Landkreis Oder-Spree	Hinweis: Dieses Leitziel sich kann ENTWEDER nur auf den allgemeinen Verkehrswert ODER auf den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert beziehen. Welcher Bezug soll hier als richtig angesehen werden?	Der Begriff der „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswerts“ wird im überarbeiteten Entwurf aufgrund schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet.
	Was bedeutet "sollen"? Ohne konkrete Festlegung, wie es denn sein soll/ muss, kann das Leitziel nicht umgesetzt werden und ist eine leere Worthülse.	Es ist Wesen eines Leitbildes, dass Ziele formuliert werden, die erst durch die gesetzlichen Regelungen konkretisiert werden.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Da der Verkehrswert immer ein Durchschnittswert ist, kann dies nur eine Orientierung sein.	S. die Anwendung des geltenden Rechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG.

A. Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung 10. Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen sollen nicht oberhalb des allgemeinen Verkehrswerts liegen. Dieser übersteigt bereits den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert deutlich. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr P.	<p>Der allgemeine Verkehrswert übersteigt häufig bereits den landwirtschaftlichen Verkehrswert deutlich. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Kauf- und Pachtpreise nicht die Ertragswerte einer nachhaltigen Bewirtschaftung überschreiten.</p> <p>Es sollte ein Verfahren entwickelt werden, bei dem ein am Ertrag der Fläche orientierter Vergleichswert für Bodenpreise angesetzt wird.</p>	<p>Der Begriff der „innerlandwirtschaftlichen Verkehrswerts“ wird im überarbeiteten Entwurf aufgrund schwieriger Umsetzung im Gesetz nicht mehr verwendet.</p> <p>Übernehmen: Bezug der Kaufpreise zu den Einkommensmöglichkeiten aus der Landwirtschaft.</p>
Landwirt G.	<p>Um Spekulationen einzudämmen ist das ein absolut richtiger Vorschlag. Damit wird den katastrophal gestiegenen Bodenpreisen ein Riegel vorgeschoben und ein Großteil der Probleme würde sich von allein erledigen.</p>	
Landwirt F.	<p>Wäre wünschenswert; welche Kriterien könnten gelten? Kartellrecht? – Preisabsprachen?</p>	<p>→ für Gesetz berücksichtigen.</p>
Landwirt M. 1	<p>Wer legt den Verkehrswert fest. I.d.R. wird dieser auf dem Markt gebildet. Ein Eingreifen in die Preisfindung könnte als Enteignung gewertet werden.</p>	<p>Objektiver Maßstab nach ImmoWertV.</p>

Landwirt M. 2	Auch hier sind zusätzliche staatliche Eingriffe nicht angebracht. Damit wird das Vermögen der wirtschaftenden Betriebe und damit deren Kreditwürdigkeit grundlegend geschwächt.	Aufgrund einer moderaten Preismisbrauchsregelung wird es genauso wenig zu einem sich nachteilig auswirkenden Vermögensverlust kommen wie durch die bereits seit 1990 in BB geltende Preismisbrauchsregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG, nach der bis 2016 sogar der innerlandwirtschaftliche Verkehrswert der Maßstab war.
Landwirt K.	Richtig, es ist aber der „allgemeine Verkehrswert“ zu definieren.	Objektiver Maßstab nach ImmoWertV.

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung		Auswertung Hinweise
<p>Zu 10. Die Preisentwicklung muss wieder in Zusammenhang mit den Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft gebracht werden. Eine entsprechende Vorschrift wäre notifizierungspflichtig bei der EU-Kommission, was aber aussichtsreich erscheint.</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	<p>Ich würde „Ertragsfähigkeit“ statt Einkommensmöglichkeiten verwenden. Notifizierung oder Abstimmung mit EU müsste wohl sein. Sollte aber auf jeden Fall versucht werden. Auch wenn man sich ggf. nicht zu 100 % durchsetzt, wäre es eine Verbesserung des Status Quo zugunsten aktiver Landwirte.</p>	Ertragsbezug in die Begründung aufnehmen.
Dr. Rainer Tölle, HU	<p>Dieser Vorschlag erscheint hier als Maßnahme, nicht als Ziel einer Agrarstruktur. Unklar bleibt hier, welche Kopplung zwischen Einkommensmöglichkeit und Preis vorgesehen sein soll.</p>	Das Ziel ist, dass die Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht durch die von den Grundrenten abgekoppelten Bodenpreise bedroht ist. Die Maßnahme ist dann eine wirksame gesetzliche Preismissbrauchsregung.
	<p>Außerdem sollte dies dann auch für Forst- und Fischereiflächen gelten.</p>	Das ist dann Gegenstand des forstwirtschaftlichen Leitbildes.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung.	
Genossenschaftsverband	Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Wichtiger als die Kaufpreise sind in diesem Zusammenhang allerdings regelmäßig die Pachtpreise.	Zu Pachtpreisen s. Ziel C.

	Zu berücksichtigen ist immer auch, dass die Eigentumsflächen als Sicherheiten für notwendige Kredite dienen und Landwirte (und Banken) hier ebenso ein Interesse an der Werthaltigkeit des Eigentums haben.	Die Beleihbarkeit muss auch bei einer wirksamen Preismissbrauchsregelung erhalten bleiben. → bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigen.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die einzelnen betriebswirtschaftlichen Teile von Agrarunternehmen bieten unterschiedlich hohe Einkommensmöglichkeiten. Die Preisentwicklung an die Einkommensmöglichkeiten anzupassen bevorzugt bestimmte Bewirtschaftungsrichtungen. Wichtig wäre hier eher die Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft an die Preisentwicklung anzupassen.	Eine effektivere Preismissbrauchsregelung „benachteiligt“ nur die Landwirte, die Landwirtschaftsfläche zu Preisen verkaufen will, die deutlich über dem Verkehrswert liegen. Gegenüber den Vorteilen für alle Landwirte, die Flächen kaufen wollen, die absehbar refinanzierbar sind, ist dieser Nachteil in Kauf zu nehmen.
LELF	Wie soll der Maßstab für die „Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft“ festgelegt werden? Diese Möglichkeiten sind sehr betriebsspezifisch.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
	Auf die Einschränkung des Rechts auf freie Preisbildung sei noch einmal verwiesen.	Dies ist nach aktuellem Recht bereits verfassungsgemäß der Fall. Eine wirksamere Regelung ist notifizierungspflichtig (s. Begründung).
Landkreis Barnim	Solange die BVVG als größter Landeigentümer ihr Land mit der höchsten Gewinnerzielungsabsicht verkauft, muss die Preisentwicklung nicht verwundern. Erschwerend kommen Gerichtsurteile dazu, dass der Marktwert nicht nur durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist. Auch branchenfremde Unternehmen haben am Markt jetzt eine Berechtigung. Mit diesen Unternehmen können die Landwirte nicht konkurrieren.	Diesen Problemen soll durch eine effektivere Preismissbrauchsregelung ja gerade entgegengewirkt werden.

Landkreis Märkisch-Oderland	Die bisherige Rechtsprechung sieht das anders. Hier muss gem. Verfassung auch das Recht des Eigentümers auf einen hohen Verkaufserlös berücksichtigt werden. Es gibt zudem wesentlich mehr Grundeigentümer als Landwirte. Die Erhöhung der regionalen Kaufkraft ist daher ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Argument.	Die bisherige Rechtsprechung beruht auf dem GrdstVG, das ja durch ein Landesagrarstrukturgesetz abgelöst werden soll.
Landkreis Prignitz	Bereits ohne die zusätzlichen Kosten, die bei Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Nacherwerber entstehen (zweimal Grunderwerbssteuer und Notarkosten, Gebühr für die Tätigkeit des Siedlungsunternehmens und Kosten einer Bankbürgschaft bis zum Abschluss des Verfahrens - manchmal Jahre-) sind die Grundstückspreise aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit kaum aufzubringen. Daher wird das Vorkaufsrecht so selten ausgeübt.	Umso wichtiger ist eine wirksamere Preismissbrauchsregelung.
Landkreis Uckermark	Siehe Tabelle 1	
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Konkurrenzsituation innerhalb der Landwirtschaft mit unterschiedlichem Leistungsvermögen der Betriebe muss akzeptiert werden.	Das wird auch durch eine effektivere Preismissbrauchsregelung nicht geändert werden.
	Entscheidend ist, den Einfluss von Spekulation mit außerlandwirtschaftlichem Kapital zu unterbinden.	S. dazu Ziel 1.
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Der allgemeine Verkehrswert folgt trotz allem auch aus der Lage, sodass gerade berlinnahe Flächen einen deutlich höheren Verkehrswert haben, als Flächen in Elbe-Elster, selbst wenn die AZ dieselben sind. Die Bestimmung eines „freien Preises“ kann für landwirtschaftliche Nutzfläche nicht möglich sein. Wertgebendes	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

	<p>Kriterium landwirtschaftlicher Nutzfläche ist die Ertragsfähigkeit. Der Verkehrswert einer landwirtschaftlichen Nutzfläche kann daher nur ein begrenztes Vielfaches der Ertragsfähigkeit sein. Für alle darüberhinausgehenden Werte ist die Spekulationsabsicht zu vermuten.</p>	<p>In der Umsetzung wird der Maßstab der Verkehrswert sein</p>
--	---	--

<p>A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung</p> <p>Zu 10. Die Preisentwicklung muss wieder in Zusammenhang mit den Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft gebracht werden. Eine entsprechende Vorschrift wäre notifizierungspflichtig bei der EU-Kommission, was aber aussichtsreich erscheint.</p> <p>Bürgerbeteiligung</p>		
<p>Herr B.</p>	<p>Dies müsste für alle Bereiche gelten einschließlich Kosten für Betriebsmittel. Eine verlässliche Preispolitik die Verbesserung der Wertschöpfung und die Einschränkung der Marktmacht des Handels bzw. der Aufnehmenden Hand wäre hier zielführender als ein Eingriff in den Bodenmarkt. Notwendig ist auch eine verlässliche Förderpolitik. Zusätzliche Auflagen, die die Produktion verteuern, müssten ausgeglichen werden oder unterbleiben.</p>	<p>Gegenstand diese Leitbildes sind Themen mit Bodenmarktbezug.</p>
<p>Landwirt G.</p>	<p>Hier muss (siehe agrarstrukturelle Ziele) zwischen dem Zusammenhang der Einkommensmöglichkeiten und dem Verkehrswert unterschieden werden. Es sollte einen Zusammenhang zu den Einkommensmöglichkeiten geben, aber diese sind wiederum wesentlich durch das Betriebskonzept geprägt (siehe C1).</p>	<p>Das Ziel ist mit der Wirtschaftlichkeit des Flächenerwerbs begründet. In der Umsetzung wird wohl der allgemeine Verkehrswert der Anknüpfungspunkt sein müssen.</p>

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

B. Vorkaufsrecht		Auswertung Hinweise
<p>Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haben in einer Konkurrenzsituation die Landwirte Vorrang, die folgende Kriterien am besten erfüllen.</p> <p>Kriterien bei konkurrierenden Betrieben für den Nacherwerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümergeführter Betrieb mit räumlichem Bezug zu der Kauffläche - Betrieb mit eigenen Arbeitskräften - Beitrag des Betriebes zur regionalen Wertschöpfung (z.B. Hofladen, Kooperation mit Verarbeitungsbetrieb in der Region) - Beitrag des Betriebes zur Erhöhung der Diversifizierung (z.B. (z.B. Direktvermarktung, touristische Angebote, Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum) - Junglandwirt (Alter bis 40 Jahre) oder Existenzgründer - Vollerwerbslandwirt - Gartenbaubetrieb - Zertifizierter Ökobetrieb - Flächengebundene Tierhaltung (tatsächliche vorwiegende Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen) - Konkret begründeter Flächenbedarf - Betrieb mit Angeboten für die Agrarbildung <p>Fachöffentlichkeit</p>		
<p>Bauernbund Brandenburg</p>	<p>Die Überschrift ist verwirrend, hier geht es nicht um das Vorkaufsrecht, sondern um die Frage des nacherwerbenden Landwirts bei Ausübung des Vorkaufsrechts. Diese Frage ist – ebenso wie die Einzelheiten eines Brandenburgischen Agrarstrukturgesetzes – kein Thema für die übergeordnete Leitbild-Diskussion.</p> <p>Die hier aufgeführten „Kriterien“ zeigen allerdings bereits überdeutlich, in welches gedankliches Chaos es führt, wenn</p>	<p>Klarstellend formulieren.</p> <p>Da die Kriterien der Auswahl eines oder mehrerer Betriebe in einer Konkurrenzsituation den agrarstrukturellen Zielsetzungen entsprechen müssen, wurden sie hier mit aufgeführt..</p>

	<p>agrарstrukturelle Grundsatzfragen mit einem bunten Blumenstrauß aktueller agrарpolitischer Zielsetzungen überfrachtet werden. Wie der aktuellen Benachteiligung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften kurzfristig abgeholfen werden kann, haben wir in unserer Mail an Frau Staatssekretärin Bender vom 1. Januar 2020 dargestellt. Endgültig zufrieden stellend kann diese Frage nur im Rahmen des Brandenburgischen Agrарstrukturgesetzes geregelt werden.</p>	
BMEL	<p>Kriterien sind wichtig. Ob diese alle geeignet sind oder auch ein sinnvolles Kriterium fehlt, wird die weitere Beratung zeigen.</p>	
Thünen-Institut	<p>Wir halten die im Text aufgeführten Kriterien für die Ausübung des Vorkaufsrechts für praktisch nicht durchführbar. Die notwendigen Informationen müssen von den Genehmigungsbehörden aufwendig ermittelt werden, und zugleich bedingt die Vielzahl der Kriterien zahlreiche Zielkonflikte, mit denen die Verwaltung überfordert sein kann.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>
	<p>Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien ist zu bedenken, dass diese sich besser (und vermutlich rechtskonformer) über andere förderpolitische Instrumente steuern lassen</p>	<p>Vom BGH bestätigt ermöglicht die Auswahlentscheidung bei der Vorkaufsrechtsausübung (im Gegensatz zur Entscheidung über die Versagung und das Ob der Vorkaufsrechtsausübung) eine agrарpolitische Lenkung.</p>
	<p>Hingegen fehlt ein zentrales Kriterium, nämlich der Umfang des bestehenden Flächeneigentums bzw. der Eigentumsanteil und die Eigentumskonzentration in Relation zu anderen Betrieben. Der Verwaltung sollten Informationsgrundlagen verfügbar gemacht werden, um diese Kriterien prüfen zu können.</p>	<p>Wenn ein Betrieb nicht dem Ziel der Konzentrationsvermeidung entspricht, käme er gar nicht für die Vorkaufsrechtsausübung in Betracht. Der Eigentumsanteil ist bereits nach geltendem Recht von den nacherwerbsinteressierten Betrieben nachzuweisen. S. dazu auch Ziel 8.</p>
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	<p>Zustimmung.</p>	

	<p>Zur Kriterienmatrix: werden alle Kriterien gleichwertig behandelt oder gibt es ein Ranking?</p>	<p>Es gibt kein Ranking. Die Gewichtung ist im Einzelfall vorzunehmen.</p>
<p>Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V</p>	<p>Dieser Kriterienkatalog erscheint willkürlich und führt nicht zu rechtssicheren Ergebnissen (Hofladen = Direktvermarktung taucht z. B. in zwei Kriterien auf, was sind „eigene“ Arbeitskräfte, was ist eigentümergeführt“?)</p>	<p>Die Festlegung von Kriterien soll gerade die Willkürfreiheit in den Einzelentscheidungen so weit wie möglich sicherstellen. Gleichzeitig muss Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet sein.</p> <p>Die Entscheidung, für welchen der konkurrierenden Betriebe sich die Behörde entscheidet, ist nicht justiziabel, da keine subjektiven Rechte der potentiellen Nacherwerber betroffen sind.</p> <p>Die Arbeitskräfte werden mit „Arbeitskräfte / ha“ aufgeführt.</p> <p>Der Begriff „eigentümergeführt“ wird gestrichen.</p>
	<p>Die Gewichtung und Bewertung der Kriterien sollten klarer definiert werden.</p> <p>Die einzelnen Kriterien können offensichtlich nicht gleichrangig sein, so dass auch eine Auswahl nach der Anzahl der erfüllten Kriterien nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würde. Wie wird z. B. die Abwägung zwischen einem Öko-Gartenbaubetrieb mit Hofladen (= 3 Kriterien) und einem eigentümergeführten Betrieb mit flächengebundener Tierhaltung und Auszubildenden (= 3 Kriterien) vorgenommen? Inwieweit sind Angebote für die Agrarbildung oder touristische Angebote gleichrangig mit Tierhaltung? usw. Darüber hinaus stellen verschiedene Kriterien auf eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ab, ohne dass klar ist, wie weit diese gehen sollte.</p>	<p>Die Gewichtung ist im Einzelfall vorzunehmen. Eine Rangfolge besteht nicht.</p> <p>Begriffsdefinitionen erfolgen auf Gesetzesebene. Auf untergesetzlicher Ebene können Konkretisierungen vorgenommen werden.</p>

	Dieser Kriterienkatalog steht im Gegensatz zum Ziel A2, nach dem auch alle Produktionsrichtungen gleichberechtigt nebeneinanderstehen.	Es ist nicht in Frage zu stellen, dass die Auswahlentscheidung in dem extrem seltenen Fall, dass das Vorkaufsrecht für mehrere Betriebe ausgeübt werden könnte, also mehrere Betriebe dringend aufstockungsbedürftig hinsichtlich der Kauffläche sind, zu treffen ist.
	Unserer Meinung nach sollte ein Vorrang für den Betrieb vorgesehen werden, der die Flächen bisher langjährig bewirtschaftet hat.	„Bisheriger Pächter der Fläche“ ergänzen.
LELF	Welche Einrichtung prüft und entscheidet? Wie wird das praktisch umgesetzt? Ist jedes Merkmal gleichrangig? Gibt es für jedes Merkmal einen Punkt? Oder sticht der Junglandwirt den zertifizierten Ökobetrieb? Im Einzelnen: Wie wird der räumliche Bezug zur Kauffläche gemessen? 20 km gegen 30 km?	Die Verfahrensmodalitäten und Definitionen sind auf Gesetzesebene zu regeln.
	Was sind „eigene Arbeitskräfte“? Nicht entlohnte Familien AK, Lohn AK, Vollbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte? Oder nur die Abgrenzung zu Arbeiten die durch Lohnunternehmen durchgeführt werden? Wenn ja, dann der Anteil dieser Arbeiten? Wie wird das gemessen?	Die Formulierung wird geändert in Arbeitskräfte pro ha. Dies ist untergesetzlich zu regeln. S. a. Auswertung der Stellungnahme des Fachprüfungsverbandes von Produktivgenossenschaften e.V..
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	- grundsätzlich. als erweiterter Katalog zu begrüßen Kriterien werden gegenwärtig derzeit durch Erlass geregelt - Erlass basiert auf Rechtsprechung des Landes BB und BGH - weitere Kriterien könnten begründet hinzugezogen werden- Verankerung im Leitbild- schafft Argumentationsmöglichkeit vor den Gerichten und ggf. Änderung der Spruchpraxis des OLG BB - neue Kriterien müssen rechtlich und verfassungsrechtlich zulässig sowie betriebswirtschaftlich begründet sein (keine Benachteiligung in der Berufsausübung usw.).	Die Kriterien in dem Erlass des MLUK von 2016 (auf der Homepage des MLUK verlinkt) beziehen sich auf die Prüfung der „dringenden Aufstockungsbedürftigkeit“ als Voraussetzung der Vorkaufsrechtsausübung. Hier geht es um erweiterte Auswahlkriterien bei mehreren Betrieben, die gleichermaßen dringend aufstockungsbedürftig sind. Kriterien müssen agrarstrukturell begründet und willkürfrei sein.

Landkreis Barnim	<p>Aus unserer Sicht ist der räumliche Bezug zu der Kauffläche ein sehr wichtiges Kriterium. Als zweites, ebenfalls sehr wichtiges Kriterium ist für uns die Tierhaltung ein entscheidungserhebliches Kriterium. Bei der Tierhaltung ist es wichtig, dass die Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen erfolgen kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, wenn die Fläche schon langjährig in Pacht bewirtschaftet wird und damit für den bewirtschaftenden Betrieb im Betriebskonzept eingebunden ist. Ebenso ist die Schaffung von Landeigentum eine Voraussetzung um planbar zu wirtschaften. Ein weiteres Kriterium wäre, der Nachweis, welche Leistungen der jeweilige Betrieb für die Region erbringt.</p>	<p>Die Rangfolge ist nicht vorgeben. Die Gewichtung erfolgt im Einzelfall. Alle Hinweise werden berücksichtigt.</p>
Landkreis Elbe-Elster	<p>Vertragsentwürfe umgehen das Vorkaufsrecht, nur isolierte Versagung möglich, für Nacherwerber gibt es nur Vorschlagsrecht</p>	<p>Hier nicht Thema → kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden</p>
	<p>Keine doppelte Grunderwerbssteuer</p>	<p>Nur im (Bundes-) Grunderwerbsteuergesetz zu ändern oder gegebenenfalls über unmittelbares Vorkaufsrecht für Landwirte → kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
	<p>Vollerwerbslandwirte als erstes Kriterium (natürliche Personen, juristische Unternehmen mit eigenen AK)</p>	<p>Es gibt keine Rangfolge der Kriterien. Gewichtung im Einzelfall.</p>
	<p>Junglandwirte und Neugründer mit Bindungsfrist an landwirtschaftlichem Betrieb (z.B. Zeitraum von 10 Jahren) ansonsten Flächen zurück an Siedlungsunternehmen</p>	<p>Hier nicht Thema → Inhalt kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>
Landkreis Spree-Neiße	<p>Ausübung des Vorkaufsrechts nach Reichssiedlungsgesetz ab 2 ha ist nicht mehr zeitgemäß und in den meisten Fällen unverhältnismäßig im Aufwand und dem Kostenanfall für die</p>	<p>→ Hinweise können erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>

	Nacherwerber. Durch Vertragsnebenkosten steigt der Kaufpreis für Nacherwerber oft exorbitant und in unzumutbarer Höhe an, darin sind auch hauptsächlich die Gründe des drastischen Rückgangs an VKR-Fällen zu finden. Das gerichtliche Risiko mit den finanziellen Risiken, wo sich Verfahren über viele Jahre hinziehen, kommt noch dazu!	
Landkreis Uckermark	Momentan stellt sich die Situation zumeist wie folgt dar: Die Vertragsgestaltung durch Nichtlandwirte am oberen Preislimit i.V. mit bestehenden Pachtbindungen führen überwiegend dazu, dass entweder keine Landwirte Kaufinteresse erklären bzw. nur solche, die lt. aktueller Rechtsprechung als nicht aufstockungswürdig angesehen werden.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden. Hinweise ggfs. in Gesetzesbegründung berücksichtigen. S. auch Ziel 10.
	In (extrem seltenen) Konkurrenzsituationen sollte der Schwerpunkt auf Aspekte der landwirtschaftlichen „Kernproduktion“ gelegt werden (Gegenüberstellung und Wichtung von Eigentumsquoten, Tierhaltung, Flächenarrondierung, Flächenverlusten in näherer Zukunft). Oder soll ein Landwirt im Nebenerwerb, der hauptberuflich z.B. ein Tourismusunternehmen betreibt, dem Betrieb, der seinen Lebensunterhalt ausschließlich durch Landwirtschaft bestreitet, vorgezogen werden, weil er Veranstaltungen organisiert, die sich u.U. aus seinem Kerngeschäft ergeben? Pauschaler Vorrang von Ökobetrieben oder anderen Kategorien widersprüche der „Vielfalt“?	Keines der Kriterien führt zu einem „pauschalen Vorrang“. Einzelheiten sind untergesetzlich zu konkretisieren.
NABU Brandenburg	Naturschutzträger, die Ziele des Landes beim Erhalt der biologischen Vielfalt unterstützen, stehen Landwirten als Flächenkäufer gleich.	Wenn ein Erwerber im Genehmigungsverfahren als gleichrangig mit einem Landwirt zu bewerten ist, kommt es gar nicht zur Vorkaufsrechtsausübung.
	Das Vorkaufsrecht nach dem Naturschutzrecht hat Gesetzesrang und schon von daher Vorrang.	In Ziel B ist nur die Situation erfasst, in der das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht zum Zuge kommen wird.

	Es muss außerdem auf Erhaltungszielverordnungen, die statt Naturschutzgebieten zum Schutz der europäischen FFH-Gebiete durch das Land erlassen wurden, ausgedehnt werden.	„Besondere Anforderungen durch Naturschutz und Gewässerschutz“ ergänzen.
	Bei Flächenkäufen von Naturschutzträgern zur Unterstützung der Ziele des Landes beim Erhalt der biologischen Vielfalt wird kein Vorkaufsrecht ausgeübt.	Hier geht es um die Fälle, bei den die Versagungs- und Vorkaufsrechtsausübungsvoraussetzungen vorliegen.
Netzwerk Flächensicherung	Wir begrüßen diesen Kriterienkatalog außerordentlich und möchten lediglich auf einen Punkt hinweisen: Der „räumliche Bezug“ müsste genauer definiert werden. Wenn damit „Arrondierung mit eigenen Flächen“ gemeint ist, kann dies zu einer Bevorteilung diejenigen führen, die bereits viele Flächen haben und wo eine Arrondierung wahrscheinlicher ist als bei jenen (mitunter kleineren) ortsansässigen Landwirten, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur die Chance hatten, an nicht-arrundierte (Klein-) Flächen zu kommen. Darüber hinaus würden wir „Betrieb mit sozialer Landwirtschaft“ als Kriterium ergänzen.	Einzelheiten sind untergesetzlich zu konkretisieren.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Es fehlt: - Möglichst hoher Beitrag zu CO2-neutraler oder sogar negativer Wirtschaftsweise.	Ein solcher Vergleich ist im Rahmen des grundstücksverkehrsrechtlichen Verfahren derzeit nicht möglich.
	- Beitrag zu Artenvielfalt und -schutz durch hohe Strukturvielfalt (Säume, Hecken, Agroforstsysteme) und damit auch Landschaftsbild.	Ergänzen.
	- eigentümergeführte und ortsansässige Betriebe mit der jeweils niedrigsten Flächenausstattung.	Ist in „konkret begründetem Flächenbedarf“ enthalten.
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	

Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Die „beste“ Erfüllung von Kriterien suggeriert, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen. Dies widerspricht Ziel A. 2.	Klarstellend formulieren. Bei einer Auswahlnotwendigkeit kann nur ein Betrieb ausgewählt werden.
	Darüber hinaus wird ein solches Ranking generell abgelehnt. Durch das Abstellen auf den Ist-Zustand wird eine Zementierung des Ist-Zustands vorgenommen.	Bei einer Konkurrenzsituation im Vorkaufsfall muss willkürfrei nach gleichmäßig anzuwendenden Kriterien entschieden werden. Gleichzeitig muss Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet sein.
	Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einem Leitbild ein rückwärtsgewandter Blick vorzugswürdig gegenüber der Zukunft sein sollte. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum ein Betrieb, der ein nachvollziehbares Betriebskonzept vorlegen kann, aus Sicht des MLUK benachteiligt werden sollte. Es sollte gerade das Ziel sein, Betriebe in die Situation zu bringen, die Kriterien zu erfüllen – vorausgesetzt, sie treffen diese betriebswirtschaftliche Entscheidung für sich. Auch verhindert ein solches Ranking, dass ein Nichtortsansässiger ein ortsansässiger Landwirt werden könnte, da er immer das Nachsehen hätte.	„Existenzgründer“ gehört zu den Kriterien. Es soll keine Abstufung (Ranking) geben, so dass die Nichterfüllung eines Kriteriums oder mehrerer Kriterien grundsätzlich keinen Ausschluss bedeutet. Die Kriterien stehen der Auswahl eines Betriebes, der die Kriterien erst in Zukunft erfüllen will, weil er sich erst in Brandenburg niederlässt, nicht entgegen.
	Diese Kriterien führten auch zu dem absonderlichen Ergebnis, dass Betriebe mit exakt denselben Bedingungen und nur einer zusätzlichen externen Arbeitskraft gegenüber seinem Mitbewerber bevorzugt werden würde.	Zwei Betrieb mit exakt denselben Bedingungen wird es nicht geben. Wenn doch, muss willkürfrei nach objektiven Kriterien entschieden werden.
	Darüber hinaus ist die Abstufung der Kriterien nicht nachvollziehbar. Urproduktion an sich muss sich lohnen und sich selbst tragen. Staatliche Versäumnisse, dass dies nicht mehr in allen Bereichen der Fall ist, lassen sich dann nicht durch derartige Kriterien (z. B. Diversifizierung) beheben.	Es soll keine Abstufung (Ranking) geben, so dass die Nichterfüllung eines Kriteriums oder mehrerer Kriterien grundsätzlich keinen Ausschluss bedeutet.

	<p>Es ergibt sich sodann eine Vielzahl von Vorfragen: Was sind eigentümergeführte Betriebe? Eigentümer eines Betriebs sein, ist aufgrund der fehlenden Eigentumsfähigkeit nicht möglich. Inhabergeführte Betriebe sind hingegen alle Betriebe, soweit sie nicht verpachtet o-der durch Bewirtschaftungsvertrag einem anderen überlassen wurden. Es ist gänzlich unklar, worauf die Regelung abzielt.</p>	<p>Der Begriff wird gestrichen.</p>
	<p>Was sind eigene Arbeitskräfte? Ist damit die eigene händische Arbeitskraft, sind Angestellte oder Lohnunternehmen gemeint? Was ist mithelfenden Familienangehörigen, die keine Arbeitskräfte im technischen Sinne sind? Ist dem MLUK eine nennenswerte Zahl von Betrieben bekannt, die Fremdarbeiter haben? Woher stammen diese Zahlen? Welche Begründung gibt es ggf. für die Ausgrenzung legaler Beschäftigungsmöglichkeiten?</p>	<p>Der Begriff wird durch Arbeitskräfte pro ha ersetzt.</p>
	<p>Warum werden Betriebe zufällig bevorteilt? Warum soll die nicht beeinflussbare Nähe (Stichworte: regionale Wertschöpfung) zu einem Verarbeitungsbetrieb ausschlaggebend sein?</p>	<p>Wertschöpfungszusammenhänge sind nicht kleinräumig zu verstehen. Die Kriterien orientieren sich auch an Entwicklungs- und Schutzziele des ländlichen Raum (s. Einleitung des Leitbildentwurfs).</p>
	<p>Wie weit soll die Diversifizierung betrieben werden? Wird dies anders als bisher (z. B. Dürre-RL) förderrechtlich nicht mehr negativ angerechnet?</p>	<p>Diversifizierung kann zur Stärkung von Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen. Sie ist hier ein Kriterium unter vielen. Bei der Dürre-RL 2018 ging es darum, dass eine Existenzgefährdung verneint wurde, wenn erhebliche Einnahmen aus gewerblichen Zweigen vorhanden waren.</p>
	<p>Bei sonst gleichen Voraussetzungen, warum soll an das Alter geknüpft werden?</p>	<p>Die Förderung von Junglandwirten ist auf allen Ebenen agrarstrukturell von Bedeutung.</p>
	<p>Welche Begründung gibt es für die Bevorzugung des Vollerwerbslandwirts?</p>	<p>Dies ist ein Kriterium von vielen.</p>

	<p>Warum wird auf eine überkommene rechtliche Flächenbindung der Tierhaltung abgestellt? Welcher Mehrwert entsteht daraus?</p>	<p>Gemeint ist wohl, warum nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Flächenbindung abgestellt wird. Diese unterstützt in besonderem Maße regionale Wirtschaftskreisläufe und leistet einen Beitrag zum Umwelt- und Landschaftsschutz-</p>
	<p>Wie soll ein konkret begründeter Flächenbedarf in Ansehung von Ziel 6 aussehen?</p>	<p>Es geht bei Ziel 6 um das „Ob“ der Vorkaufsrechtsausübung, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als dringend aufstockungsbedürftig angesehen werden kann, so dass das Vorkaufsrecht für ihn ausgeübt werden kann. Dem soll ein hoher Eigenlandanteil nicht im Wege stehen. Hier geht es um Auswahlkriterien innerhalb der Gruppe der bereits als dringend aufstockungsbedürftig anerkannten Betriebe. Wenn einem Betrieb der Wegfall von erheblichen Flächen droht, wäre das relevanter als wenn ein Betrieb begründet, dass er nach dem Flächenzuwachs seine Technik effizienter einsetzen könnte.</p>
	<p>Was soll die Agrarbildung sein? Handelt es sich hierbei um einen Bildungsauftrag für die Landwirtschaft?</p>	<p>Das können z.B. Angebote im Schul- oder Jugendbereich sein. Da es um Auswahlkriterien geht, kann damit kein Auftrag verbunden sein.</p>
	<p>Warum sind Gartenbaubetriebe explizit vorzugswürdig? Wenn es um den geringen Versorgungsgrad müssten z. B. auch Sojabauern bevorzugt werden.</p>	<p>Wenn Betriebe zur Deckung eines besonderen nicht gedeckten Bedarf in der Region beitragen, ist dies ein gemeinwohlorientiertes sachliches Kriterium.</p>

	<p>Wer soll aus Sicht des MLUK den Abwägungsprozess dieser vorrangig rein subjektiven Kriterien vornehmen? Die Landwirtschaftsämter sind aufgrund der Sparpolitik der Landesregierung bereits jetzt notorisch unterbesetzt und sind im Regelfall – richtigerweise – auch keine reinen Betriebs- oder Volkswirte, die eine solche Abwägung auch vornehmen könnten. Die Kriterien sind zu objektivieren (siehe z. B. Nr. B. 3).</p>	<p>Bereits heute ist diese Auswahl zwischen Betrieben bei der Vorkaufsrechtsausübung zu treffen. Der Fall tritt aber extrem selten ein. Den Vollzug sollte man untergesetzlich konkretisieren.</p>
	<p>Vorkaufsrechte dienen nur dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Hand von Landwirten.</p>	<p>Die Kriterien der Auswahl bei der Vorkaufsrechtsausübung müssen den agrarstrukturellen Zielen des Landentsprechens.</p>
	<p>Bisherige langfristige Bewirtschaftung begründet Vorkaufsrecht.</p>	<p>Als Kriterium ergänzen: „bisheriger Pächter der Fläche“.</p>
FabLF e.V.	<p>Worauf stützt sich die Behauptung, dass Siedlungsgesellschaften für die Umsetzung von agrarstrukturellen Regelungen von besonderer Bedeutung sind? Widerspricht die Anhäufung von Flächen zugunsten der Länder nicht den Prinzipien unserer sozialen Marktwirtschaft? Ist noch mehr staatlich organisierte Einflussnahme auf den Bodenmarkt insoweit tatsächlich erstrebenswert? Wir meinen nein und lehnen jegliche behördliche Einrichtung, die auf Landesebene Grund und Boden zuteilt, ab! Denn die Erfahrungen zeigen, dass derartige Landgesellschaften politischer Einflussnahme unterliegen und mit den ihnen anvertrauten Flächen Politik machen.</p>	<p>→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.</p>

	<p>Wer angesichts dieser sachlichen und rechtlichen Ausgangslage das bestehende System gleichwohl auf den Prüfstand stellen will, der sollte zuerst für Klarheit und Transparenz bei den eigenen Absichten sorgen. Ohne Präzisierung der im Rahmen der Zielsetzung und Begründung zum „Agrarstrukturellen Leitbild“ verwendeten Blankettbegriffe sowie der Bereitstellung wissenschaftlich fundierter Belege bleibt für die Beteiligten vor allem nebulös, inwiefern ein derartiger Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Verfügung über das (Grund-)Eigentum ordnungspolitisch zu rechtfertigen ist.</p>	<p>Das „bestehende System“ des Bodenmarktrechts sieht seit 1961 Eingriffe in die Vertragsfreiheit und Eigentumsrechte vor, die vielfach höchstrichterlich und verfassungsgerichtlich geprüft und akzeptiert wurden. Das durch die Rechtsprechung angewendete Leitbild war das „Agrarpolitische Leitbild“ der Bundesregierung. Nun bedarf es nach der auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz eines Leitbildes des Landes.</p>
Berliner Stadtgüter GmbH	<p>Was hier fehlt, ist ein Nachweis über die wirtschaftliche Nachhaltigkeit (Fachkenntnis und Tragfähigkeit des Bewirtschaftungskonzeptes).</p>	<p>„Wirtschaftliche Nachhaltigkeit“ ist bereits Voraussetzung dafür, in die Auswahl für die Vorkaufsrechtsausübung zu kommen.</p>
Landkreistag Brandenburg	<p>Momentan stellt sich die Situation zumeist wie folgt dar: Die Vertragsgestaltung durch Nichtlandwirte am oberen Preislimit i.V. mit bestehenden Pachtbindungen führen überwiegend dazu, dass entweder keine Landwirte Kaufinteresse erklären bzw. nur solche, die lt. aktueller Rechtsprechung als nicht aufstockungswürdig angesehen werden.</p>	<p>Hier nicht Thema.</p>
	<p>In (extrem seltenen) Konkurrenzsituationen sollte der Schwerpunkt auf Aspekte der landwirtschaftlichen „Kernproduktion“ gelegt werden (Gegenüberstellung und Wichtung von Eigentumsquoten, Tierhaltung, Flächenarrondierung, Flächenverlusten in näherer Zukunft).</p>	<p>Diese Punkte sind erfasst. Wie die Schwerpunkte zu setzen sind, ist dann der Entscheidung im Einzelfall zu überlassen.</p>
	<p>Oder soll ein Landwirt im Nebenerwerb, der hauptberuflich z.B. ein Tourismusunternehmen betreibt, dem Betrieb, der seinen Lebensunterhalt ausschließlich durch Landwirtschaft bestreitet, vorgezogen werden, weil er Veranstaltungen organisiert, die sich u.U. aus seinem Kerngeschäft ergeben?</p>	<p>Entspricht Hinweisen des LK Uckermark. S. Auswertung dort.</p>

	Pauschaler Vorrang von Ökobetrieben oder anderen Kategorien widerspräche der „Vielfalt“?	
Landkreis Oder-Spree	Ergänzung zu den Kriterien:	Wichtiger auf dieser Ebene sind die konkreten Gründe für den Aufstockungsbedarf. Zur Eigentumsquote s. Ziel 6
	- Eigentumsquote	
	- Ausbildungsbetrieb	Ist zu ergänzen
	Die Frage ist die Wertigkeit der aufgeführten Kriterien. Ist das bereits eine Rang- und Reihenfolgen?	Die Wertigkeit ist im Einzelfall zu entscheiden. Gegebenenfalls kann es dazu untergesetzlich noch Hinweise geben.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	- Agrargenossenschaften als Mehrfamilienbetrieben sind (Allein-)Eigentümer geführten betrieben gleichzusetzen	Agrargenossenschaften sind nicht immer Mehrfamilienbetriebe. Begriff des „eigentümergeführten Betriebes“ wird wegen unklarer Begrifflichkeit gestrichen.
	- Kriterien dürfen nicht zu hohem administrativen Aufwand führen (z. B. Beitrag zur regionalen Wertschöpfung können auch Pachtzahlungen, Löhne etc. sein, die zu regionaler Nachfrage führen)	Bereits nach geltendem Recht ist eine Auswahlentscheidung in diesen extrem seltenen Fällen zu treffen.
	- Als Junglandwirte müssen auch Mitglieder von Agrargenossenschaften als gleichberechtigte Miteigentümer gelten.	„Junge Genossen“ haben die Absicherung durch die Gesellschaft.
	- Bevorzugung von Ökobetrieben sehen wir kritisch – besser wären Nachhaltigkeitskriterien.	„Ökobetrieb“ ist nur ein Kriterium von vielen.

Dr. Rainer Tölle, HU	Ein Wirtschaftszweig hat nur eine Zukunft, wenn ihm qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Für die Ausbildung von Land- und Forstwirten werden dringend anerkannte Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe gebraucht. Deren Einordnung in die Region ist auch durch das Recht der Vorkaufsrechtsausübung zu stärken.	„Ausbildungsbetrieb“ wird als Auswahlkriterium ergänzt.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Aus unserer Sicht noch zu ergänzen: - Bei konkurrierenden Angeboten geht Verpachtung vor Verkauf	Das Vorkaufsrecht betrifft nur den Kauf.
	- Betrieb, der auch selbst verarbeitet und damit zur regionalen Wertschöpfung beiträgt	Ist enthalten.
	- Betrieb, der Konzepte der sozialen Landwirtschaft verfolgt	Soziales Kriterium wird aufgenommen.
	Als Junglandwirte müssen auch Mitglieder von Agrargenossenschaften als gleichberechtigte Miteigentümer gelten	Nein, diese haben die Absicherung durch die Gesellschaft.
	Bevorzugung von Ökobetrieben sehen wir kritisch– besser wären Nachhaltigkeitskriterien	„Ökobetrieb“ ist nur ein Kriterium von vielen.
Landkreis Märkisch-Oderland	Brandenburg bräuchte eine eigene Landgesellschaft, die für die Vorkaufsrechtsausübung und Flächenverteilung zuständig ist. Die Kosten sind derzeit für die Ausübung des Vorkaufrechtes entschieden zu hoch. Erwerbswillige Landwirte werden dadurch meistens von einem Grundstückserwerb abgehalten. Das betrifft sowohl die doppelte Grunderwerbsteuer als auch den Verwaltungsaufwand für die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

	Bisher war das wesentliche Entscheidungskriterium der Anteil an Eigentumsflächen! Auch wenn sich nur 1 Landwirt beworben hat, der über verhältnismäßig viel Eigentumsfläche verfügte, aber der andere Tatsachen aufzeigte, die den Flächenerwerb rechtfertigten, wurde kein Vorkaufsrechtsverfahren durchgeführt. Die Grundstücke hat damit der Nichtlandwirt erworben!	Siehe dazu Ziel 6.
	Das Handeln im Rahmen des Grundstücksverkehrsgesetzes wird durch Gerichtsurteile dominiert.	Die Auswahlentscheidung unter mehreren dringend aufstockungsbedürftigen Landwirten ist nicht Gegenstand gerichtlicher Überprüfung, muss aber dennoch willkürfrei und nach objektiven Kriterien erfolgen.
	Der Verwaltungsaufwand für eine detaillierte Prüfung dieser dargestellten Kriterien wäre enorm. Zudem müssten im Vorfeld klare Definitionen und Interpretationshilfen für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Was ist ein Eigentümergeführter Betrieb? Wann hört der räumliche Bezug zur Kauffläche auf? Wie sollen die vorhandenen Arbeitsverträge kontrolliert werden? Ab wann spreche ich von einem Hofladen? Soll hier eventuell ein Punktesystem eingeführt werden?	Bereits jetzt kann jederzeit der Fall auftreten, dass eine Auswahlentscheidung willkürfrei zu treffen ist. Gesetzlich vorgegebene Kriterien vereinfachen die Entscheidung. Untergesetzlich können Konkretisierungen vorgenommen werden.
	Was ist, wenn die Tierhaltung nach Flächenerwerb wieder eingestellt wird?	Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorkaufsrechtsausübung – es sei denn, die Absicht der Einstellung der Tierhaltung ist bereits erkennbar.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	- Flächenarrondierung Stärkt die Wirtschaftlichkeit im Betrieb	Bereits auf der vorherigen Ebene der Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung zu prüfen.
	- Begrenzung der Nebenkosten für Nacherwerber Steigert Bereitschaft, in ausgehandelten Vertrag einzutreten	Nur bundesrechtlich zu ändern.

B. Vorkaufsrecht Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haben in einer Konkurrenzsituation die Landwirte Vorrang, die folgende Kriterien am besten erfüllen Kriterien bei konkurrierenden Betrieben für den Nacherwerb: <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümergeführter Betrieb mit räumlichem Bezug zu der Kauffläche - Betrieb mit eigenen Arbeitskräften - Beitrag des Betriebes zur regionalen Wertschöpfung (z.B. Hofladen, Kooperation mit Verarbeitungsbetrieb in der Region) - Beitrag des Betriebes zur Erhöhung der Diversifizierung (z.B. (z.B. Direktvermarktung, touristische Angebote, Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum) - Junglandwirt (Alter bis 40 Jahre) oder Existenzgründer - Vollerwerbslandwirt - Gartenbaubetrieb - Zertifizierter Ökobetrieb - Flächengebundene Tierhaltung (tatsächliche vorwiegende Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen) - Konkret begründeter Flächenbedarf - Betrieb mit Angeboten für die Agrarbildung Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr P.	Der ökologische Landbau sollte konsequent ausgebaut werden. Daher sind zertifizierte Ökobetriebe beim Vorkaufsrecht besonders zu fördern.	Die Gewichtung der Kriterien ist im Einzelfall vorzunehmen.
Herr B.	Es sollten die Betriebe berücksichtigt werden, die das beste Konzept vorweisen können bzw. eine gute Bewirtschaftung an den Tag gelegt haben. Einen Kriterienkatalog zu entwickeln ist nicht hilfreich. Die Diversifizierung (die Erwirtschaftung von außerlandwirtschaftlichen Einkommen) soll hier beim Flächenerwerb bevorzugt werden? Die Kriterien sind in sich nicht schlüssig und teils politisch motiviert. Jeder Betrieb der sich an Gesetze und Auflagen hält sollte berücksichtigt	Es geht bei diesem Ziel nicht um die Vorkaufsrechtsbegründung – diese liegt bereits für die in Betracht kommenden Betriebe vor - sondern darum, nach objektiven Kriterien eine Auswahlentscheidung zwischen diesen Betrieben treffen zu können.

	<p>werden. Ansonsten entscheidet der Preis. Erst wenn Strukturen zu entstehen drohen, die das Ziel der Landwirtschaft gefährden (Versorgungssicherheit) und zu marktbeherrschender Stellung führen, sollten Auswahlkriterien greifen, allerdings nur bei Flächen in Bundes-, Landes oder kommunalen Besitz.</p>	<p>Die Festlegung von Kriterien soll die Willkürfreiheit in den Einzelentscheidungen gewährleisten. Gleichzeitig muss Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt sein, so dass die Gewichtung erst im Einzelfall vorzunehmen ist.</p>
<p>Landwirt G.</p>	<p>Der Grundaussage, dass Landwirte Vorrang haben sollten stimme ich zu. ABER Der Großteil der Voraussetzungen, die danach kommen beinhaltet politischen Lenkungswunsch und geht teilweise an den Wünschen oder vielmehr den Bedürfnissen der Verbraucher, also den Menschen die die Produkte letztendlich verwerten, vorbei. Teilweise greift er auch in die unternehmerische Freiheit der Landwirte ein. Dazu die Punkte kurz einzeln bewertet: - räumlicher Bezug zur Kauffläche ist wünschenswert und beschränkt die überregionale Ausdehnung - die Unternehmensleitung durch den Eigentümer ist ebenso ein unterstützenswerter Punkt, um den regionalen Bezug sicherzustellen. Hier muss aber dringend die herausragende Stellung der Agrargesellschaften hervorgehoben werden, bei der sich je mehrere Eigentümer um die Bewirtschaftung der Flächen kümmern. - Hofladen etc. sind nicht geeignet Vorkaufsrechte zu begründen. Hier hat und sollte jeder Landwirt unternehmerische Freiheit haben und nicht für sein Betriebskonzept beim Flächenerwerb benachteiligt werden! - Erhöhung der Diversifizierung fällt ebenso unter die unternehmerische Freiheit und kann kein Vorkaufsrecht begründen - Junglandwirt oder Existenzgründer sollten einen gleichberechtigten Zugang bekommen, jedoch keine gesonderte Stellung - Vollerwerbslandwirte sind in jedem Fall dem Nebenerwerbslandwirt vorzuziehen - Gartenbaubetriebe dürfen selbstverständlich keine Bevorzugung erfahren. Auch hier kann nicht das Betriebskonzept über den Zugang zu Flächen entscheiden.</p>	<p>Es geht bei diesem Ziel nicht um die Vorkaufsrechtsbegründung – diese liegt bereits für die in Betracht kommenden Betriebe vor - sondern darum, nach objektiven Kriterien eine Auswahl zwischen diesen Betrieben treffen zu können.</p> <p>Die Betriebe sind also bereits als dringend aufstockungsbedürftig hinsichtlich der kaufgegenständlichen Flächen anerkannt. Für jeden von ihnen könnte das Vorkaufsrecht ausgeübt werden.</p> <p>Der Fall, dass es zwei oder mehrere Betriebe gibt, für die die Voraussetzungen der Vorkaufsrechtsausübung erfüllt sind, ist eine sehr selten vorkommende Ausnahme.</p> <p>Es gibt keine Rangfolge der Kriterien.</p> <p>Die Auswahl eines Betriebes ist nach einzelfallgerechter Gewichtung der Kriterien zu treffen.</p> <p>Durch die Auswahlentscheidung kann es nicht zu einem Eingriff in bestehende Rechte kommen, da es kein Recht auf Berücksichtigung bei der Vorkaufsrechtsausübung gibt.</p> <p>Dennoch ist die Auswahl willkürfrei und an Gemeinwohlzielen orientiert zu treffen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Ökobetrieben dürfen auf keinen Fall Bevorzugung beim Flächenerwerb erfahren. Hier kann das Betriebskonzept nicht über den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen entscheiden. Insbesondere, die auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte bezogene deutlich schlechtere Bilanz in allen Punkten (sowohl in ökonomischer, sozialer und auch ökologischer Hinsicht) sollte nicht noch weiter gefördert werden. Ökobetriebe bekommen jetzt schon deutlich höhere Agrarzahlungen. - grundsätzlich ist die flächengebundene Tierhaltung anzustreben. Allerdings ist es auch hier problematisch das Betriebskonzept als Grundlage für die Bevorzugung beim Flächenerwerb heranzuziehen. - wenn Flächenbedarf konkret begründet und explizit von unabhängiger Stelle geprüft ist kann hier eine Bevorzugung richtig sein. Frage ist nur, welche Fälle sollen das sein? - Auch Agrarbildung ist ggf. ein unternehmerisches Element. Auch hier können betriebliche Elemente nicht über die Zugangsmöglichkeit zu Flächen entscheiden. 	<p>Dass die Betriebsausrichtungen „Ökobetrieb“ und „Gartenbaubetrieb“ als. (nicht vorrangige) Kriterien ausgeführt sind, liegt in dem nicht gedeckten hohen Bedarf an Produkten dieser Ausrichtungen in der Region begründet</p>
Landwirt F.	<p>Vorkaufsrecht sollte derjenige Betrieb erhalten, der ein zukunftsweisendes, innovatives und ökonomisch sinnvolles sowie nachhaltiges Betriebskonzept hat. Damit Perspektiven für junge Landwirte aufweist. Beruf des Landwirts attraktiv macht für junge Leute → Berufsnachwuchs sichern Kreislaufwirtschaft → Tierhaltung? Ein Hofladen sollte sich schon rechnen Tourismus kann nicht überall erzwungen werden. Auch Ökobetriebe brauchen ein nachhaltiges Konzept. Tierhaltende Betriebe ohne wesentliche Flächenausstattung können nicht benachteiligt werden.</p>	<p>S. die Auswertung der Hinweise von Landwirt G..</p>
Landwirt M. 1	<p>Warum werden Ökobetriebe hier gegenüber konventionellen Betrieben bevorzugt. Das erscheint wenig sinnvoll, da dadurch Strukturen in der Bewirtschaftung erheblich gestört werden können.</p>	<p>Ökobetriebe werden nicht grundsätzlich bevorzugt. Es ist ein Kriterium von vielen ohne Vorrang.</p>

		Dieses Kriterium ist agrarstrukturell u.a. mit dem hohen nicht gedeckten Bedarf an Ökoprodukten aus der Region begründet (S. Leitbild Allgemeiner Teil).
	Wichtig wäre hier die Beschäftigung/ha mit als Grundlage zu nehmen, da dies am sinnvollsten der Landflucht vorbeugt.	Wird übernommen.
	Wie wird die Region definiert? Regionale Wertschöpfung ist zum großen Teil nicht möglich, da es keine, oder nur sehr wenige regionale Verarbeiter gibt.	Ist auf Gesetzesebene zu definieren.
	Agrarbildung muss hier einen hohen Stellenwert erhalten, da es besonders wichtig ist die Ausbildungsbetriebe auf dem Lande zu erhalten.	
	Die Organisation von Veranstaltungen ist nicht originär für einen Landwirtschaftsbetrieb. Es sollte um die Stärkung der Kernkompetenzen gehen. Landwirte, die sich um ihren Betrieb kümmern müssen, haben hierzu wohl keine bis wenig Zeit. Ein solches Kriterium gehört somit nicht in die Auswahl des Vorkaufsrechtes.	Dies ist nur ein kleiner Unterpunkt. Bei der Auswahl zwischen mehreren gleichermaßen dringend aufstockungsbedürftigen Landwirtschaftsbetrieben könne auch gesellschaftliche Leistungen außerhalb der Kernkompetenz herangezogen werden.
	Ein wesentlicher Punkt ist weiterhin die Einhaltung und Überschreitung von Sozialstandards. Somit sollten solche Unternehmen gefördert werden, die über betriebliche Altersversorgung und Beteiligungsmodellen den Beschäftigten auch eine gewisse Versorgungssicherheit im Alter bieten, was außerdem zu geringeren gesellschaftlichen Folgekosten führen würde.	Ergänzung um ein soziales Kriterium übernehmen.
Landwirt M. 2	Was haben touristische Angebote und Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum mit der Förderung der Agrarstruktur zu tun?	Dies ist nur ein kleiner Unterpunkt. Bei der Auswahl zwischen mehreren gleichermaßen dringend aufstockungsbedürftigen Landwirtschaftsbetrieben könne auch gesellschaftliche Leistungen außerhalb der Kernkompetenz herangezogen werden

	Warum sollen Ökobetriebe noch mehr bevorzugt werden? Gemessen am Kilo produzierter Lebensmittel oder Energie erfolgt bereits heute deutliche Überförderung dieser Betriebsform. Viele Ökobetriebe fassen nur Fördermittel ab.	Ökobetriebe werden nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Kriterium ist u.a. mit dem hohen nicht gedeckten Bedarf an Ökoprodukten aus der Region begründet (S. Leitbild Allgemeiner Teil).
Landwirt K.	Das Vorkaufsrecht sollte Produktionszweig unabhängig vergeben werden. Es darf kein Unterschied zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft gemacht werden.	Das Kriterium „Ökobetrieb“ ist eines unter vielen Kriterien, die ansonsten auch von konventionellen Landwirten erfüllt werden können.
	Der räumliche Bezug zur Kauffläche sollte definiert werden.	Definition muss auf Gesetzesebene erfolgen.
	Das Vorkaufsrecht sollte unabhängig der eigenen Eigentumsquote vergeben werden und nicht an dem bereits vorhandenen Flächeneigentum gemessen werden.	S. dazu Ziel 6.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

C. Landpacht		Auswertung Hinweise
1. Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag entsprechen. Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Pachtpreise regelt der Markt.	Bereits nach geltendem Landpachtverkehrsrecht gilt die Ertragsangemessenheitsgrenze. Hinter der geltenden Rechtslage sollten das Leitbild und Gesetz nicht zurückbleiben.
BMEL	Ziel ist ok. Aber dies wäre eine Zielsetzung, welcher Pachtpreis erzielt werden soll, nämlich 100 % der Grundrente. Es sollte möglich sein, dass die Parteien auch niedrigere Pachtpreise vereinbaren. Das entspricht den Zielen von Betriebswirtschaftlern: 2/3 der Grundrente für den Verpächter, 1/3 für den Pächter. Formulierung eher wie jetzt im LPachtVG oder als Obergrenze formulieren.	Umformulieren: Die Pachtpreise sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag stehen, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist.
Thünen-Institut	Wie oben zu A.10 schon ausgeführt, ist die Quantifizierung eines nachhaltig zu erwirtschaftenden Ertrags kaum objektiv möglich, wenn man die gesamtbetriebliche Ebene einbezieht (siehe Beispiel Gemüsebau oder intensiver Viehhalter). Der zu erwirtschaftende Ertrag ist nicht nur abhängig vom Produktionsprogramm, sondern auch von der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Wird ein niedriger Pachtpreis festgeschrieben, so besteht die Gefahr, dass schlechte und wertschöpfungs-arme Betriebe geschützt werden. Der Pachtpreis ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Warum der Staat besser wissen sollte als der einzelne pachtwillige Landwirt, welcher Pachtpreis nachhaltig erwirtschaftbar ist, ist nicht erkennbar.	<p>Das Ziel entspricht dem geltenden LPachtVG.</p> <p>Die Vollzugsproblematik gibt es bereits heute. Sie zu lösen ist Aufgabe des geplanten Agrarstrukturgesetzes, aber nicht des Leitbildes → kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.</p>

Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Die Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden möglichen Ertrag entsprechen.	Ziel im Sinne des aktuellen LPachtVG umformulieren.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Dies ist grundsätzlich betriebswirtschaftlich sinnvoll, aber bereits bei dem gegenwärtigen Pachtpreisniveau nicht mehr gegeben. Wie ist in solchen Fällen zu verfahren? Pachtpreise unter das bisherige Niveau absenken? Dies wird nicht realistisch sein.	Das Agrarstrukturgesetz kann wie auch das aktuelle LPachtVG nur auf Pachtvertragsabschlüsse angewendet werden und nicht auf bestehende Verträge.
LELF	Das erfordert eine Einzelfallprüfung. Wer leistet diese? Wie ist in diesem Fall „nachhaltig“ definiert? Hier wird ganz schnell das Recht der Parteien auf freie Preisbildung eingeschränkt.	Ja, dies entspricht der geltenden Rechtslage. Jeder Pachtvertrag ist der Landpachtverkehrsbehörde anzuzeigen und von dieser ist der Preis auf seine Angemessenheit zu prüfen.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	Analog Grundstückverkehrsgesetz / x- %-Grenze benennen um überhöhte Pachtpreise zu verhindern (siehe Pkt. 10- Verkehrswert/Kaufpreise)	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Barnim	Die Vereinbarung eines Pachtpreises ist ein zivilrechtlicher Akt. Die Behörde hat mit ihren ermittelten Durchschnittszahlen keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtpreises, sie liefert nur eine „Hausnummer“. Die Möglichkeit der Behörde bei Anzeige des Vertrages diesen zu beanstanden, bringt aus den Erfahrungen nur Nachteile für den Pächter. In solchen Fällen wird dann gern an den „Mitbewerber“ verpachtet.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Elbe-Elster	Sollte bei BVVG-Verpachtungen beachtet werden!	Dies ist bereits die aktuelle Rechtslage.
Landkreis Märkisch-Oderland	Das wäre zielführend.	Dies ist bereits die aktuelle Rechtslage.
Landkreis Spree-Neiße	Zentrale Vorgaben?? Steht aber konträr zur freien Vertragsgestaltung (siehe auch Rechtsprechung bei Beanstandungen von LPV zu überhöhtem Pachtpreis)	Die Zielsetzung entspricht der aktuellen Rechtslage.

Landkreis Uckermark	Siehe Tabelle 2	
Netzwerk Flächensicherung	Absolut richtig. Allerdings sehen wir einen Streit in Aussicht, was genau der „nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag“ sein soll. Hier müsste genauer differenziert werden, was darunter NICHT fällt und es müssten Kriterien entwickelt werden, die diesen Ertrag genauer definieren, z.B.: Klimaangepasste Landnutzung, Bodenfruchtbarkeit erhaltend/erhöhend, mehrgliedrige Fruchtfolge, Biodiversitätserhalt, etc.	Umformulieren entsprechend der aktuellen Rechtslage § 4 Abs. 1 Nr. 3 LPachtVG. Maßstab ist die Ertragslage des pachtenden Betriebs. Vollzugsregelungen: → kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Diese Regelung existiert schon im Landpachtverkehrsgesetz.	Ja, das Landesgesetz wird das Bundesrecht ersetzen.
	Wie definiert sich hier nachhaltig? Bsp. Biogasmais	Umformulieren entsprechend der aktuellen Rechtslage § 4 Abs. 1 Nr. 3 LPachtVG. Maßstab ist die Ertragslage des pachtenden Betriebs.
ZALF	Hier ist anzumerken, dass derzeit die Pachtpreise stark durch die GAP bestimmt werden. Da im Rahmen der GAP Veränderungen zu erwarten sind, werden diese sich auch auf die Preise auswirken.	Hinweis ändert an der Zielstellung nichts.
	Weiterhin ist zu differenzieren zwischen Naturalertrag und ökonomischen Ertrag (genauer: Erlös), da letzterer immer durch den Preis mit beeinflusst wird.	Klarstellen n Begründung, dass der Angemessenheitsmaßstab ist, ob die Anpachtung für den pachtenden Betrieb einen betriebswirtschaftlichen Nutzen bringt oder sich wirtschaftlich nachteilig auswirken würde.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Nachvollziehbares und begrüßenswertes Ansinnen, jedoch viel zu unklar, welche Stoßrichtung bezweckt werden soll. Das Ziel ist klarer zu formulieren. Es ist unklar, welche Maßnahmen erforderlich sind, wenn die Prognoseentscheidung (zu erwirtschaftender Ertrag) nicht eintritt. Ist zu viel gezahlte Pacht zurückzuzahlen? Ist zu wenig gezahlte	S. aktuelle Rechtslage. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose ist der Abschluss des Pachtvertrages. Nicht absehbare spätere Entwicklungen haben keine Auswirkung.

	Pacht nachzuzahlen? Bloße quotale Entsprechung mit Ertrag würde bedeuten, dass Ertrag gänzlich aufgezehrt werden könnte. Relative Kopplung an Ertrag würde jegliche Verhandlungsmöglichkeiten nehmen, da jeder Verpächter diese Grenze fordern würde.	
Berliner Stadtgüter GmbH	Der Ertrag von was? (Ackerbau, Futterbau, Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz, Tierproduktion, Sonderkulturen, Selbstvermarktung)	S. Begründung: Betriebsbezogene Betrachtung.
	Wer legt diesen Ertrag fest?	Ergibt sich aus Betriebsergebnissen.
Landkreistag Brandenburg	Siehe Tabelle 2	
Landkreis Oder-Spree	Umformulierung: Die Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden möglichen Ertrag entsprechen. Die Frage ist allerdings, wer das definieren, bestimmen und kontrollieren soll? Haben wir wirklich die Möglichkeit darauf Einfluss zu nehmen? Wenn ja, sollten die dafür notwendigen Rahmenbedingungen mit benannt werden. Es müssen Fachleute beurteilen, welche für die konkreten Bedingungen die möglichen Erträge bestimmen können. Gibt es die bei der Vielfalt der Möglichkeiten (z.B. Ökologischer Landbau versus Versorgung Biogasanlagen).	Umformulieren entsprechend der aktuellen Rechtslage § 4 Abs. 1 Nr. 3 LPachtVG. Maßstab ist die Ertragslage des pachtenden Betriebs. S. aktuelle Rechtslage. → Details können erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Diesem Ziel ist uneingeschränkt zuzustimmen, ggf. sollten Pachtverträge immer eine Anpassungsklausel für schlechte (und gute) Jahre enthalten.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

C. Landpacht 1. Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag entsprechen. Bürgerbeteiligung		Auswertung Hinweise
Herr P.	Pachtpreise sollen dem nachhaltig auf den Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag nicht überschreiten. Der ökologische Landbau ist, wo möglich, durch eine Reduktion der Pacht zu fördern.	In diesem Sinne bereits die geltende Rechtslage. Umformulieren: Die Pachtpreise sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist. Dies wäre eine notifizierungspflichtige Beihilfe, die gesetzes-systematisch nicht in das Landpachtverkehrsrecht passt und auch wenig Aussicht auf Erfolg hätte.
Herr B.	Zustimmung, dies sollte aus Sicht der Käufer auch für Bodenpreise gelten. Als Veräußerer/ Verpächter habe ich jedoch ein anderes Interesse und möchte dies auch umsetzen können.	S. Ziel 10. Das Agrarstrukturgesetz dient dem Schutz und der Förderung der Landwirtschaft.
Landwirt G.	Dieser Aussage stimme ich grundsätzlich, wie jeder Landwirt, zu. Aber was erwirtschaftbar ist hängt von der Betriebsausrichtung und dem Betriebskonzept ab. Weiterhin stellt sich die Frage wie Nachhaltigkeit definiert und gemessen wird. Da Ökobetriebe nur einen kleinen Teil dessen erwirtschaften was normale Betriebe schaffen – müssten diese Betriebe ja nur die Hälfte bezahlen, während Obst- und Gemüsebetriebe das zifache zahlen müssten. Ich würde mich über eine Orientierung am zu erwirtschaftenden Ertrag freuen, aber das Risiko eines politischen Missbrauch dieses Instrumentes ist sehr hoch.	Ja, dies ist einzubeziehen. S. aktuelle Rechtslage und Stellungnahme zu ZALF.

Landwirt F.	Sollte das gesetzlich festgelegt werden?	Diese entspricht dem geltenden Landpachtverkehrsrecht und sollte auch in das Agrarstrukturgesetz aufgenommen werden.
Landwirt M. 2	Das passiert, wenn der Staat sich nicht einmischt. Auch nicht mit Überförderung von Öko. Mit Öko wird die Vernichtung der Regenwälder vorangetrieben, weil in Deutschland die Produktionsmenge sinkt.	Dieses Ziel schützt die Pächter aller Betriebsausrichtungen.
Landwirt K.	Richtig Das Pachtrecht sollte nicht von der bereits vorhandenen Pachtfläche im Betrieb abhängig sein.	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht		Auswertung Hinweise
<p>Zu 1. Pachtpreise müssen dem durchschnittlichen auf den jeweiligen Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag angemessen sein, um für die Betriebe nicht wirtschaftlich nachteilig zu sein</p> <p>Fachöffentlichkeit</p>		
BMEL	Zustimmung.	
Dr. Rainer Tölle, HU	Die Pachtpreise von Forstflächen werden durch die Jagdpacht als eine Sonderform der Pacht bestimmt. Daher ist der Pachtpreis von großen Teilen der Wälder Brandenburgs von den forstwirtschaftlich erzielten Erträgen abgekoppelt. Ob das in Anbetracht der Waldschäden in Zukunft auch noch Bestand haben kann, ist fraglich (WALDZUSTANDSBERICHT BRANDENBURG 2019).	Hier noch nicht Thema.
Bündnis Junge Landwirtschaft	Es soll ein Preissystem für die Verpachtung entwickelt werden, welches sich am Ertrag orientiert. Darin sind Preisspannen vorhanden, die regelmäßig neu bestimmt werden, um das Preisniveau anzupassen (vgl. Regulierung der Verpachtung in Frankreich)	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden
Genossenschaftsverband	Diesem Ziel ist uneingeschränkt zuzustimmen, ggf. sollten Pachtverträge immer eine Anpassungsklausel für schlechte (und gute) Jahre enthalten.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Dieser Ansatz wird nicht unterstützt. Damit wäre der freie Wettbewerb um die Fläche eingeschränkt. Wer weniger erntet bezahlt weniger Pacht bzw. wer besser wirtschaftet muss mehr bezahlen.	Die Angemessenheit richtet sich nach dem Maßstab einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des pachtenden Betriebes und entspricht exakt dem geltenden Recht des LPachtVG.
LELF	Siehe Ziele.	
Landkreis Barnim	Der Eingriff auf die Pachtpreisgestaltung nach Ertragsersparung ist durch die Behörde nicht realisierbar.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden

Landkreis Märkisch-Oderland	Festlegung von Obergrenzen für Pacht nach AZ, GLZ? Was ist „angemessen“? Hofnahe Flächen mit geringeren Transportkosten für Gülle etc. werden immer beehrter sein als weiter entfernte Flurstücke. Es wird hier immer betriebsindividuelle Faktoren geben, die das Bietergeschehen beeinflussen.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden
Landkreis Spree-Neiße	Zentrale Vorgaben?? Steht aber konträr zur freien Vertragsgestaltung (siehe auch Rechtsprechung bei Beanstandungen von LPV zu überhöhtem Pachtpreis)	Nein, grundsätzlich ist Vertragsfreiheit im Gemeinwohlinteresse einschränkbar. Vollzugsproblematik → kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden
Landkreis Uckermark	Betriebe mit hohem Eigentumsanteil können sich in Einzelfällen extrem hohe Pachtzahlungen leisten, die über die Gesamtflächenbilanz ausgeglichen werden können und somit von allgemein üblichen Werten abweichen.	Zustimmung.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Konkurrenzsituation innerhalb der Landwirtschaft mit unterschiedlichem Leistungsvermögen der Betriebe muss akzeptiert werden.	Ja, in den Grenzen des agrarstrukturell Gemeinwohlverträglichen. S. geltende Rechtslage.
	Entscheidend ist, den Einfluss von Spekulation mit außerlandwirtschaftlichem Kapital zu unterbinden.	S. dazu Ziel 1.
	Es soll ein Preissystem für die Verpachtung entwickelt werden, welches sich am Ertrag orientiert. Darin sind Preisspannen vorhanden, die regelmäßig neu bestimmt werden, um das Preisniveau anzupassen (vgl. Regulierung der Verpachtung in Frankreich, s. S. 22: http://www.aei-ar.eu/wp-content/uploads/2016/11/German_version_Bodenmarktpolitik-EU_2016.pdf).	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Es soll ein Preissystem für die Verpachtung entwickelt werden, welches sich am Ertrag orientiert. Darin sind Preisspannen vorhanden, die regelmäßig neu bestimmt werden, um das Preisniveau anzupassen (vgl. Regulierung der Verpachtung in Frankreich)	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden

	http://www.aeiar.eu/wp-content/uploads/2016/11/German_version_Bodenmarktpolitik-EU_2016.pdf	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Jede Pacht ist gegenüber abgezahltem Eigentum nachteilig. Danach müssten Pachtpreise gänzlich entfallen. Dies steht im Einklang zu A. 6.	Unverständlicher Einwand. Die grundstücksverkehrsrechtlichen Vorschriften sind auf Veräußerungen anwendbar, die Landpachtverkehrsvorschriften auf den Abschluss von Pachtverträgen.
Landkreistag Brandenburg	Betriebe mit hohem Eigentumsanteil können sich in Einzelfällen extrem hohe Pachtzahlungen leisten, die über die Gesamtflächenbilanz ausgeglichen werden können und somit von allgemein üblichen Werten abweichen.	Siehe Auswertung des Hinweises des Landkreis Uckermark.

C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht Zu 1. Pachtpreise müssen dem durchschnittlichen auf den jeweiligen Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag angemessen sein, um für die Betriebe nicht wirtschaftlich nachteilig zu sein Bürgerbeteiligung		
Landwirt G.	Dieser Aussage stimme ich grundsätzlich, wie jeder Landwirt, zu. Aber was erwirtschaftbar ist hängt von der Betriebsausrichtung und dem Betriebskonzept ab. Weiterhin stellt sich die Frage wie Nachhaltigkeit definiert und gemessen wird. Da Ökobetriebe nur einen kleinen Teil dessen erwirtschaften was normale Betriebe schaffen – müssten diese Betriebe ja nur die Hälfte bezahlen, während Obst- und Gemüsebetriebe das zifache zahlen müssten. Ich würde mich über eine Orientierung am zu erwirtschaftenden Ertrag freuen, aber das Risiko eines politischen Missbrauch dieses Instrumentes ist sehr hoch.	Ja. → kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landwirt M. 1	Wer legt fest, welcher Pachtpreis angemessen ist.	Dies ergibt sich aus der betriebswirtschaftlichen Situation des pachtenden Betriebes.
	Viel wichtiger sind kontinuierliche politische Rahmenbedingungen, die eine langfristige Planung zulassen.	Hier geht es um das Leitbild für das Agrarstrukturgesetz.

Agrarstrukturelle Zielsetzungen im Land Brandenburg

C. Landpacht		Auswertung
2. Die Pachtverträge werden den Landpachtverkehrsbehörden zuverlässig angezeigt.		
Fachöffentlichkeit		
Bauernbund Brandenburg	Für Agrarpolitik und Agrarstruktur ist es völlig unerheblich, ob Pachtverträge angezeigt werden oder nicht.	
BMEL	Zustimmung. Aber ohne Sanktionsmöglichkeit wirkungslos. Die Sanktion und die Anzeigepflicht sollte sich auf die Verpächter beziehen. Die haben sie jetzt auch. Damit werden aktive Landwirte von Bürokratie entlastet und ebenfalls von den Sanktionen. Die Bodeneigentümer sind durch die Preissteigerungen der letzten Jahre ohnehin im Vorteil auf dem Bodenmarkt.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Anzeigepflicht für alle Landpachtverträge durch Pächter.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften e.V	Dem ist zuzustimmen, sofern die Verantwortung dafür beim Verpächter liegt und auch dieser bei Verstößen sanktioniert wird.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
LELF	Dafür muss ein Kontroll- und Sanktionssystem aufgebaut werden. Meldung der Pachtverträge ins InVeKoS integrieren?	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt	- Anzeige- und Meldepflicht bei Pachtverträgen zwingend einführen - wichtig: Sanktionen für Nichtbeachtung einer Anzeigepflicht einführen.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Barnim	Das Gesetz verpflichtet ja nur den Eigentümer zur Anzeige, Pächter können anzeigen. Die Verpächter müssen besser informiert über Ihre Pflicht werden, z.B. über die Amtsblätter.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.

	Auch eine Umkehr zu Lasten des Pächters wäre eine Möglichkeit zu einer komplexen Übersicht des Pachtgeschehens zu erlangen.	
Landkreis Elbe-Elster	Pächter sollte Pachtverträge anzeigen	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Verpflichtung des Pächters zur Anzeige neuer oder geänderter Pachtverträge. Dadurch wird die betriebliche Bewirtschaftungsgrundlage gesichert, es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung bei der Anzeige.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Spree-Neiße	Änderung der Anzeigepflicht weg vom Eigentümer hin zum Pächter der Flächen, stellt keine Restriktion gegenüber Landwirten dar, da dies bereits großflächig gängige Praxis, dann ist auch die Nichtbeachtung ordnungsrechtlich relevant und umsetzbar.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Uckermark	Vorschlag: Abweichend vom LPachtVG Anzeigepflicht für Pächter festlegen, ergänzend Anzeigeberechtigung für Verpächter (siehe Praxis BVVG) erhalten...	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Netzwerk Flächensicherung	Die Anzeigepflicht ist aktuell bereits im Grundstücksverkehrsgesetz verankert, wird aber von den zuständigen Behörden auf Landkreis/Kommunen Ebene nicht ausreichend durchgesetzt. Das muss sich dringend ändern. Nicht angezeigte Pachtverträge sind nichtig bzw. können für ungültig erklärt werden. Damit ist die Anzeige Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Vertrags.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Wird zugestimmt.	
ZALF	Dem Ziel kann zugestimmt werden.	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Unzulänglichkeiten des Vollzugs auf Seiten der Verpächter dürfen nicht zur Beschwer der Pächter führen. 3. Pächter brauchen Planungssicherheit.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.

Berliner Stadtgüter GmbH	Dagegen spricht nichts.	
Landkreis Oder-Spree	S.o., Unabhängig vom personellen Aufwand in der Behörde dazu, muss auch dies wieder verpflichtend sein. Was passiert, wenn die Behörde feststellt, dass der Pachtpreis nicht den Bedingungen entspricht?	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	Diesem Ziel ist uneingeschränkt zuzustimmen.	

C. Landpacht		Auswertung
2. Die Pachtverträge werden den Landpachtverkehrsbehörden zuverlässig angezeigt.		
Bürgerbeteiligung		
Herr B.	Dies sollte umgesetzt werden um mehr Transparenz zu schaffen.	
Landwirt G.	Ich gehe davon aus, dass alle neuen Verträge angezeigt werden. Bei Anpassungen der Pacht gibt es sicherlich nur teilweise bis sporadisch Meldungen der Betriebe.	
Landwirt F.	Zustimmung; Wie kann die Einhaltung dieser Forderung geprüft werden?	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landwirt M. 2	Ja. Es gibt bereits genug Verwaltung. Es fehlt an arbeitender Bevölkerung.	
Landwirt K.	In Ordnung	

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht Zu 2. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Anzeigepflicht wird nicht durchgängig beachtet, da keine Rechtsfolgen an die Nichtbeachtung geknüpft sind. Dies ist zu ändern. Fachöffentlichkeit		
BMEL	Zustimmung. Sanktionsregelung!	
Bündnis Junge Landwirtschaft	Findet unsere Zustimmung	
Genossenschaftsverband	Dem ist zuzustimmen.	
Kreisbauernverband Oder-Spree e.V.	Anzeigepflicht verhängen (Ordnungswidrigkeit draus machen)	
Landkreis Oder-Spree	S.o., Unabhängig vom personellen Aufwand in der Behörde dazu, muss auch dies wieder verpflichtend sein. Was passiert, wenn die Behörde feststellt, dass der Pachtpreis nicht den Bedingungen entspricht?	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
LELF	Siehe Ziele.	
Landkreis Barnim	Dies ist nur durch die Verpflichtung des Pächters der Flächen durchsetzbar. Der Zugriff von der Verwaltung auf die verpflichteten Privatverpächter ist nicht durchsetzbar.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Elbe-Elster	Pächter sollte Pachtverträge anzeigen	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

Landkreis Märkisch-Oderland	<p>Wenige Verpächter bzw. Betriebe zeigen ihre PV gemäß § 2 Landpachtverkehrsgesetz unaufgefordert an. Lt. § 2 ist der Verpächter in erster Linie anzeigepflichtig, es kann aber auch der Pächter den Vertrag anzeigen. Der Verpächter ist aber in der Regel eine Privatperson (Nichtlandwirt) und kennt das Landpachtverkehrsgesetz nicht. Deshalb müsste der Landwirt als Pächter für die Anzeige verpflichtet werden. Darüber hinaus sollte gelten: für Agrarförderantrag muss entsprechende Nutzungsberechtigung (Eigentum, PV, Tauschvertrag) nachgewiesen werden. Wenn ausnahmslos alle Pachtverträge angezeigt werden, kann die Entwicklung auf dem Pachtmarkt realistischer dargestellt werden.</p> <p>Wichtig ist auch die Anzeige der Vertragsänderungen, die zeitnah erfolgen sollte.</p> <p>Entsprechende Ordnungsmaßnahmen sollten definiert werden.</p>	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	- Anzeigepflicht des Pächters Sichert die Bewirtschaftungsgrundlage, Plausibilitätsprüfung vor Anzeige des Pachtvertrages	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Spree-Neiße	Änderung der Anzeigepflicht weg vom Eigentümer hin zum Pächter der Flächen, stellt keine Restriktion gegenüber Landwirten dar, da dies bereits großflächig gängige Praxis, dann ist auch die Nichtbeachtung ordnungsrechtlich relevant und umsetzbar.	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
Landkreis Uckermark	Prüfung von Sanktionsmöglichkeiten	→ kann erst bei Gesetzesarbeitung berücksichtigt werden.
AK Agrarpolitik Ökologischer Landbau Brandenburg	Diese Forderung dient nur dem statistischen Preisvergleich und bietet keine Möglichkeit, die Pachtpreise zu begrenzen (was im privaten Bereich auch nicht möglich ist).	Die Anzeige dient der Prüfung durch die Landpachtverkehrsbehörde, ob Beanstandungsgründe vorliegen u.a. ein unangemessener Pachtpreis.

Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.	Findet unsere Zustimmung	
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Die Rechtsfolgen sind auf Seiten des Verpächters persönlich auszugestalten, damit keine vertragliche Übertragung auf den Pächter zu einer Haftungsfreistellung führt.	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.
FabLF e.V.	Es wird behauptet, dass die steigenden Pachtpreise der Entwicklung ortsansässiger Landwirte entgegenarbeiteten. Stichwort: Transparenz — nur die wenigsten Pachtverträge werden angezeigt. Wie kann so eine belastbare Aussage über die Entwicklung der Pachtpreise getroffen werden?	Nach Angaben der Landwirtschaftsämter werden ca. 70 % der Pachtverträge angezeigt. Die statistische Erhebung von Pachtpreisen beruht auf der 3-jährlichen Agrarstrukturerhebung.
Landkreistag Brandenburg	Prüfung von Sanktionsmöglichkeiten	→ kann erst bei Gesetzeserarbeitung berücksichtigt werden.

C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht		Auswertung Hinweise
Zu 2. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Anzeigepflicht wird nicht durchgängig beachtet, da keine Rechtsfolgen an die Nichtbeachtung geknüpft sind. Dies ist zu ändern.		
Bürgerbeteiligung		
Landwirt G.	Ja.	

Abkürzungsverzeichnis

ZALF	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung e.V.
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
HU	Humboldt Universität
AbL	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. – Mitteldeutschland
FabLF e.V.	Familienbetriebe Land und Forst e.V.
EuGH	Europäischer Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
VKR	Vorkaufsrecht
RSG	Reichssiedlungsgesetz
AK	Arbeitskräfte
PV	Pachtverträge
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
LPachtVG	Landpachtverkehrsgesetzes
AZ	Ackerzahl
GLZ	Grünlandzahl
LPV	Landpachtvertrag
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
GAP	gemeinsame Agrarpolitik